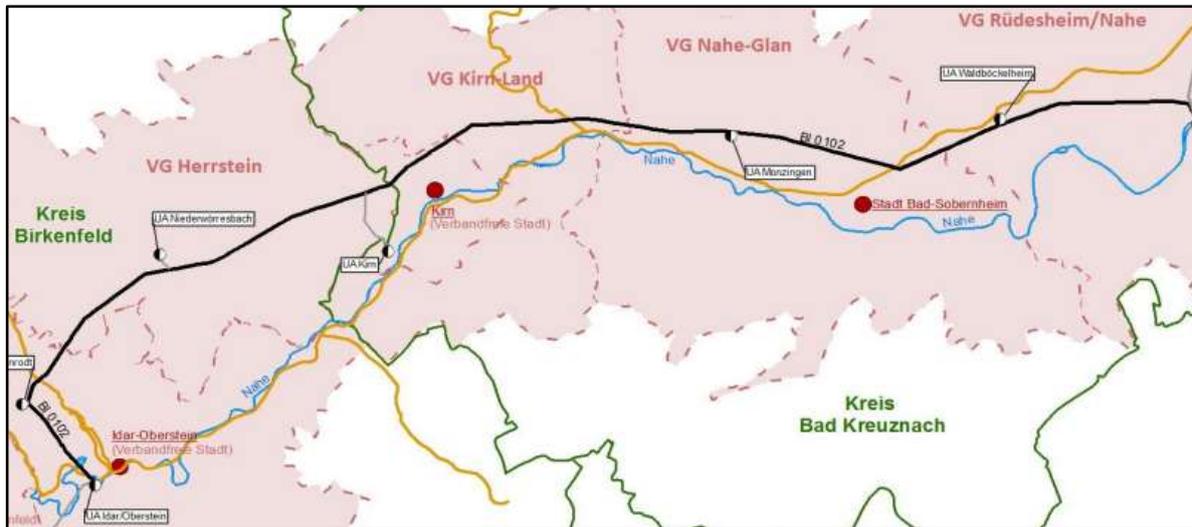


Planfeststellungsbeschluss gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)



Vorhaben:

Neubau und Betrieb einer 110-kV-Freileitungsverbindung zwischen Idar-Oberstein und Punkt (Pkt.) Niederhausen (Bauleitnummer [Bl.] 1381), Abschnitt Umspannanlage (UA) Idar-Oberstein bis zur UA Waldböckelheim

Vorhabenträgerin:

Westnetz GmbH
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund



Planfeststellungsbehörde:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Zentralreferat Gewerbeaufsicht
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Ort und Datum:

Koblenz, den 20.02.2025

Ansprechpartner:

Herr Gottschling (Tel. 0261/120-2180)
Frau Stania (Tel. 0261/120-2149)

Aktenzeichen:

21a/07/5.1.2/2024-029

Inhaltsverzeichnis

	Inhaltsverzeichnis	II
I.	Planfeststellung	1
II.	Planunterlagen	4
III.	Nebenbestimmungen	9
III.1	Allgemeines.....	9
III.2	Wasserwirtschaftliche Belange.....	9
III.2.1	Allgemeine Wasserwirtschaft.....	9
III.2.2	Schutz des Grundwassers in dem abgegrenzten Trinkwasserschutzgebiet „Monzingen“ und den Wasserschutzgebieten „Nußbaum/Monzingen“, „Sobernheim / Dörndich“ und „Schloßböckelheim“.....	10
III.2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beim Bodeneinbau in Wasserschutzgebieten.....	12
III.2.4	Gewässerschutz.....	15
III.2.5	Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Baumaßnahme im Überschwemmungsgebiet des Simmerbaches.....	16
III.2.6	Wasserhaltung.....	17
III.3	Natur- und Landschaftsschutz.....	17
III.4	Geologie, Bergbau sowie Abfall- und Bodenschutz.....	19
III.5	Landwirtschaft.....	21
III.6	Forst.....	22
III.7	Denkmalpflege.....	23
III.8	Straßen- und verkehrsrechtliche Belange.....	25
III.9	Belange der Flurbereinigung.....	29
III.10	Anlagen Dritter.....	29
III.10.1	Anlagen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUD Bw).....	29
III.10.2	Anlagen der Deutschen Telekom AG.....	33
III.10.3	Anlagen der Creos Deutschland GmbH.....	33
III.10.4	Anlagen und Leitungen der Open Grid Europe GmbH.....	37
III.10.5	Anlagen der Pfalzgas GmbH.....	39
III.10.6	Anlagen der Telefonica Germany GmbH & Co. KG.....	40
III.10.7	Anlagen der Stadt Idar-Oberstein.....	40
IV.	Entscheidung über Anträge und Einwendungen	40



V.	Begründung	41
V.1	Vorhaben.....	41
V.2	Verfahrensablauf.....	43
V.3	Planrechtfertigung.....	47
V.4	Abwägungserhebliche Belange.....	48
V.4.1	Abschnittsbildung.....	48
V.4.2	Variantenprüfung.....	50
V.4.2.1	Nullvariante (Verzicht auf das geplante Vorhaben).....	52
V.4.2.2	Variante Erdkabel statt Freileitung.....	52
V.4.2.3	Trassenverschiebung Tagebau Niederwöresbach.....	54
V.4.2.4	Trassenverschiebung Gemeinde Bergen.....	55
V.4.2.5	Sonstige Varianten.....	58
V.4.3	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	59
V.4.3.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	60
V.4.3.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	61
V.4.3.3	Schutzgut Landschaft.....	65
V.4.3.4	Schutzgut Boden.....	66
V.4.3.5	Schutzgut Wasser.....	69
V.4.3.6	Schutzgut Klima und Luft.....	71
V.4.3.7	Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter.....	71
V.4.3.8	Wechselwirkungen.....	72
V.4.3.9	Zusammenfassende Bewertung.....	72
V.4.4	Raumordnerische Belange und Regionalplanung.....	74
V.4.5	Wasserwirtschaftliche Belange.....	75
V.4.6	Prüfung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).....	78
V.4.7	Natur- und Landschaftsschutz.....	80
V.4.8	Gebietsschutz.....	85
V.4.9	Artenschutz.....	87
V.4.10	Naturschutzgebiete.....	90
V.4.11	Landschaftsschutzgebiete (LSG).....	91
V.4.12	Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG).....	94
V.4.13	Immissionsschutz.....	95
V.4.13.1	Anforderungen der 26. BImSchV an das elektrische und das magnetische Feld.....	95
V.4.13.2	Vorsorgeanforderungen nach der 26. BImSchV.....	97

V.4.13.3	Beeinträchtigungen durch Lärm, Luftschadstoffe und Erschütterungen	106
V.4.13.4	Ergebnis	107
V.4.14	Landwirtschaft	107
V.4.15	Forst	111
V.4.16	Verkehr	111
V.4.17	Belange der Flurbereinigung	113
V.4.18	Versorgungsleitungen und Telekommunikation	113
V.4.19	Abfall und Boden	114
V.4.20	Denkmalschutz	115
V.4.21	Bergbau und Geologie	117
V.4.22	Kommunale Belange	120
V.4.23	Einwendungen	121
V.4.23.1	Einwendung E1, E2 und E3	121
V.4.23.2	Einwendung E4 (OG Waldböckelheim)	123
V.4.23.3	Einwendung E5 und E6	129
V.4.23.4	Einwendung E7, E8 und E9	129
V.4.23.5	Einwendung E10 und E14	133
V.4.23.6	Einwendung E11	136
V.4.23.7	Einwendung E12	136
V.4.23.8	Einwendung E13	138
V.4.23.9	Einwendung E15	139
V.4.23.10	Einwendung E16	142
V.4.23.11	Einwendung E17	143
V.4.24	Private Belange und Zulässigkeit der Enteignung	144
V.5	Gesamtabwägung	153
VI.	Kosten des Verfahrens	155
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	156
	Rechtsquellenverzeichnis	i
	Verzeichnis der Anlagen	iv

I. Planfeststellung

1. Auf Antrag der Firma Westnetz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, wird der Plan zum Neubau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen Idar-Oberstein und dem Punkt (Pkt.) Niederhausen (Bauleitnummer [Bl.] 1381), Abschnitt Umspannanlage (UA) Idar-Oberstein bis zur UA Waldböckelheim in Gestalt der 1. und 2. Planänderung unter den im Abschnitt III enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt. Die Planfeststellung erfolgt auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 und Abs. 5 EnWG i.V.m. §§ 43a bis 43i EnWG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 und 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) i.V.m. §§ 72 bis 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Der festgestellte Plan umfasst folgende Maßnahmen:
 - a) Neubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Niederhausen (Bl. 1381); Anfangspunkt ist Mast Nr. 1175 der Bl. 0102 auf Flurstück Nr. 39/3, Flur 67, Gemarkung Idar-Oberstein; Endpunkt ist Mast Nr. 123 der Bl. 0102 auf Flurstück Nr. 150/4, Flur 30, Gemarkung Waldböckelheim; Länge: 38 km; Neubau von 122 Masten,
 - b) Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen – Idar-Oberstein (Bl. 0102) zwischen Mast Nr. 164 der Bl. 0102 und Mast Nr. 174 der Bl. 0102; Länge 3,5 km; Rückbau von 12 Masten (notwendige Folgemaßnahme gem. § 75 Abs. 1 VwVfG) und
 - c) Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen – Idar-Oberstein (Bl. 0102) zwischen Mast Nr. 28 der Bl. 0102 und Mast Nr. 162 der Bl. 0102; Länge 34,5 km; Rückbau von 135 Masten (notwendige Folgemaßnahme gem. § 75 Abs. 1 VwVfG).
2. Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum ist gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung des in der **Ziffer I.1** planfestgestellten Vorhabens erforderlich ist.
3. Das Verfahren schließt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 4 LVwVfG insbesondere folgende Entscheidungen mit ein:

- 3.1 Die Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 BNatSchG), die mit der Durchführung des Vorhabens verbunden sind, wie sie sich insbesondere aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan von März 2021 (Ordner 6 bis 9, Anlage 11.2 der Planunterlagen) und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom Dezember 2020 (Ordner 9, Anlage 11.3 der Planunterlagen) ergeben.
- 3.2 Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Genehmigung nach § 3 Abs. 3 in Verbindung § 3 Abs. 4 Nr. 7 der Rechtsverordnung über das "Landschaftsschutzgebiet „Hochwald - Idarwald mit Randgebieten" der Kreisverwaltung Birkenfeld in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1976 (RVO-7134-19760401T120000) zur Errichtung von Energiefreileitungen erteilt.
- 3.3 Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 f der Rechtsverordnung über das "Landschaftsschutzgebiet „Hoxbach-, Ellerbach- und Gräfenbachtal" des Landkreises Bad Kreuznach in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1970 zur Errichtung von Hochspannungsleitungen über 20 kV erteilt.
- 3.4 Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 und 3 WHG werden die wasserrechtlichen Befreiungen gemäß § 5 der Rechtsverordnung vom 08.01.1991 über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Nußbaum/Monzingen“ zur Errichtung der Maste Nr. 100 (Zone III), Nr. 101 (Zone II) und Nr. 102 (Zone II) und zur Demontage der Maste Nr. 51 (Zone III), Nr. 52 (Zone III) und Nr. 53 – Nr. 56 (Zone II) sowie die wasserrechtliche Befreiung gemäß § 5 der Rechtsverordnung vom 23.04.1986 über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Sobernheim / Dörndich“ mit der Errichtung der Maste Nr. 103 (Zone III), Nr. 104 (Zone III), Nr. 105 – Nr. 109 (Zone II) und Nr. 110 (Zone III) und zur Demontage der Maste Nr. 41 (Zone III), Nr. 42 (Zone III) und Nr.43 – Nr. 50 (Zone II) erteilt.
- 3.5 Die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG zur Errichtung des Mastes Nr. 77 im Überschwemmungsgebiet des Simmerbachs (Gewässer II. Ordnung).

- 3.6 Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse zur Anlage und Änderung von Leitungskreuzungen/-längsführungen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, wie sie sich aus Ordner 4, Anlage 9.1 der Planunterlagen ergeben (§§ 8 und 8a Bundesfernstraßengesetz [FStrG], §§ 41 und 43 Landesstraßengesetz [LStrG]).
- 3.7 Die straßenrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 22 Abs. 5 LStrG zur Errichtung des Mastes Nr. 95 innerhalb der Anbauverbotszone der Landstraße L 229 und zur Errichtung des Mastes Nr. 64 innerhalb der Anbauverbotszone der Kreisstraße K 5.
- 3.8 Die straßenrechtliche Zustimmung nach § 23 Abs. 1 LStrG zur Errichtung des Mastes Nr. 111 innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Landstraße L 233, zur Errichtung des Mastes Nr. 47 innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Kreisstraße K 26, zur Errichtung des Mastes Nr. 68 und Nr. 73 innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Kreisstraße K 9 und zur Errichtung des Mastes Nr. 107 innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Kreisstraße K 20.
- 3.9 Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse gemäß §§ 8 und 8a FStrG sowie gemäß §§ 41 und 43 LStrG zur Nutzung bestehender bzw. zur Anlage neuer Zufahrten zu einer Bundes-, Landes- und Kreisstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt, wie sie sich aus den Lageplänen in Ordner 1 und 2, Anlage 7 und den Rechtserwerbsverzeichnissen in Ordner 3 und 4, Anlage 8 der Planunterlagen ergeben (insbesondere Zufahrten zur L 176, L 177, K 26, K 5, K 9, B 421, K 18, L 229, K 20, L 233, B 41 und L 234). Die vorgenannten straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse werden unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung erteilt (§ 74 Abs. 3 VwVfG).
- 3.10 Die forstrechtliche Genehmigung zur Waldumwandlung nach § 14 Abs. 1 LWaldG für die dauerhafte Inanspruchnahme von 58 m² Wald sowie die temporäre Inanspruchnahme von 796 m² Wald.
4. Die Kosten des Verfahrens werden der Westnetz GmbH gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Landesgebührengesetz (LGebG) auferlegt. Zur Kostenfestsetzung ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende, mit dem Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord versehene Antrags- und Planunterlagen:

9 Ordner Planunterlagen in Gestalt der 1. Planänderung:

Ordner 1, Anlage 1:	Erläuterungsbericht, Seiten 1-75
Ordner 1, Anlage 2:	Übersichtspläne (Maßstab 1:25.000), Blätter 1-3
Ordner 1, Anlage 3:	Schemazeichnungen der Maste, Blätter 1-10
Ordner 1, Anlage 4:	Masttabelle, Seiten 1-7
Ordner 1, Anlage 5:	Schemazeichnung der Fundamente, Blätter 1-2
Ordner 1, Anlage 6:	Fundamenttabelle, Seiten 1-6
Ordner 1, Anlage 7:	Lagepläne im Maßstab 1:2.000 Übersicht der Lageplanausschnitte 1:25.000
Anlage 7.1	Lagepläne 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Niederhausen, Bl. 1381
Anlage 7.1.1	Gemarkung Idar-Oberstein, Blätter 1-10
Anlage 7.1.2	Gemarkung Vollmersbach, Blätter 1-3
Anlage 7.1.3	Gemarkung Veitsrodt, Blatt 1
Anlage 7.1.4	Gemarkung Niederwörresbach, Blätter 1-6
Anlage 7.1.5	Gemarkung Berschweiler, Blätter 1-3
Anlage 7.1.6	Gemarkung Bergen, Blätter 1-2
Anlage 7.1.7	Gemarkung Kirn, Blätter 1-6
Anlage 7.1.8	Gemarkung Hochstetten, Blätter 1-3
Ordner 2, Anlage 7:	Anlage 7.1 Lagepläne Bl. 1381 (Fortsetzung)
Anlage 7.1.9	Gemarkung Dhaun, Blatt 1
Anlage 7.1.10	Gemarkung Simmertal, Blätter 1-4
Anlage 7.1.11	Gemarkung Weiler bei Monzingen, Blätter 1-3
Anlage 7.1.12	Gemarkung Monzingen, Blätter 1-4

- Anlage 7.1.13 Gemarkung Nußbaum, Blätter 1-2
- Anlage 7.1.14 Gemarkung Sobernheim, Blätter 1-5
- Anlage 7.1.15 Gemarkung Waldböckelheim, Blätter 1-4
- Anlage 7.3 Lagepläne 110-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen – Idar-Oberstein, BI.0102
- Anlage 7.3.7 Gemarkung Bergen, Blätter 1-2
- Anlage 7.3.8 Gemarkung Niederwörresheim, Blätter 1-2

Ordner 3, Anlage 8:

Rechtserwerbsverzeichnisse

- Anlage 8.1 Rechtserwerbsverzeichnisse 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Niederhausen, BI. 1381
- Anlage 8.1.1 Gemarkung Idar-Oberstein, Seiten 1-126
- Anlage 8.1.2 Gemarkung Vollmersbach, Seiten 1-52
- Anlage 8.1.3 Gemarkung Veitsrodt, Seiten 1-6
- Anlage 8.1.4 Gemarkung Niederwörresbach, Seiten 1-40
- Anlage 8.1.5 Gemarkung Berschweiler, Seiten 1-26
- Anlage 8.1.6 Gemarkung Bergen, Seiten 1-30
- Anlage 8.1.7 Gemarkung Kirn, Seiten 1-40
- Anlage 8.1.8 Gemarkung Hochstetten, Seiten 1-49
- Anlage 8.1.9 Gemarkung Dhaun, Seiten 1-21
- Anlage 8.1.10 Gemarkung Simmertal, Seiten 1-57
- Anlage 8.1.11 Gemarkung Weiler, Seiten 1-41
- Anlage 8.1.12 Gemarkung Monzingen, Seiten 1-56
- Anlage 8.1.13 Gemarkung Nußbaum, Seiten 1-28

Ordner 4, Anlage 8:

Rechtserwerbsverzeichnisse (Fortsetzung)

- Anlage 8.1.14 Gemarkung Sobernheim, Seiten 1-47
- Anlage 8.1.15 Gemarkung Waldböckelheim, Seiten 1-98
- Anlage 8.3 Rechtserwerbsverzeichnis 110-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen – Idar-Oberstein – BI. 0102
- Anlage 8.3.7 Gemarkung Bergen, Seiten 1-14
- Anlage 8.3.8 Gemarkung Niederwörresbach, Seiten 1-7

- Ordner 4, Anlage 9: Kreuzungsverzeichnisse
Anlage 9.1 Kreuzungsverzeichnis Bl. 1381, Seiten 1-111
Anlage 9.3 Kreuzungsverzeichnis Bl. 0102, Seiten 1-25
- Ordner 4, Anlage 10: Elektrische und magnetische Felder
- Ordner 4, Anlage 10.1: Nachweise über die Einhaltung der elektrischen und magnetischen Felder gemäß 26. BImSchV
- Anlage 10.1.1 Abschnitt Idar-Oberstein – UA Algenrodt, Blätter 1-5
- Anlage 10.1.2 UA Algenrodt – Pkt. Erz-Berg, Blätter 1-6
- Anlage 10.1.3 Pkt. Erz-Berg – Pkt. Bergen
- Anlage 10.1.4 Pkt. Bergen – UA Monzingen, Blätter 1-14
- Anlage 10.1.5 UA Monzingen – UA Waldböckelheim, Blätter 1-3
- Ordner 5, Anlage 10: Elektrische und magnetische Felder (Fortsetzung)
- Ordner 5, Anlage 10.2: EMF-Lagepläne im Maßstab 1 : 2000
Übersichtspläne mit Blattschnitten im Maßstab 1:25.000
- Anlage 10.2.1 Abschnitt Idar-Oberstein – UA Algenrodt, Blätter 1-3
- Anlage 10.2.2 Abschnitt UA Algenrodt –Pkt. Erz-Berg, Blätter 1-6
- Anlage 10.2.3 Abschnitt Pkt. Erz-Berg – Pkt. Bergen, Blätter 1-5
- Anlage 10.2.4 Abschnitt Pkt. Bergen – UA Monzingen, Blätter 1-10
- Anlage 10.2.5 Abschnitt UA Monzingen – UA Waldböckelheim, Blätter 1-7
- Ordner 5, Anlage 10.3: Minimierungsprüfung gem. 26. BImSchVVwV, Seiten 1-29
- Ordner 6, Anlage 11: Umweltgutachten
- Anlage 11.1 UVP-Bericht, Seiten 1-133
- Anlage 11.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan:
Text, Seiten 1-158
Anhang, Seiten 1-31

		Maßnahmenblätter, Seiten 1-22
		Schutzgebietsübersichtskarte, Blätter 1-3
Ordner 7, Anlage 11:	Umweltgutachten (Fortsetzung)	
		Bestands- und Konfliktplan (Flora), Blätter 1-47
Ordner 8, Anlage 11:	Umweltgutachten (Fortsetzung)	
		Bestands- und Konfliktplan (Fauna), Blätter 58-79
		Bestands- und Konfliktplan (Legende), Blatt 85
		Maßnahmenplan, Blätter 1-47
		Maßnahmenplan (Legende), Blatt 58
Ordner 9, Anlage 11:	Umweltgutachten (Fortsetzung)	
	Anlage 11.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Seiten 1-79
		Anlagen 1-3, Seiten 1-29
	Anlage 11.4	Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen, Seiten 1-135
	Anlage 11.5	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Seiten 1-70
Ordner 9, Anlage 12:	Zusätzliche Berichte und Empfehlungen	
	Anlage 12.1	Raumordnerisches Prüfergebnis, Seiten 1-40
	Anlage 12.2	Unterlagen Scopingverfahren, Seiten 1-38

1 Ordner Planunterlagen zur 2. Planänderung

Anlage 1	Erläuterungsbericht zur 2. Planänderung, Seiten 1 - 4
Anlage 4	Masttabelle, Seite 4

Anlage 7.1	Lagepläne Bl. 1381
Anlage 7.1.10	Gemarkung Simmertal, Blatt 1 und Blatt 2
Anlage 9.1	Kreuzungsverzeichnis Bl. 1381, Seiten 39-41, 71,72, 84,85, 99-101
Anlage 10	Elektrische und magnetische Felder
Anlage 10.1	Nachweis über die Einhaltung der elektri- schen und magnetische Felder gemäß 26. BImSchV
Anlage 10.1.4-9	Pkt. Bergen – UA Monzingen, Blatt 1-5
Anlage 10.1.4-10	Pkt. Bergen – UA Monzingen, Blatt 1-5
Anlage 10.2	EMF-Lagepläne
Anlage 10.2.4	Abschnitt Pkt. Bergen – UA Monzingen, Blatt 7
Anlage 11	Umweltgutachten
Anlage 11.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan, Seiten 29, 71, 85 Maßnahmenplan, Seiten 29, 58

Das Vorhaben ist nach Maßgabe dieser Unterlagen in der Fassung der 1. und 2. Planänderung auszuführen, soweit sich nicht aus den unter Ziffer III. folgenden Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

III. Nebenbestimmungen

Die Planfeststellung wird unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

- 1.1 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Planfeststellungsbehörde unter Angabe der ausführenden Firmen und Benennung der jeweiligen Bauleiter mindestens eine Woche vor Baubeginn bekannt zu geben. Das Ende der Bauarbeiten ist ebenfalls bei der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.
- 1.2 Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie des Planfeststellungsbeschlusses sowie der Bauunterlagen aufzubewahren und die Anwesenheit einer verantwortlichen Person sicherzustellen.
- 1.3 Hinweis: Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- Geräuschemissionen festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans oder entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tag- und Nachtzeit eingehalten werden. Die Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178), sind einzuhalten.
- 1.4 Die betroffenen Grundstückseigentümer sind rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten auf ihren Grundstücken zu informieren.

2. Wasserwirtschaftliche Belange

2.1 Allgemeine Wasserwirtschaft

Bei der Errichtung der Freileitung ist darauf zu achten, dass sich die Abflusssituation bei Starkregen nicht verschlechtert. Zur Überprüfung der Situation für die jeweilig geplanten Mast-Standorte kann die Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz herangezogen werden:

<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten>

2.2 Schutz des Grundwassers in dem abgegrenzten Trinkwasserschutzgebiet „Monzingen“ und den Wasserschutzgebieten „Nußbaum/Monzingen“, „Sobernheim / Dörndich“ und „Schloßböckelheim“

- 2.2.1 Die Verbandsgemeinden Nahe-Glan und Rüdesheim als Begünstigte der jeweiligen Wasserschutzgebiete (WSG) „Monzingen“, „Nußbaum/Monzingen“, „Sobernheim/Dörndich“ und „Schloßböckelheim“ sind in die Planungsphase einzubinden. Mit ihnen sind der Ablauf der Baumaßnahme und des Einsatzes einer erforderlichen hydrogeologischen Begleitung sowie einer vorübergehenden Außerbetriebnahme eines Brunnens abzustimmen. Hierbei ist Einblick in die Bauunterlagen zu geben, wie z. B. Bodengutachten für die Fundamentarbeiten und evtl. notwendiger Bodenanalysen erforderlicher Fremdmassen.
- 2.2.2 Wegen der Lage in der Wasserschutzzone II hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass alle Tätigkeiten und Abläufe im Hinblick auf den Grundwasserschutz überwacht werden und sämtliche Arbeiten und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, erforderlichenfalls unter geeigneten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, so durchgeführt werden, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung sicher ausgeschlossen ist. Alle dort tätigen Personen sind jeweils vor Arbeitsbeginn auf die Lage im jeweiligen Wasserschutzgebiet hinzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Auflagen und Bedingungen sind den dort tätigen Personen bekannt zu geben.
- 2.2.3 Baustelleneinrichtungen mit evtl. Unterkünften einschließlich Toilettenanlagen mit dichten Fäkalientanks und Lagerung wassergefährdender Stoffe sind in der Wasserschutzzone II verboten und dürfen dort nicht aufgestellt werden. Die Fäkalien müssen nachweislich regelmäßig abgefahren werden
- 2.2.4 Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind gemäß § 65 Abs. 3 LWG unverzüglich der Unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstraße 56, 55543 Bad Kreuznach, Tel. 0671/803-0, Fax 0671/803-1848, oder der nächsten Polizeibehörde zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte

Stoffe (z. B. Löschwasser) in ein Gewässer, eine öffentliche Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder einzudringen drohen.

- 2.2.5 Es sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um eine Boden- und Gewässerverunreinigung zu verhindern. Die betreffenden Anlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung des Bodens oder des Grundwassers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
- 2.2.6 Änderungen des Vorhabens innerhalb des Wasserschutzgebietes sind mit dem Begünstigten des Wasserschutzgebietes und mit der Oberen Wasserbehörde abzustimmen.
- 2.2.7 Nach Abschluss der Arbeiten ist die Einhaltung der Nebenbestimmungen durch den beauftragten fachkundigen Hydrogeologen gegenüber der Struktur und Genehmigungsdirektion Nord als Zulassungsbehörde schriftlich zu bestätigen.
- 2.2.8 Der Begünstigte des Wasserschutzgebietes ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wassergewinnungsanlagen verantwortlich und sollen durch möglichst regelmäßige Befahrungen die Örtlichkeit überwachen, damit durch Tätigkeiten im Einzugsbereich der Wasserentnahmen für die Trinkwasserversorgung keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist. Das hierzu erforderliche Betreten der Grundstücke nach vorheriger Ankündigung ist zu dulden.
- 2.2.9 Hinweis: Innerhalb der festgesetzten Wasserschutzgebiete „Nußbaum/Monzingen“, EDV-Nr. 401307704, „Sobernheim / Dörndich“, EDV-Nr. 401308503, und „Schloßböckelheim“, EDV-Nr. 401280986, sind die Ge- und Verbote der Rechtsverordnungen zu beachten.
- 2.2.10 Hinweis: In dem abgegrenzten Trinkwasserschutzgebiet „Monzingen, EDV-Nr. 401307592, ist die DVGW-Richtlinie W 101 „Schutzgebiete für Grundwasser“ zu beachten. Hier sind Gefährdungspotentiale aufgeführt, die zum Grundwasserschutz bei den weiteren Planungen beachtlich werden können.
- 2.2.11 Hinweis: In der Wasserschutzzone II sind Baustelleneinrichtungen sowie Betankungen, Wartungen und Reparaturen, bei denen wassergefährdende Stoffe

verwendet werden oder anfallen oder Abwasser anfällt, grundsätzlich nicht zulässig.

2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beim Bodeneinbau in Wasserschutzgebieten

- 2.3.1 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist im Wasserschutzgebiet auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Er soll möglichst außerhalb des unmittelbaren Baugeländes und nur über ausreichend schützenden Deckschichten und befestigten Flächen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung des Eindringens wassergefährdender Stoffe in den Boden und das Grundwasser erfolgen. Für die im Wasserschutzgebiet bautechnisch unvermeidbaren gefährlichen Handlungen (z. B. Betankung, Wartung, Reparatur, Reinigung, Abstellen von Fahrzeugen und Geräten) sind Boden- bzw. Untergrundverunreinigungen durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe TRwS sind entsprechend anzuwenden und zu beachten.
- 2.3.2 Geräte und Fahrzeuge, die für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind und überwiegend außerhalb der Baustelle im Einsatz sind, dürfen nur auf zugelassenen und geeigneten Einrichtungen betankt, repariert, gereinigt und gewartet werden.
- 2.3.3 Es ist durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdende Stoffe (z. B. Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit, Kraftstoff) unter keinen Umständen zu besorgen ist. Insbesondere sind die Maschinen, Geräte und Fahrzeuge arbeitstäglich auf austretende wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren, Schäden sind umgehend zu beseitigen. Stellen, an denen ständig mit Tropfverlusten zu rechnen ist, sind zu kapseln.
- 2.3.4 Kettenfahrzeuge können unter Anwendung einer zugelassenen Ansaugtechnik und Kleingeräte über einer mobilen, ausreichend großen (Wirkbereich: Abfüll-

schlauch plus 1 m), zugelassenen, flüssigkeitsdichten, beständigen und ausreichend bemessenen (s. TRwS ATV-DVWK-A 781 Nr. 4.2.2) Auffangwanne von einem für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Tankfahrzeug mit zugelassenen Sicherheitseinrichtungen betankt werden. Die Auffangwanne ist frei von Verschmutzungen zu halten, damit ihre Eigenschaften augenscheinlich prüfbar sind und ausgetretene Stoffe schnell und zuverlässig erkannt werden. Bei der Verwendung der Ansaugtechnik ist ein unkontrolliertes Aushebern zu vermeiden. Die unvermeidbaren Betankungsvorgänge innerhalb der Wasserschutzzone II sind ausschließlich unter der Kontrolle einer verantwortlichen Person durchzuführen und zu dokumentieren. Die entsprechende Person ist mit der Namensnennung der Unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstraße 56, 55543 Bad Kreuznach und der Oberen Wasserbehörde bei der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz, Kurfürstenstr. 12-14, 56068 Koblenz, bekannt zu geben.

- 2.3.5 Nach technischer Möglichkeit sind Bioöle und Biodiesel zu verwenden.
- 2.3.6 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe – insbesondere Tropfverluste, sowie etwaig verunreinigtes Bodenmaterial – sind vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.3.7 In Bezug auf alle auf dem Baugelände zu betankenden Maschinen, Geräte und Fahrzeuge ist
- mit dem Begünstigten vor Beginn der Maßnahme abzustimmen, wie die Betankung, Reparatur und Wartung erfolgen sollen und
 - anhand eines Prüfberichtes eines gesetzlich zugelassenen Kfz-Sachverständigen der ordnungsgemäße Zustand zu belegen.
- 2.3.8 Herzustellende Zuwegungen zu den Maststandorten in der Wasserschutzzone II sind so zu wählen, dass nur die kürzeste Distanz auf einem Weg bis zum aufzufüllenden Grundstück befahren wird. Die Fahrzeuge zur Anlieferung müssen umgehend nach dem Abladen die Wasserschutzzone II auf dem gleichen kürzesten Weg wieder verlassen.

- 2.3.9 Maschinen und Geräte sind außerhalb der Einsatzzeiten, insbesondere an den Wochenenden und in Ferienzeiten, aus der Wasserschutzzone II zu entfernen und auf Flächen aufzustellen, die durch ausreichend wasserunwegsame Deckschichten Schutz gegen ungehindertes Eindringen evtl. auslaufender wassergefährdender Betriebsstoffe in den Untergrund bieten. Nachts sind diese Geräte und Maschinen zum Auffangen evtl. austretender wassergefährdender Betriebsmittel mit einer Auffangwanne unter dem Tank und den betriebsmittel-führenden Leitungen zu unterlegen.
- 2.3.10 Es dürfen im Wasserschutzgebiet nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserunreinigung ausgeht; beispielsweise ist die Wiederverwendung von pechhaltigem Straßenaufbruch zur eventuellen Herstellung erforderlicher Zuwegungen unzulässig oder für die Betonarbeiten ist chromatarmer Zement zu verwenden.
- 2.3.11 Bei Maßnahmen in der Wasserschutzzone II hat die Vorhabenträgerin sich im Vorfeld von den ausführenden Firmen für alle im Kontakt mit dem Untergrund eingesetzten Stoffe und Hilfsmittel bescheinigen zu lassen, dass die verwendeten Materialien diese Anforderung mindestens nach den Bestimmungen des Bauproduktenrechts erfüllen. Für den Zement darf nur schadstoffarmer, insbesondere chromatarmer Zement eingesetzt werden.
- 2.3.12 Bei den Arbeiten sind Bodeneingriffe auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt. Deckschichten sind wieder zügig herzustellen, damit sich die belebte Bodenzone baldmöglichst wieder ausbilden kann.
- 2.3.13 Bauwerke sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern. Im Anschluss an die Tiefbauarbeiten ist das umgebende Gelände ohne Zeitverzug wieder herzustellen. Das natürlich vorhandene feinkörnige Bodenmaterial ist im Oberbodenbereich mind. 1 m, wenn möglich 2 m mächtig, unmittelbar an das aufgehende Bauwerk anzubinden, so dass bevorzugte Sickerwege für Niederschlagswasser dauerhaft unterbunden

werden. Eine Rückverfüllung am aufgehenden Bauwerk mit Schotter- oder Kiesmaterial ist nur unterhalb dieser Deckschicht zulässig.

- 2.3.14 Ein Einsatz von nicht aus derselben Baustelle stammenden Recyclingbaustoffen ohne einen regelkonform und qualifiziert vorliegenden Eignungsnachweis ist unzulässig. Verfüllungen und Aufschüttungen dürfen nur mit Material erfolgen, das nach den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben in der Schutzzone II oder III verwendet werden darf. Für die Verwendung von Fremdmaterial wird auf die detaillierten Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung sowie auf die Anforderungen der BBodSchV hingewiesen.
- 2.3.15 Gemäß der Ersatzbaustoffverordnung sind innerhalb von Wasserschutzbereichen die Einsatzmöglichkeiten von mineralischen Ersatzbaustoffen auf günstige Eigenschaften der Grundwasserdeckschichten (Sand oder Lehm, Schluff, Ton, grundwasserfreie Sickerstrecke > 1 Meter) beschränkt.
- 2.3.16 Abfälle dürfen nicht im Wasserschutzgebiet verbleiben oder mit Boden abgedeckt werden. Sie sind nach dem Anfall unverzüglich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Eine etwaige Zwischenlagerung von Bauabfällen hat so zu erfolgen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist.
- 2.3.17 Der wieder eingebaute Oberboden ist umgehend wieder flächig zu begrünen und einer Nachnutzung so zuzuführen, dass ein übermäßiger Nitrataustrag durch Mineralisation organischer Bodensubstanz aus dem wieder aufgebrauchten Oberboden vermieden wird. Eine entsprechende Zwischenfrucht zur Aufnahme des nach dem Grünlandumbruch freiwerdenden Nitrats ist in Abstimmung mit dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) einzusäen.

2.4 Gewässerschutz

- 2.4.1 Eingriffe in das Gewässer selbst bzw. die Uferböschungen sind nicht zulässig.
- 2.4.2 Der schadlose Hochwasserabfluss muss während der Bauzeit gewährleistet sein. Das Lagern von Erdaushub im Hochwasserabflussprofil des Gewässers ist nicht zulässig.

- 2.4.3 Hinweis: Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Leitungsmaste (einschl. Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
- 2.4.4 Alle Schäden, die an der Anlage oder durch die Anlage bei Hochwasser und/oder Eisgang entstehen, gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin.
- 2.4.5 Vorhandene Bäume und Gehölzbestände im Bereich der Ufer sind entsprechend DIN 18 920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" vor Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen des Kronen-, Stamm- und Wurzelraumbereiches zu schützen.
- 2.4.6 Bei dem notwendigen Gehölzrückschnitt zur Verbreiterung des Sicherheitsstreifens der Freileitungstrasse sowie bei der zukünftigen Gehölzpflege ist zwingend darauf zu achten, dass keine Äste und Baumstämme im 10 m Bereich von Gewässern III. Ordnung sowie im 40 m Bereich von Gewässern I. und II. Ordnung, sowie darüber hinaus innerhalb von Überschwemmungsgebieten abgelagert werden. In diesen Bereichen ist das gewonnene Schnittgut vollständig und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.4.7 Die Vorhabenträgerin hat die Leitungstrasse so zu sichern, dass nachteilige Wirkungen auf den vom Gewässerunterhaltungspflichtigen zu erhaltenden Zustand ausgeschlossen sind.
- 2.5 Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Baumaßnahme im Überschwemmungsgebiet des Simmerbaches**
- 2.5.1 Auffüllungen über das derzeitige Geländeniveau hinaus sind nicht zulässig.
- 2.5.2 Der bei den Bauarbeiten anfallende Bodenaushub ist vollständig aus dem Überschwemmungsgebiet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 2.5.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme nach einem Hochwasserereignis das Abfließen des eingestauten Wassers von anderen Grundstücken nicht nachteilig beeinträchtigt wird und andere Grundstücke dadurch nicht nachteilig betroffen werden.

- 2.5.4 Zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen, die bei Erteilung der Ausnahmegenehmigung nicht vorauszusehen waren, bleiben weitere Auflagen vorbehalten.
- 2.5.5 Die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach **Ziffer I.3.5** der Planfeststellung erlischt, wenn mit der Ausführung des genehmigten Vorhabens nicht innerhalb von 4 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides begonnen wird.
- 2.5.6 Die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach **Ziffer I.3.5** der Planfeststellung ist widerruflich.

2.6. Wasserhaltung

Hinweis: Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind Benutzungen im Sinne des § 9 WHG und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken ist nach § 19 LWG die Untere Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld bzw. bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstraße 56, 55543 Bad Kreuznach zuständig. Für geplante einzelne Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind aussagefähige Antragsunterlagen durch eine fachkundige Person nach § 103 LWG der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

3. Natur- und Landschaftsschutz

- 3.1 Die naturschutzfachlichen Allgemeinen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ordner 6, Anlage 11.2, Kap. 7.1, Seite 138 f), die konfliktbezogenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen V 1 – V 8 (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ordner 6, Anlage 11.2, Kap. 7.2, Seite 139 ff), die Artenschutzmaßnahmen VA 1 – VA 8 (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ordner 6, Anlage 11.2, Kap. 7.3, Seite 142 ff) und die Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen A 1 – A 2 (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ordner 6, Anlage 11.2, Kap. 7.4, Seite 147) sind entsprechend der vorgelegten Planunterlagen durchzuführen, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

- 3.2 Zur Umsetzung der im Fachbeitrag Naturschutz aufgeführten Maßnahmen ist frühzeitig (i.d.R. nach Baurechtserlangung) eine Umweltbaubegleitung/ökologische Baubegleitung durch ein auf dem Gebiet des Naturschutzes erfahrendes Büro für die Dauer der Bauabwicklung einschließlich Rückbauphase einzurichten. Die Umweltbaubegleitung/ökologische Baubegleitung hat sicherzustellen, dass die im Fachbeitrag Naturschutz aufgelisteten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen umgesetzt werden und insbesondere die Phase der Baustelleneinrichtung und die wegemäßige Erschließung der Baustellen begleitet werden. Das beauftragte Büro ist der Planfeststellungsbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 -5, 56068 Koblenz vor Baubeginn zu benennen.
- 3.3 Die Festlegungen und daraus abgeleitete Entscheidungen der Umweltbaubegleitung/ökologischen Baubegleitung sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Der artenschutzrechtliche Konflikt „T 9 Revierverlust der Feldlerche“ (Karte 2, Bestands- und Konfliktplan, Blatt 63) sowie die erforderlichen Maßnahmen (siehe Unterlage 11.2, Maßnahme A 2) sind im Rahmen der Umweltbaubegleitung/ökologischen Baubegleitung zu verifizieren. Das Ergebnis der Prüfung ist der SGD Nord vor Baubeginn im betroffenen Konfliktbereich unaufgefordert vorzulegen. Nach Abschluss der Baumaßnahme sowie auf Verlangen der SGD Nord ist ein Bericht zur Bestätigung der frist- und sachgerechten Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen vorzulegen.
- 3.4 Der Planfeststellungsbehörde ist spätestens 6 Monate nach Beendigung der Baumaßnahmen ein Überwachungsbericht nach § 43i EnWG vorzulegen, der von der Umweltbaubegleitung/ökologischen Baubegleitung erstellt wurde. Die Baubegleitung hat darin gutachterlich zu der Frage Stellung zu nehmen, inwieweit das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses (und des zugrundeliegenden Planes) durchgeführt wurde. Der Bericht nach § 43i EnWG hat alle vorgesehenen Maßnahmen zu berücksichtigen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter aus § 2 Abs. 1 UVPG ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollten.

- 3.5 Für die nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft ist eine Ersatzzahlung in Höhe von **454.391,33 €** zu leisten.

Die Ersatzzahlung wird **einen Monat nach der Zustellung** des Planfeststellungsbeschlusses fällig und ist an die **Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz** auf folgendes Konto zu überweisen:

Landesbank Baden-Württemberg

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Verwendungszweck: Freileitung Bl. 1380, EIV-102024-UCMCOT, SGD Nord

- 3.6 Die Ersatzzahlung ist in dem digitalen Kompensationsverzeichnis KSP zu erfassen. Alle erforderlichen Angaben sind der Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln (§ 1 Abs. 3 LKompVO). Das Vorhaben ist bereits unter **EIV-102024-UCMCOT** erfasst.

4. Geologie, Bergbau sowie Abfall- und Bodenschutz

- 4.1 Bodenverändernde Maßnahmen sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.
- 4.2 Bei allen Erdarbeiten sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN EN 18915 „Bodenarbeiten“ und DIN EN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sowie die Forderungen des Bodenschutzes (Bundes-Bodenschutzgesetz, Bundesbodenschutzverordnung und Landesbodenschutzgesetz) zu beachten.
- 4.3 Oberboden, der für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten ist unzulässig.
- 4.4 Hinweis: Aus Gründen des Bodenschutzes sollten bei der Planung und Verlegung möglichst bodenschonende Verfahren zum Einsatz kommen. Bei Leitungsabschnitten in Bodenbereichen, die auf baubedingte Auswirkungen besonders sensibel reagieren würden, z.B. stauwasserbeeinflusste lehmige bzw.

tonige Böden, sollten Alternativen wie z.B. Freileitungen, HDD-Bohrungen oder Microtunnel geprüft werden.

- 4.5 Hinweis: Für die Durchführung der Bau- und Rekultivierungsmaßnahmen wird eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639, Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, empfohlen.
- 4.6 Übermassen aus den Erdarbeiten für die Fundamente sind gemäß den abfall- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen funktionsgerecht zu verwerten.
- 4.7 Hinweis: Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf und in den Boden sind insbesondere die Vorgaben nach § 12 BBodSchV zu beachten. Danach ist der Auftrag von Fremdböden nur dann zulässig, wenn am Ort des Auftrags keine schädlichen Boden(funktions)-veränderungen im Sinne des BBodSchG zu befürchten sind. Bodenfunktionen sind in diesem Zusammenhang die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe) oder eine Flächennutzung für Siedlung, Erholung, Land- und Forstwirtschaft.
- 4.8 Für den Rückbau der 110-kV-Freileitung ist wie folgt vorzugehen:
- Entnahme von Bodenproben im Umfeld aller Maststandorte,
 - Schrittweise analytische Untersuchung der Bodenproben,
 - Bewertung der Untersuchungsergebnisse,
 - Handlungsempfehlungen gemäß der LABO AG „Strommasten (LABO 2009).
- 4.9 Das Befahren ist auf die vorgesehenen Zuwegungen zu beschränken. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.
- 4.10 Hinweis: Es wird empfohlen, für die geplanten Mast-/Anlagenstandorte vorgeschaltete Baugrunduntersuchungen durchzuführen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist die Prüfung der Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen.
- 4.11 Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke zu beachten, z.B. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und DIN EN 1997-2 sowie DIN 1054.

4.12 Dem Landesamt für Geologie und Bergbau sind sämtliche Untersuchungsergebnisse (insbesondere Schichtenverzeichnisse der Bohrungen) und geotechnische Berichte zur Verfügung zu stellen.

4.13 Sollten sich im Verlauf der Erdarbeiten Hinweise auf Kontaminationen oder Siedlungsabfälle ergeben, ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Koblenz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Tel.: 0261/120-0 unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Landwirtschaft

5.1 Die von der Baumaßnahme betroffenen Landwirte sind rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten auf ihren landwirtschaftlich genutzten Flächen zu informieren.

5.2 Durch die Baumaßnahmen wird die Weidehaltung des Pensionspferdebetriebes vorübergehend eingeschränkt sein. Der Baubeginn und eventuelle Einschränkungen sind frühzeitig mit dem Bewirtschafter abzustimmen.

5.3 Soweit mit den jeweiligen Eigentümern der Wege keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, ist vor Baubeginn der Zustand der befestigten Wirtschaftswege, die von der Vorhabenträgerin zur Verwirklichung des Vorhabens mitbenutzt werden, über ein Beweissicherungsverfahren (z.B. Videofahrt) zu dokumentieren.

5.4 Auf landwirtschaftlichen Flächen, die mit Baufahrzeugen befahren werden sollen, sind zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Bodenverdichtungen Fahrmatten oder Fahrbohlen auszulegen, wenn die Bodenverhältnisse dies erfordern (z.B. bei schlechter Witterung).

5.5 Baubedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Infrastruktureinrichtungen sind von und zu Lasten des Bauträgers zeitnahe zu beseitigen. Dies gilt auch für evtl. in landwirtschaftlich genutzten Bereichen vorgesehene Sonder- und Nebenbaustellen (wie bspw. Baustellenplätze, Pressgruben, Rohrlagerplätze etc.), für welche nach Abschluss der Bauarbeiten eine Rekultivierung zu Lasten des Projektträgers durchzuführen ist.

- 5.6 Demontierte Mastteile sind zeitnah vom Projektstandort zu entfernen. Die auch für Lager-/Montagezwecke benutzten Nutzflächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme schnellstmöglich zu räumen und fachgerecht wiederherzustellen.
- 5.7 Für Schäden an Kulturen ist ggf. ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen. Sofern dauerhafte Schäden an Grundstücken entstehen und sich nachteilige Auswirkungen bspw. auf Prämienrechte, Kontingente oder vertragliche Vereinbarungen ergeben, sind auch diese von der Maßnahmenträgerin auszugleichen.
- 5.8 Evtl. notwendige Verlegungen / Änderungen an Drainagen, Brunnen, Beregnungsleitungen- bzw. -anschlüssen und sonstigen landwirtschaftlichen Infrastruktureinrichtungen und sämtliche dadurch hervorgerufenen Aufwendungen / Folgekosten sind ebenfalls von und zu Lasten der Projektträgerin auszugleichen.
- 5.9 Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sind ebenfalls frühzeitig mit den betroffenen Bewirtschaftern abzustimmen.

6. Forst

- 6.1 Der waldrechtliche Ausgleich für den Verlust von 58 m² Wald ist in Form von waldverbessernden Maßnahmen zu erbringen, indem im Bereich der Wiederaufforstungsflächen eine Solitäreiche in Abstimmung mit dem örtlich betroffenen Forstamt Bad Sobernheim gepflanzt wird.
- 6.2 Der beabsichtigte Beginn der Waldumwandlung ist den Forstämtern rechtzeitig mitzuteilen. Das jeweils betroffene Forstamt ist dementsprechend durch die Vorhabenträgerin zu informieren.
- 6.3 Alle Bauarbeits- und Lagerflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zurückzubauen. Der Boden ist als Vegetationsstandort wiederherzustellen und Bodenverdichtungen sind zu lockern.
- 6.4 Flächen die baubedingt temporär in Anspruch genommen werden, sind nach Abschluss der Bauarbeiten mit standortgerechten Gehölzen zu rekultivieren.

- 6.5 Vor Baubeginn hat eine Absprache mit dem betroffenen Forstamt zu erfolgen. Hierbei sind auch die in Anspruch zu nehmenden Forstwege abzustimmen und festzulegen.
- 6.6 Sollte das Vorhaben im Staatswald erfolgen, sind alle Belange der Wegebenutzung über einen Gestattungsvertrag mit entsprechendem Entgelt vertraglich zu sichern. Dies gilt insbesondere für Fremdfirmen und für Zufahrtswege abseits der Trasse. Das Gleiche gilt für Lagerflächen und Baustelleneinrichtungen.
- 6.7 Die Wege sind im Anschluss an die Bauarbeiten in Absprache mit den Forstämtern in den gleichen Zustand wiederherzustellen, den sie vor der Maßnahme hatten. Vor Beginn der Bauarbeiten soll eine fotografische Zustandsdokumentation durchgeführt werden.
- 6.8 Sollten durch die Baumaßnahme Schäden an Bäumen am Trassenrand entstehen, so sind diese Schäden durch Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zu beseitigen.
- 6.9 Bei der Sperrung von Rad- oder Wanderwegen sind Umleitungen auszu-schildern.
- 6.10 Hinweis: Die Öffentlichkeit soll zeitnah über die regionale Presse informiert werden, insbesondere wenn es zu Behinderungen oder Sperrungen kommt.
- 6.11 Jagdliche Einrichtungen sind zu schützen. Die betroffenen Jagdpächter sind über den Umfang und den Zeitraum der Bauarbeiten und daraus resultierender Beeinträchtigungen zu informieren.

7. Denkmalpflege

- 7.1 Der Direktion Landesarchäologie – Bereich Erdgeschichte – ist der Beginn von Erdarbeiten an den Maststandorte Nr. 56 bis Nr. 62, Nr. 69 bis Nr. 77 und Nr. 122 bis Nr. 123 rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen, damit möglichst schon während der Erdarbeiten die geologischen und paläontologischen Befunde und Fossilfunde (Rotliegend) fachgerecht dokumentiert bzw. geborgen werden können.

- 7.2 Die Erdarbeiten an den Maststandorten Nr. 44 bis Nr. 49 und Nr. 54 (im Umfeld befinden sich die bekannten Fundstellen mit der GDKE-internen Bezeichnung Bergen 4 , Bergen 26, Bergen 28, Bergen 29 und Bergen 17) sind der Direktion-Landesarchäologie, Außenstelle Trier rechtzeitig, d.h. mindestens 6 Monate vor ihrem Beginn anzuzeigen und sachlich mit der Direktion-Landesarchäologie, Außenstelle Trier abzustimmen. Sollten bei dem Oberbodenabtrag archäologische Funde zum Vorschein kommen, ist der Direktion-Landesarchäologie, Außenstelle Trier ausreichend Zeit für eine Bergung der Funde und ihre Dokumentation einzuräumen. Der zeitliche und räumliche Umfang der archäologischen Maßnahmen richtet sich hierbei nach dem Umfang der im Rahmen einer Detailplanung vorgesehenen Bodeneingriffe und kann ggf. mehrere Wochen bzw. Monate dauern.
- 7.3 Die Erdarbeiten an den Masten Nr. 105 und Nr. 106 (Luftbilder zeigen dort zahlreiche Vegetationsanomalien, die Hinweise auf eine vorgeschichtliche Siedlung sein könnten) sind der Direktion Landesarchäologie Mainz rechtzeitig, d.h. mindestens vier Wochen vor Beginn, anzuzeigen, damit die Erdarbeiten in diesen beiden Bereichen seitens der Landesarchäologie begleitet werden können.
- 7.4 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 23.03.1978 (DSchG; GVBl. 1978 S. 159 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. 2014 S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommender archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- 7.5 Hinweis: Die Abstimmung der Arbeiten mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe und der Hinweis auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz gemäß Nebenbestimmungen **Nr. 7.1 bis Nr. 7.4** entbinden die Vorhabenträgerin nicht von ihrer persönlichen Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion Kulturelles Erbe.
- 7.6 Sollten tatsächlich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese Rettungsgrabungen, in

Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen kann.

- 7.7 Hinweis: Jene Veränderung oder Beeinträchtigung von geschützten Kulturdenkmälern steht gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 DSchG RLP unter dem Vorbehalt der Genehmigung.

8. Straßen- und verkehrsrechtliche Belange

- 8.1 Der Schutz des Straßenraumes und die Sicherheit des Verkehrs während der Bauausführung müssen durch geeignete Maßnahmen zu jeder Zeit sichergestellt werden. Bei Seilarbeiten im Kreuzungsbereich zu klassifizierten Straßen sind vor Beginn der Arbeiten Gerüste zu errichten, die verhindern, dass Leiterseile auf die Fahrbahn stürzen können. Die Bauarbeiten sowie die Sicherungsmaßnahmen sind vor Beginn mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen (für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen: Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach, Eberhard-Anheuser-Str. 4, 55543 Bad Kreuznach).

- 8.2 Der Straßenverkehr darf grundsätzlich weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch das Lagern von Baumaterialien und das Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.

- 8.3 Verunreinigungen der klassifizierten Straßen, die in den jeweiligen Zufahrtsbereichen durch die Benutzung verursacht werden, sind unverzüglich zu beseitigen.

- 8.4 Das geplante Leitungsvorhaben führt zu folgenden Kreuzungen und Parallelführungen mit dem klassifizierten Straßennetz:

- **Bundesstraße B 422:** Gemarkung Idar-Oberstein, Kreuzung zwischen Mast Nr. 13 und Mast Nr. 14 der Bl. 1381,
- **Bundesstraße B 421:** Gemarkung Simmertal, Kreuzung zwischen Mast Nr. 77 und Mast Nr. 78 der Bl. 1381,
- **Bundesstraße B 41:** Gemarkung Sobernheim, Kreuzung zwischen Mast Nr. 110 und Mast Nr. 111 der Bl. 1381,
- **Landesstraße L 177:** Gemarkung Vollmersbach, Kreuzung zwischen Mast Nr. 22 und Mast Nr. 23 der Bl. 1381,

- **Landesstraße L 160:** Gemarkung Niederwörresbach, Kreuzung zwischen Mast Nr. 29 und Mast Nr. 30 der Bl. 1381,
- **Landesstraße L 182:** Gemarkung Kirn, Kreuzung zwischen Mast Nr. 56 und Mast Nr. 57 der Bl. 1381,
- **Landesstraße L 229:** Gemarkung Monzingen, Kreuzung zwischen Mast Nr. 95 und Mast Nr. 96 der Bl. 1381,
- **Landesstraße L 233:** Gemarkung Sobernheim, Kreuzung zwischen Mast Nr. 110 und Mast Nr. 111 der Bl. 1381,
- **Kreisstraße K 26:** Gemarkung Bergen, Kreuzung zwischen Mast Nr. 46 und Mast Nr. 47 der Bl. 1381 sowie Kreuzung zwischen Mast Nr. 116 und Mast Nr. 117 der Bl. 0102 (Rückbau),
- **Kreisstraße K 5:** Gemarkung Kirn, Kreuzung zwischen Mast Nr. 63 und Mast Nr. 64 der Bl. 1381,
- **Kreisstraße K 9:** Gemarkung Hochstetten, Kreuzung zwischen Mast Nr. 68 und Mast Nr. 69 der Bl. 1381 und Gemarkung Dhaun, Kreuzung zwischen Mast Nr. 73 und Mast Nr. 74 der Bl. 1381,
- **Kreisstraße K 18:** Gemarkung Weiler, Kreuzung zwischen Mast Nr. 88 und Mast Nr. 89 der Bl. 1381 und
- **Kreisstraße K 20:** Gemarkung Sobernheim, Kreuzung zwischen Mast Nr. 106 und Mast Nr. 107 der Bl. 1381.

Mit der Errichtung von Masten in Kreuzungsbereichen zu klassifizierten Straßen darf erst begonnen werden, wenn zur Regelung der Rechtsverhältnisse Gestattungsverträge zwischen den Leitungseigentümern und dem Straßenbaulastträger (Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach, Eberhard-Anheuser-Str. 4, 55543 Bad Kreuznach abgeschlossen wurden.

- 8.5 Für die **nach den Ziffern I.3.6, I.3.7 und I.3.8** genehmigten Maststandorte innerhalb der Bauverbotszone/Baubeschränkungszone nach § 9 Abs. 1 und 2 FStrG bzw. nach den §§ 22 Abs. 1 und 23 Abs. 1 LStrG (betrifft die Maststandorte Nr. 47, Nr. 64, Nr. 68, Nr. 73, Nr. 95, Nr. 107 und Nr. 111) der betroffenen Landes- und Kreisstraßen L 229, L 233, K 5, K 9, K 20 und K 26 im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs Mobilität Bad Kreuznach ist Folgendes zu beachten:

Vor Beginn der Arbeiten sind zwischen der Vorhabenträgerin und dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach als Baulastträger die erforderlichen Gestattungsverträge abzuschließen und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung mit dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (Frau Weinel, Tel.: 0671/804-1428) abzustimmen.

Ein entsprechender Antrag ist beim Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach über die zuständige Straßenmeisterei zu stellen. Weiterhin ist dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach die Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der Baubeschränkungszone klassifizierter Straßen anzuzeigen.

- 8.6 Die abschließende Entscheidung über die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis **nach Ziffer I.3.9** dieses Planfeststellungsbeschlusses zur Nutzung der Zufahrten zur L 176, L 177, K 26, K 5, K 9, B 421, K 18, L 229, K 20, L 233, B 41 und L 234 steht gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG unter dem Vorbehalt, dass rechtzeitig vor Baubeginn die Sondernutzung dieser Zufahrten unter Vorlage der Ausbauplanung mit dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach abgestimmt wird. Für alle temporären Baustellenzufahrten und evtl. Zugänge im Zuge der freien Strecken der klassifizierten Straßen sind schriftlich unter Angabe des Zeitraums beim Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (Frau Weinel, Tel.: 0671/804-1428) rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bzw. der Nutzung von der Vorhabenträgerin Sondernutzungserlaubnisse zu beantragen.
- 8.7 Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Vorhabenträgerin hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen.
- 8.8 Hinweis: Die Beschilderung nach der StVO (Geschwindigkeitsreduzierung, Baustellenbeschilderung etc.) bedarf einer verkehrsrechtlichen Anordnung durch die zuständige Verkehrsbehörde. Dazu hat die Vorhabenträgerin im Vorfeld mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde Einvernehmen zu erzielen.
- 8.9 Hinweis: Evtl. Sperrungen von klassifizierten Straßen bedürfen einer verkehrsbeschränkenden Anordnung durch die zuständige Verkehrsbehörde, die von der Vorhabenträgerin rechtzeitig zu beantragen ist.

- 8.10 Durch den Bau und Betrieb des Ersatzneubaus ist seitens der Vorhabenträgerin durch geeignete Maßnahmen auszuschließen, dass es zu keiner Zeit zu einer Beeinträchtigung der Standfestigkeit/Statik und/oder anderweitiger Schäden am klassifizierten Straßennetz kommt.
- 8.11 Die bestehenden Straßenentwässerungseinrichtungen bzw. breitflächige Entwässerung der klassifizierten Straßen dürfen durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
- 8.12. Hinweis: Für die Entwässerung des anfallenden unverschmutzten, nicht zu versickernden Oberflächenwassers und für evtl. Notüberläufe sind unbedingt Lösungen ohne Inanspruchnahme bzw. Mitbenutzung der Straßenentwässerungseinrichtungen zu suchen.
- 8.13 Die Kriterien der Errichtung einer Schutzeinrichtung im Sinne der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen und Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) sind anzuwenden. Die Vorhabenträgerin hat daher im Rahmen der Detailplanung fachlich prüfen zu lassen, ob durch die Errichtung der Maste oder sonstiger baulicher Anlagen die Kriterien der RPS anzuwenden sind und passive Schutzeinrichtung notwendig werden. Die notwendigen Systeme und die Länge sind ebenfalls im Gutachten detailliert zu beschreiben. Dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach ist ein entsprechendes Gutachten vorzulegen. Die technische Ausführung hat im Einvernehmen mit der örtlichen Bauüberwachung zu erfolgen.
- 8.14 Die Sicherheitsabstände nach RPS 2009 zu klassifizierten Straßen sind auch auf evtl. landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen und Anpflanzungen anzuwenden. Weiterhin darf die Anpflanzung/Bebauung nicht sichtbehindernd und verkehrsgefährdend sein.
- 8.15 Die Sichtdreiecke in den Einmündungsbereichen sind herzustellen und auf Dauer freizuhalten.

9. Belange der Flurbereinigung

Hinweis: Hinsichtlich der dinglichen Sicherung der Leitungstrasse im Gebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Vollmersheim (betroffene Masten Nr. 17 bis Nr. 23) ist eine enge Abstimmung mit dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück zu suchen, da der Leitungsbau zeitlich mit der Aufstellung des Flurbereinigungsplans und dem Eintritt des neuen Rechtszustands zusammenfallen dürfte.

Ansprechpartner für das Flurbereinigungsverfahrens Vollmersheim sind:
Stefan Bremm: Tel.Nr. 06761-9402-56, Mail: stefan.bremm@dlr.rlp.de und
Achim Land: Tel.Nr. 06761-9402-13, Mail: achim.land@dlr.rlp.de

10. Anlagen Dritter

10.1 Anlagen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUD Bw)

Das geplante Vorhaben kreuzt in der Gemarkung Monzingen in ca. 10 m Entfernung von Mast Nr. 99 die in Betrieb befindliche Produktenfernleitung Zweibrücken – Bitburg (Objekt-Nr. 99a). Des Weiteren führt die Zuwegung zu Mast Nr. 99 über die Produktenfernleitung und der temporäre Arbeitsraum wird im Schutzstreifen der Produktenfernleitung ausgewiesen. Zum Schutz dieser Produktenfernleitung gelten im Kreuzungsbereich folgende Nebenbestimmungen:

- 10.1.1 Vor Beginn der Bauausführung ist zur genauen Lagebestimmung eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich. Hierzu hat vor Maßnahmenbeginn eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Betriebsstelle der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (TL Fürfeld, Tel.: 06703/30727-0, E-Mail: tl.fuerfeld@fbg.de) zu erfolgen.
- 10.1.2 Soweit im Rahmen der Bauausführung exakte Lage- und Tiefenbestimmungen zur Produktenfernleitung Zweibrücken-Bellheim benötigt werden, dürfen diese Werte nur durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. durch Querschlag, Suchschlitz) in Handschachtung unter Aufsicht der zuständigen Betriebsstelle der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH ermittelt werden (siehe auch Nr. 9.1.8).

10.1.3 Hinweis: In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

10.1.4 Im Schutzstreifen der Produktenfernleitung sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten. Die Baumaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens hat die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden, Moltkering 9, 65189 Wiesbaden (Ansprechpartner: Herr Wiesehütter, Tel.: 0611/7996704, Email: BAIUDBwKompZBauMgmtWINATO-POL@bundeswehr.org) abzustimmen.

Hinweis: Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist darauf hin, dass die Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung bzw. die Kreuzung der Produktenfernleitung ohne den Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrags nicht gestattet sind. Der Abschluss einer entsprechenden zivilrechtlichen Vereinbarung erfolgt außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens und ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

10.1.5 Die Kreuzung der Produktenfernleitung darf erst erfolgen, wenn die Anzeige nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 GasHDrLtgV nebst gutachterlicher Äußerung des Sachverständigen nach §§ 12 ff GasHDrLtgV vorliegt.

10.1.6 Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" (**Anlage 1** zum Planfeststellungsbeschluss) durchgeführt werden. Den Erhalt ist mit Empfangsbescheinigung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen und an die Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH zurückzusenden.

- 10.1.7 Hinweis: Der Beginn der Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Produktenfernleitung wird nach Abstimmung von der zuständigen Betriebsstelle der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (TL Fürfeld, Tel.: 07272/70071-0, E-Mail: tl.fuerfeld@fbg.de) durch Gegenzeichnung auf dem Formular „Freigabe der Bauausführung“ vor Ort im Rahmen eines Ortstermins freigegeben.
- 10.1.8 In Absprache mit der zuständigen Betriebsstelle der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (TL Fürfeld, Tel.: 06703/30727-0, E-Mail: tl.fuerfeld@fbg.de) sind der Ablauf sowie die Tiefenlage der Produktenfernleitung im Baubereich vor Baubeginn mittels geeignetem Verfahren zweifelsfrei, ggfs. durch Schlitzrohr, festzustellen.
- 10.1.9 Für die Zeit der Baumaßnahme ist der Verlauf der Produktenfernleitung deutlich sichtbar und dauerhaft in der Örtlichkeit zu kennzeichnen.
- 10.1.10 Das Aufstellen von Kränen und Schutzgerüsten ist im Schutzstreifen nicht gestattet.
- 10.1.11 Das Einbringen von Bodenverankerungen ist im Schutzstreifen nicht gestattet.
- 10.1.12 Im Bereich des Schutzstreifens dürfen keine Fundamente angelegt oder sonstige Bauwerke errichtet werden.
- 10.1.13 Für die Erdung der Maste sind die einschlägigen AfK-Richtlinien Nr. 3 zu beachten.
- 10.1.14 Das Lagern von Aushub und Baumaterialien sowie das Abstellen von Baufahrzeugen sind im Schutzstreifen untersagt.
- 10.1.15 Zur Vermeidung eines Schadens der Produktenfernleitung muss sichergestellt werden, dass keine unzulässigen Beanspruchungen durch äußere Biegekräfte und Schwingungen auf die Leitung einwirken können. Der Schutzstreifenbereich der Produktenfernleitung ist daher an ungesicherten Stellen während der Gesamtbaumaßnahme von zusätzlichen Belastungen, z. B. Be- und Überfahren mit schwerem Baugerät, Lagerung von Baumaterial oder Bodenaushub freizuhalten.

- 10.1.16 Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens der Produktenfernleitung mit schweren Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Geräten ist – ohne besondere Abstimmung – nur auf für solchen Verkehr zugelassenen Wegen erlaubt. Werden weitere Überfahrten benötigt, so sind diese vorab mit der zuständigen Betriebsstelle der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (TL Fürfeld, Tel.: 06703/30727-0, E-Mail: tl.fuerfeld@fbg.de) abzustimmen und ggfs. durch konkrete Lastverteilungsmaßnahmen (z. B. Betonplatten Stahlplatten, Baggermatratzen) zu sichern. Ggfs. ist eine statische Berechnung zur Ermittlung der Verkehrslasten durchzuführen und sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit dem regional zuständigen TÜV-Sachverständigen für Fernleitungen festzulegen.
- 10.1.17 Überfahrten über die Produktenfernleitung auf landwirtschaftlichen Flächen/wegen sind mit Stahlplatten zu sichern.
- 10.1.18 Der Schutzstreifen der Produktenfernleitung ist im Bereich der Arbeitsflächen mit Bauzäunen abzugrenzen.
- 10.1.19 Etwaige vorhandene Messstelleneinrichtungen oder Markierungspfähle im Baufeld sind vor Beschädigungen zu schützen. Sollte ein Abbau notwendig werden, so ist dies nur in Absprache mit der zuständigen Betriebsstelle der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (TL Fürfeld, Tel.: 06703/30727-0, E-Mail: tl.fuerfeld@fbg.de) möglich. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Pfähle funktionsfähig wieder zu errichten.
- 10.1.20 Hinweis: Die Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedarf in jedem Fall der Zustimmung und des Abschlusses eines Vertrags mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden, Moltkering 9, 65189 Wiesbaden. Eine Kreuzung der Produktenfernleitung ohne vorliegenden Vertrag ist nicht erlaubt.
- 10.1.21 Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen ist jederzeit zu gewährleisten.

10.1.22 Die Nebenbestimmungen in den Ziffern 9.1.1 bis 9.1.21 sowie die "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" (**Anlage 1** zum Planfeststellungsbeschluss) sind den ausführenden Unternehmen frühzeitig, mindestens zwei Wochen vor Baubeginn, bekannt zu geben und von diesen an der Baustelle jederzeit bereit zu halten.

10.2 Anlagen der Deutschen Telekom AG

Das Leitungsvorhaben kreuzt insgesamt 10 Richtfunkstrecken der Deutschen Telekom AG. Zum Schutz dieser Richtfunkstrecken gelten folgende Nebenbestimmungen:

10.2.1 Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG (**Anlage 2** zum Planfeststellungsbeschluss) ist zu beachten.

10.2.2 Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und den Telekommunikationslinien der Telekom eingehalten wird.

10.2.3 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationsanlagen vermieden werden. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die mit der Bauausführung beauftragten Personen zuvor von der Deutschen Telekom AG in die genaue Lage der Telekommunikationsanlagen eingewiesen worden sind.

10.3 Anlagen der Creos Deutschland GmbH

Das Änderungsvorhaben neben Zuwegungen kreuzt folgende Versorgungseinrichtungen der Creos Deutschland GmbH:

1. FM –Kabel, Schutzstreifenbreite 2,0 m,
2. Gashochdruckleitung Homburg – Kirn, DN 200, Schutzstreifenbreite 6,0 m,
3. Gashochdruckleitung Schellweiler, DN 100, Schutzstreifenbreite 4,0 m,

4. Gashochdruckleitung Sobernheim – Kirn, DN 300 / 200, Schutzstreifenbreite 6,0 m,
5. Gashochdruckleitung Bockenau, DN 100, Schutzstreifenbreite 4,0 m,
6. Gashochdruckleitung Waldmoor, DN 100, Schutzstreifenbreite 4,0 m,
7. Gashochdruckleitung Idar-Oberstein, DN 150, Schutzstreifenbreite 4,0 m,
8. Gashochdruckleitung Sienhachenbach, DN 200, Schutzstreifenbreite 6,0 m,
9. Gashochdruckleitung S Abg Merxheim, DN 80, Schutzstreifenbreite 4,0 m,
10. Gashochdruckleitung Bad Kreuznach - Sobernheim, DN 200, Schutzstreifenbreite 6,0 m,
11. Gashochdruckleitung Schönenberg - Kübelberg, DN 100, Schutzstreifenbreite 4,0 m,
12. Gashochdruckleitung Rammelsbach, DN 100, Schutzstreifenbreite 4,0 m,
13. Gashochdruckleitung Weiersbach, DN 100, Schutzstreifenbreite 4,0 m,
14. Gashochdruckleitung Kusel Gaswerk, DN 50, Schutzstreifenbreite 4,0 m,
15. Gashochdruckleitung Monzingen Gelatine, DN 150, Schutzstreifenbreite 4,0 m,
16. Gashochdruckleitung Brücken Ohmbachtal, DN 100, Schutzstreifenbreite 4,0 m,
17. Gashochdruckleitung S Abg Sobernheim Ort, DN 50, Schutzstreifenbreite 4,0 m,
18. Gashochdruckleitung Weiersbach, DN 150, Schutzstreifenbreite 4,0 m,
19. Gashochdruckleitung S Abg Kirn, DN 100, Schutzstreifenbreite 4,0 m,
20. Gashochdruckleitung Sobernheim Industrie, DN 100, Schutzstreifenbreite 4,0 m,
21. Gashochdruckleitung Brücken, DN 50, Schutzstreifenbreite 4,0 m,

22. Gashochdruckleitung Monzingen Gelatine, DN 100, Schutzstreifenbreite 4,0 m,
23. Gashochdruckleitung Waldmoor II, DN 100, Schutzstreifenbreite 4,0 m und
24. Gashochdruckleitung Meddersheim, DN 100, Schutzstreifenbreite 4,0 m.

Zum Schutz dieser Gashochdruckleitungen der Creos Deutschland GmbH gelten folgende Nebenbestimmungen:

- 10.3.1 Bei Planung und Bauausführung im Bereich von Anlagen der Creos Deutschland GmbH ist deren „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ in der jeweilig gültigen Fassung (**Anlage 3** zum Planfeststellungsbeschluss) zu beachten. Die AfK-Empfehlungen sowie die einschlägigen VDE-Bestimmungen finden Anwendung. Im Einzelnen sind das DVGW-Regelwerk, Technische Regel – Arbeitsblatt GW 22 (textgleich mit AfK-Empfehlung Nr. 3 und der Technischen Empfehlung Nr. 7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen) einzuhalten.
- 10.3.2 Bei der Kreuzungen zwischen Rohrleitungsachse und Mast (Mastfundament bzw. Masteckstiel) einer mit Erdseil(en) ausgestatteten Drehstrom-Hochspannungsfreileitung ist entsprechend DIN EN 50443 (VDE 0845-8) ein Mindestabstand einzuhalten von
 - 20 m bei Höchstspannungsfreileitungen mit starrer Sternpunktterdung und einer Nennspannung von gleich oder mehr als 110 kV. Der zulässige Abstand kann auf 10 m verringert werden, sofern sichergestellt ist, dass die Umhüllung der Rohrleitung in einem 20 m-Bereich um den Mast eine Durchschlagfestigkeit von mindestens 5 kV besitzt.
 - 10 m bei Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV und Erdschlusskompensation.
 - 5 m bei Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung unter 110 kV (einschließlich einer 15 kV Fahr- und Speiseleitung).

- 10.3.3 Zwischen Rohrleitungsachse und Mast (Mastfundament bzw. Mastestiel) ist ein Mindestabstand von 20,0 m einzuhalten. Falls geringere Abstände notwendig werden, sind technische Vereinbarungen zu treffen.
- 10.3.4 Der Abstand zwischen Ausblasevorrichtungen der Gashochdruckleitungen und Höchstspannungsfreileitungen ist gemäß DVGW-Regelwerk, Technische Regel – Arbeitsblatt GW 22 einzuhalten und zu errechnen.
- 10.3.5 Zur Sicherung der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen dürfen Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden.
- 10.3.6 Bei Baumaßnahmen im Bereich der Gashochdruckleitungen der Creos Deutschland GmbH ist die tatsächliche Lage und Tiefe der Leitungen vor Baubeginn durch Suchschlitze festzustellen.
- 10.3.7 Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitungen der Creos Deutschland GmbH bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.
- 10.3.8 Hinweis: Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass jegliche Beeinträchtigungen auf das Gashochdrucknetz der Creos Deutschland GmbH ausgeschlossen werden können bzw. die Ermittlung der Beeinflussung und der daraus resultierenden Sicherungsmaßnahmen umgesetzt sind. In Bezug auf die elektrische Beeinflussung der Gashochdruckleitungen der Creos Deutschland GmbH wird ein Abstimmungsgespräch mit der der Creos Deutschland GmbH empfohlen, um die Einzelheiten gemeinsam abzustimmen.
- 10.3.9 Hinweis: Die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich ist unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens

jedoch 20 Werktagen vor Beginn der Arbeiten bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen.

Ansprechpartner für Rückfragen: Creos Deutschland GmbH, Technisches Büro (Telefon: 06841 / 9886 – 160, planauskunft@creos-net.de).

10.4 Anlagen und Leitungen der Open Grid Europe GmbH

Das geplante Vorhaben kreuzt zwischen Mast Nr. 43 und Nr. 44 der Bl. 1381 die Gashochdruckfernleitungen der Open Grid Europe GmbH TENP Nr. 450, DN 1000 (Objekt-Nr. 43a) und TENP Nr. 50, DN 950 (Objekt-Nr. 43b) nebst Betriebskabel. Zum Schutz dieser Anlagen der Open Grid Europe GmbH gelten im Kreuzungsbereich folgende Nebenbestimmungen:

- 10.4.1 Bei der Planung, der Bauausführung und dem späteren Betrieb der 110-kV Freileitung sind – zum Schutz des an den Rohrleitungen bzw. den Begleitkabelanlagen tätigen Personals, sowie zur Erhaltung der Integrität der betroffenen Anlagen – die Auflagen und Mindestabstände der gültigen technischen Regeln (wie dem DVGW Arbeitsblatt GW-22 (textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 und der TE-7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen), dem Beiblatt GW-22 B1 (textgleich mit AfK-3 B1 und TE-7 B1), der GW 28, der DIN EN 50443, sowie der DIN VDE 0845-6-(Teil 1 und 2)) zwingend zu beachten und einzuhalten.
- 10.4.2 Im Kreuzungsbereich mit den Ferngasleitungen, den Nachrichtenkabeln sowie den Kabelschutzrohranlagen ist eine ausreichende Bodenfreiheit der Leiterseile zu gewährleisten. Der ungehinderte und schnelle Zugriff auf die Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH, auch unter Verwendung von schweren Baumaschinen, ist zu gewährleisten.
- 10.4.3 Bei der weiteren Planung und Bauausführung ist für alle von der Open Grid Europe GmbH betriebenen und betreuten Leitungsnetze die geltende Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen (**Anlage 4** zum Planfeststellungsbeschluss) zu berücksichtigen.
- 10.4.4 Der Schutzstreifenbereich ist aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, freizuhalten.

- 10.4.5 Niveauänderungen in den Schutzstreifenbereichen sind nur nach vorheriger Absprache statthaft.
- 10.4.6 Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen unzureichend befestigte Leitungsbereiche nicht mit Ketten- oder sonstigen Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
- 10.4.7 Ein Einsatz von Maschinen innerhalb der Schutzstreifenbereiche ist nur nach vorheriger Absprache und nur unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten erlaubt.
- 10.4.8 Baustelleneinrichtungsflächen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifenbereiches anzuordnen.
- 10.4.9 Die Zugänglichkeit der Versorgungsanlagen muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.
- 10.4.10 Trommel- und Windenplätze einschließlich der Bauverankerungen sind im unmittelbaren Leitungsbereich nicht zulässig. Die Trommel- und Windenplätze sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Sollte dies aufgrund von Zwangslagen nicht möglich sein, so ist eine Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH zwingend erforderlich.
- 10.4.11 Das Aufstellen von Seilzugmaschinen ist im Schutzstreifen nicht erlaubt.
- 10.4.12 Das Aufstellen von Baucontainern ist im Schutzstreifen unzulässig. Eine vorübergehende Lagerung von Bodenaushub, Holzschnitt, Baumaterialien oder sonstigem Gerät ist hier nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Leitungsstandhalters gestattet.
- 10.4.13 Der Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen (Ausnahme Kreuzungsbereich der Zuwegung zu Mast Nr. 43) ist durch Aufstellen von Bauzäunen gegen unzulässiges Überfahren zu sichern.
- 10.4.14 Die Regelüberdeckung der jeweiligen Versorgungsanlage muss im Ausbaubereich der Zuwegung nach Fertigstellung mindestens 1,0 m betragen und sollte

nach Möglichkeit 1,5 m nicht überschreiten. Abweichungen hiervon bedürfen der Abstimmung mit dem Leitungsinstandhalter.

10.4.15 Der Aufbau der Zuwegung (Baustraße) ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast (SLW 60) und ausreichender Leitungsüberdeckung so herzustellen, dass Setzungen im Ausbaubereich der Versorgungsanlage ausgeschlossen werden können.

10.4.16 Das Abtragen des Oberbodens zur Herstellung eines tragfähigen Planums ist mit einer Planierraupe (Ersatzlast SLW 30) bis zu einer Mindestrohrdeckung von 0,8 m möglich. Bei einer Unterschreitung der Rohrdeckung von 0,8 m während der Bauphase ist Handschachtung anzuwenden.

10.4.17 Hinsichtlich der einzusetzenden Verdichtergeräte im Leitungsbereich wird auf Abschnitt 5.2.10 der Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen (**Anlage 4** zum Planfeststellungsbeschluss) verwiesen.

10.4.18 Das Befahren von unzureichend befestigten bzw. abgeschobenen Leitungsbereichen mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen ist untersagt. Erforderliche Überfahrten sind nur nach Absprache mit dem örtlichen Beauftragten und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen zulässig. Gegebenenfalls wird eine rechnerische / technische Überprüfung durch einen Sachverständigen erforderlich. Durch das Ergebnis dieser Überprüfung werden Art und Umfang der Sicherheitsvorkehrungen festgelegt und sind für das ausführende Unternehmen verbindlich.

10.4.19 Die Vorhabenträgerin hat jederzeit zu gewährleisten, dass im Bedarfsfall für das Fachpersonal der Open Grid Europe GmbH der erforderliche Arbeitsraum innerhalb des Schutzstreifenbereiches der 110-kV-Hochspannungsfreileitung für eine gefahrlose Freilegung der Gashochdruckleitungen und der begleitenden Nachrichtentechnik zur Verfügung steht.

10.5 Leitungen der Pfalzgas GmbH

Die Vorhabenträgerin hat die Pfalzgas GmbH rechtzeitig vor Baubeginn zur Abstimmung notwendiger Einzelheiten zu den in den Planunterlagen (Ordner 1 und 2, Kapitel 7 der Planunterlagen) dargestellten Gasversorgungsleitungen

PE 160 (Objekt-Nr. 56 s), DN90 PE (Objekt-Nr. 57 d), PE 90 (Objekt-Nr. 62 c), ND (Objekt-Nr. 107 b) und ND (Objekt-Nr. 108 a) der Pfalzgas GmbH zu kontaktieren.

10.6 Anlagen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

10.6.1 Die im Plangebiet vorhandenen 38 Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG einschließlich Schutzbereiche sind in die Bauausführung zu übernehmen.

10.6.2 Hinsichtlich der 38 Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG ist sicherzustellen, dass ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten wird.

10.6.3 Sollten sich Änderungen in der Planung ergeben, so sind die geänderten Unterlagen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zur Prüfung vorzulegen.

10.7 Anlagen der Stadt Idar-Oberstein

10.7.1 Vor Beginn der Baumaßnahme ist eine Beweissicherung der öffentlichen Anlagen (insbesondere Gemeindestraßen einschl. Wasser- und Abwassernetz, Wander- und Wirtschaftswege) im Beisein des Straßenbaulastträgers durchzuführen.

10.7.2 Sollte es zu Sperrungen von Straßen und Wegen kommen, so sind diese frühzeitig mit der Straßenverkehrsbehörde und dem Straßenbaulastträger abzustimmen, um auch die Öffentlichkeit frühestmöglich informieren zu können. Auch für die Inanspruchnahme städtischer Liegenschaften hat eine frühestmögliche Abstimmung zu erfolgen.

IV. Entscheidung über Anträge und Einwendungen

Die im Planfeststellungsverfahren gestellten Anträge und vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss durch Nebenbestimmungen entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

V. Begründung

1. Vorhaben

Die Firma Westnetz GmbH, Florianstraße 15 – 21, 44139 Dortmund plant den Ersatzneubau der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen – Idar-Oberstein (Bl. 0102). Die zu ersetzende Freileitungsverbindung zwischen Idar-Oberstein und Pkt. Niederhausen ist ca. 44,4 km lang und erhält künftig die Bezeichnung „110-kV Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Niederhausen (Bl. 1381)“.

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen Idar-Oberstein und Punkt (Pkt.) Niederhausen (Bl. 1381) im Abschnitt Umspannanlage (UA) Idar-Oberstein bis zur UA Waldböckelheim. Der Antrag auf Planfeststellung in Gestalt der 1. und 2. Planänderung umfasst im Einzelnen folgende Neubau-, Änderungs- und Rückbaumaßnahmen:

- Neubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Niederhausen (Bl. 1381); Anfangspunkt ist Mast Nr. 1175 der Bl. 0102 auf Flurstück Nr. 39/3, Flur 67, Gemarkung Idar-Oberstein; Endpunkt ist Mast Nr. 123 der Bl. 0102 auf Flurstück Nr. 150/4, Flur 30, Gemarkung Waldböckelheim; Länge: 38 km; Neubau von 122 Masten,
- Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen – Idar-Oberstein (Bl. 0102) zwischen Mast Nr. 164 der Bl. 0102 und Mast Nr. 174 der Bl. 0102; Länge 3,5 km; Rückbau von 12 Masten (notwendige Folgemaßnahme gem. § 75 Abs. 1 VwVfG) und
- Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen – Idar-Oberstein (Bl. 0102) zwischen Mast Nr. 28 der Bl. 0102 und Mast Nr. 162 der Bl. 0102; Länge 34,5 km; Rückbau von 135 Masten (notwendige Folgemaßnahme gem. § 75 Abs. 1 VwVfG).

Neben den zuvor genannten Leitungsneu- und Rückbauten sind alle mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Maßnahmen, die zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung der Leitungen dienen, Gegenstand des Antrags (z.B. Änderungen angrenzender Leitungen zwecks Netzanbindung der neuen Freileitungen, Sicherung und Anlage von Zuwegungen, Anlage von Bau- und Lagerflächen).

Der ca. 38 km lange Ersatzneubau der 110-kV Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein bis zur UA Waldböckelheim, befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Idar-Oberstein sowie auf Bereichen der Verbandsgemeinden Herrstein-Rhaunen, Kirn-Land, Nahe-Glan und Rüdesheim-Nahe. Die Maßnahme umfasst den Neubau von insgesamt 122 Masten. Im Gegenzug werden insgesamt 147 Masten zurückgebaut.

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, ausgenommen Bahnstromleitungen und Hochspannungsfreileitungen mit einer Gesamtlänge von bis zu 200 Metern, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegen, der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Für das Planfeststellungsverfahren gelten gemäß § 43 Satz 4 und 5 EnWG die §§ 43a bis 43i EnWG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) i.V.m. §§ 72 bis 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Zuständige Behörde im Sinne des § 43 EnWG ist gemäß § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 28.08.2007 (GVBl. S. 123) die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (im Folgenden: SGD Nord).

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Für das geplante Vorhaben ist daher ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Im Hinblick darauf, dass der Scopingtermin zur Unterrichtung der Vorhabenträgerinnen über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen gemäß § 5 Abs. 1 UVPG a.F. am 02.06.2015 stattgefunden hat und das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen bereits mit Schreiben vom 30.09.2015 eingeleitet wurde, kommt die Übergangsvorschrift nach 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) zur Anwendung. Diese Übergangsvorschrift regelt, dass Verfahren nach § 4 UVPG (Vorhaben, die der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht unterliegen) nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen sind, wenn vor diesem Zeitpunkt das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 UVPG eingeleitet wurde. Dies ist hier der Fall. Daher ist

die Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Grundlage der §§ 5 bis 14 UVPG in der alten Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258), durchzuführen.

Da nach den europarechtlichen Regelungen des Artikels 6 Abs. 6 der Richtlinie 2011/92/EU vom 13.12.2011 der Zeitrahmen für die verschiedenen Phasen des Verfahrens so gewählt werden muss, dass ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die Öffentlichkeit zu informieren und der betroffenen Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 6 Abs. 6 der Richtlinie 2011/92/EU zu geben, erscheint die aufgrund der Übergangsregelung nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG zur Anwendung kommende zweiwöchige Einwendungsfrist aus § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG (alte Fassung) nicht europarechtskonform. Vor diesem Hintergrund werden hinsichtlich der vorzunehmenden Öffentlichkeitsbeteiligung die Regelungen aus § 19 Abs. 2 und § 21 UVPG (neue Fassung) angewendet, um eine europarechtskonforme Öffentlichkeitsbeteiligung zu gewährleisten. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 UVPG (neue Fassung) setzte die SGD Nord nach pflichtgemäßem Ermessen die Äußerungsfrist für das Planfeststellungsverfahren auf sechs Wochen fest, da es sich um ein Vorhaben handelt, für das Unterlagen in erheblichem Umfang (9 Ordner) eingereicht worden sind.

2. Verfahrensablauf

Der geplante Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381) ist eine raumbedeutsame Maßnahme. Für dieses Vorhaben beantragte die Westnetz GmbH die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung. Die Obere Landesplanungsbehörde der SGD Nord hat hierzu mit Schreiben vom 15.11.2012 festgestellt, dass der geplante Ersatzneubau unter Berücksichtigung der vorgetragenen fachlichen Belange mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang steht.

Mit Schreiben vom 29.06.2021 beantragte die Westnetz GmbH bei der SGD Nord die Planfeststellung der 110-kV-Freileitungsverbindung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0100 und Bl. 0102) und legte hierzu die Antrags- und Planunterlagen vor. Nach Prüfung der Vollständigkeit lei-

tete die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord am 12.04.2022 das Planfeststellungsverfahren ein. Mit Schreiben vom 25.04.2022 wurden die Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Zugleich veranlasste die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung der Planunterlagen zum energiewirtschaftlichen Vorhaben bei den Stadtverwaltungen Idar-Oberstein und Bad Kreuznach sowie bei den Verbandsgemeinden Herrstein-Rhaunen, Kirner Land, Nahe-Glan und Rüdesheim/Nahe. Die Bekanntmachung umfasste auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den Vorgaben des § 19 Abs. 1 UVPG. Zugleich erfolgte gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG und § 20 Abs. 2 UVPG die Internetveröffentlichung des Bekanntmachungstextes, der Planunterlagen und des UVP-Berichts.

Die Antrags- und Planunterlagen sowie der UVP-Bericht zum Vorhaben konnten bei der Stadtverwaltungen Idar-Oberstein und Bad Kreuznach sowie bei den Verbandsgemeinden Herrstein-Rhaunen, Kirner Land, Nahe-Glan und Rüdesheim/Nahe in der Zeit vom 30.05.2022 bis 29.06.2022 von jedermann eingesehen werden. Ort und Zeit der Auslegung wurden in den jeweiligen Mitteilungsblättern der Gemeinden vorher ortsüblich bekanntgemacht. Des Weiteren erfolgte die Internetveröffentlichung im Sinne des § 27a VwVfG auf der Homepage der SGD Nord.

Darüber hinaus informierte die SGD Nord gemäß § 73 Abs. 5 Satz 2 VwVfG nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt gewesen ist bzw. sich in angemessener Frist ermitteln ließ, über die Internetveröffentlichung und über die Auslegung der Planunterlagen bei den Stadtverwaltungen Idar-Oberstein und Bad Kreuznach sowie in den Verbandsgemeinden Herrstein-Rhaunen, Kirner Land, Nahe-Glan und Rüdesheim/Nahe, und zwar mit Schreiben vom 25.04.2022.

Auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens bzw. auf die persönliche Benachrichtigung der nicht ortsansässigen Betroffenen sind insgesamt 17 Einwendungen erhoben worden. Unter anderem hat sich die Ortsgemeinde Waldböckelheim in ihrer Einwendung gegen die kleinräumige Trassenumverlegung in Waldböckelheim ausgesprochen und hierbei u.a. den Verlust von wesentlichen bauplanerischen Entwicklungsflächen der Ortsgemeinde gerügt, die hierdurch ihre Bau- und Planungshoheit erheblich beeinträchtigt würden. Des Weiteren haben sich 8 private Einwender gegen die Leitungsverschwenkung in Waldböckelheim gewandt und der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke widersprochen. Zudem hat die Obere Naturschutzbehörde gegen die

Leitungsführung in Waldböckelheim erhebliche naturschutzfachliche Bedenken erheben.

Aufgrund dieser Einwände hat sich die Westnetz GmbH dazu entschlossen, den Teilabschnitt von der UA Waldböckelheim bis zum Pkt. Niederhausen (6. Bauabschnitt) aus der bisherigen Planung herauszunehmen und das laufende Planfeststellungsverfahren auf die Bauabschnitte zwischen der UA Idar-Oberstein und der UA Waldböckelheim (Bauabschnitte 1 – 5) zu begrenzen. Für diesen 6. Bauabschnitt und die Erneuerung der Freileitung zwischen der UA Waldböckelheim und der UA Niederhausen soll nach entsprechender Umplanung im Anschluss an dieses Planfeststellungsverfahren ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren beantragt werden.

Die Westnetz GmbH legte daraufhin mit Schreiben vom 15.04.2024 eine 1. Planänderung vor und beantragte, das Planfeststellungsverfahren zum Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381) auf die Bauabschnitte zwischen der UA Idar-Oberstein und der UA Waldböckelheim (Bauabschnitte 1 - 5) zu begrenzen.

Da die vorgelegte Planänderung auf die bereits vorliegenden Stellungnahmen der Oberen Naturschutzbehörde, der Forstverwaltung und der Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft Bodenschutz der SGD Nord Auswirkungen in Hinblick auf die Eingriffsintensität in Form einer Reduzierung hat, wurden diese Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 24.04.2024 zur erneuten Stellungnahme aufgefordert. Außerdem hat die SGD Nord die Einwander E1, E2, E3, E4, E5, E6, E11, E13 und E16, deren Einwendung sich gegen den nicht mehr verfahrensgegenständlichen 6. Bauabschnitt richtet, über die Fortsetzung des Planfeststellungsverfahrens in Gestalt der 1. Planänderung informiert. In Hinblick auf die beantragte Beschränkung des Planfeststellungsverfahrens auf die Bauabschnitte zwischen der UA Idar-Oberstein und der UA Waldböckelheim (Bauabschnitte 1 - 5) erhielten diese Einwander Gelegenheit, ihre Einwendung zurückzunehmen bzw. für erledigt zu erklären. Daraufhin haben die Einwander E5 und E6 ihre Einwendung zurückgenommen. Im Übrigen wurden alle weiteren Einwendungen aufrechterhalten.

Am 29.10.2024 führte die SGD Nord in Bad Sobernheim zu der beantragten Planfeststellung des Ersatzneubaus der 110-kV-Freileitung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen

(Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, in Gestalt der 1. Planänderung einen Erörterungstermin (§ 73 Abs. 6 VwVfG) durch, in dem die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Vereinigung sowie die im Verfahren erhobenen Einwendungen mit der Vorhabenträgerin erörtert wurden. Der Erörterungstermin wurde zuvor von den Stadtverwaltungen Idar-Oberstein und Bad Kreuznach sowie von den Verbandsgemeinden Herrstein-Rhaunen, Kirner Land, Nahe-Glan und Rüdesheim/Nahe ortsüblich bekannt gemacht. Rechtzeitig vor dem Termin erfolgte gem. § 27a Abs. 1 VwVfG und § 19 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 20 Abs. 2 UVPG die Internetveröffentlichung des Bekanntmachungstextes. Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben hatten, sind zuvor mit Schreiben vom 30.09.2024 über den Termin benachrichtigt worden. Über den Erörterungstermin vom 29.10.2024 hat die SGD Nord gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG in Verbindung mit § 68 Abs. 4 VwVfG ein Protokoll gefertigt.

Im Nachgang zum Erörterungstermin prüfte die Westnetz GmbH auf Wunsch der Einwenderinnen E7, E8 und E9 eine kleinräumige Verschiebung des auf ihrem Grundstück geplanten Mastes Nr. 79 um ca. 20 m in Richtung des Mastes Nr. 78. Nachdem die technische Prüfung die Machbarkeit der Mastverschiebung bestätigt hat und die Einwenderinnen dieser Lösung zugestimmt haben, legte die Westnetz GmbH mit Schreiben vom 16.01.2025 im sog. Deckblattverfahren die vorgenannte Mastverschiebung in Gestalt der 2. Planänderung vor. Daraufhin beteiligte die SGD Nord mit Schreiben vom 16.01.2025 alle Personen und Träger öffentlicher Belange, die durch die beantragte 2. Planänderung erstmals oder stärker als bisher berührt sind. Dies sind zum einen die Einwenderinnen E7, E8 und E9 als Eigentümerinnen des Mastgrundstücks Nr. 79 sowie zum anderen die Stadtwerke Kirn. Letztere sind durch die Mastverschiebung stärker als bisher betroffen, da sich insbesondere der Abstand zu ihrer Wasserleitung DN 100 (Objekt-Nr. 78 m) und zu ihrer Abwasserleitung (Objekt-Nr. 78 n) verringert. Die Einwenderinnen E7, E8 und E9 sowie die Stadtwerke Kirn erhielten gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG Gelegenheit, zur 2. Planänderung innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen bzw. Einwendung zu erheben. Die Frist ist verstrichen, ohne dass von der Möglichkeit zur Stellungnahme oder Einwendungserhebung Gebrauch gemacht wurde.

3. Planrechtfertigung

Für den geplanten Neubau einer 110-kV-Freileitungsverbindung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein bis zur UA Waldböckelheim, in Gestalt der 1. und 2. Planänderung besteht vor dem Hintergrund der in § 1 Abs. 1 EnWG beschriebenen Ziele eine ausreichende Planrechtfertigung.

Ein Vorhaben entspricht dem Gebot der Planrechtfertigung, wenn es den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes entspricht und danach vernünftigerweise geboten ist (ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. ZIEKOW, JAN (Hrsg.): Praxis des Fachplanungsrechts, München 2004, Rand-Nr. 623 [mit zahlreichen weiteren Nachweisen]). Somit müssen die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsfreileitungen den Zielen des § 1 EnWG entsprechen.

Ziel ist gemäß § 1 Abs. 1 EnWG die möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität. Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Wahrgenommen wird diese Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 EnWG durch die Energieversorgungsunternehmen, hier durch die Westnetz GmbH.

Der geplante Neubau einer 110-kV-Freileitungsverbindung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt Idar-Oberstein bis zur UA Waldböckelheim, ist erforderlich, um eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Stromversorgung langfristig sicherzustellen. Diesen Versorgungsauftrag kann die vorhandene Freileitung nur noch eingeschränkt erfüllen, da die bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen – Idar-Oberstein (Bl. 0102) infolge ihres hohen Betriebsalters von über 90 Jahren in absehbarer Zeit einer Erneuerung bedarf.

Die Erneuerung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist erforderlich, um langfristig die Versorgungssicherheit im 110-kV-Verteilnetz ausreichend gewährleisten zu können. Das Vorhaben stellt insbesondere die Versorgung der 110-kV-Umspannanlagen in Idar-Oberstein, Algenrodt, Niederwörresbach, Kirn, Monzingen und Waldböckelheim sicher und ist damit für die regionale Stromversorgung von wesentlicher Bedeutung. Zusätzlich zur Versorgungsaufgabe dient der langfristige Erhalt der Freileitung dem überregionalen Stromtransport, der insbesondere im Hunsrück und im Rhein/Nahe-Gebiet für

die Verteilung des regional erzeugten Stroms aus regenerativen Energien von Bedeutung ist.

Der geplante Neubau der einer 110-kV-Freileitungsverbindung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein bis zur UA Waldböckelheim, wird dem Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom gerecht, da sich die hier in Rede stehende Hochspannungsfreileitung weitgehend im Trassenraum der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen – Idar-Oberstein (Bl. 0102) bewegt, die hierfür vollständig zurückgebaut wird.

Der geplante Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein bis zur UA Waldböckelheim, erfüllt daher die Anforderungen an eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität gemäß § 1 Abs. 1 EnWG. Das geplante Vorhaben ist demnach plangerechtfertigt.

4. Abwägungserhebliche Belange

4.1 Abschnittsbildung

Das hier in Rede stehende Gesamtvorhaben des Neubaus der 110-kV-Freileitungsverbindung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen verläuft linienförmig und über eine lange Strecke (Gesamtstrecke: ca. 44,4 km). Vor diesem Hintergrund erkennt die Rechtsprechung die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung grundsätzlich an. Dritte haben deshalb in der Regel kein Recht darauf, dass über die Zulassung eines Vorhabens insgesamt, vollständig und abschließend in einem einzigen Bescheid entschieden wird.

Allerdings darf durch eine Abschnittsbildung Dritten der durch Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistete Rechtsschutz faktisch nicht unmöglich gemacht werden oder dazu führen, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann. Auch darf keiner der Trassenabschnitte der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehren (BVerwG, Gerichtsbescheid vom 03.07.1996, Az: 11 A 64.95). Zudem dürfen nach summarischer Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im

weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, Az: 9 A 64.07, BVerwGE 134, 308; BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, Az. 7 VR 4.10, juris). Die Bildung von Planungsabschnitten ist zulässig, wenn sie sich inhaltlich rechtfertigen lässt und ihrerseits das Ergebnis planerischer Abwägung ist (BVerwG, Beschluss vom 26.06.1992, Az. 4 C 26.87, juris; BVerwG, Beschluss vom 21.12.1995, Az. 11 VR 6.95, juris Rdnr. 25).

Die vorgenommene Abschnittsbildung entspricht den dargelegten Maßstäben. Mit der Abschnittsbildung von der UA Idar-Oberstein bis zur UA Waldböckelheim sowie von der UA Waldböckelheim bis zum Pkt. Niederhausen ist gewährleistet, dass jedem der Teilabschnitte eine eigenständige Versorgungsfunktion zukommt und somit kein Planungstorso entsteht. Durch die Errichtung des 1. Teilabschnitts zwischen der UA Idar-Oberstein bis zur UA Waldböckelheim kann die Stromversorgung der gesamten Region auch während der Baumaßnahmen sichergestellt werden. Mit der Abschnittsbildung zwischen zwei Umspannanlagen ist typischerweise gewährleistet, dass die regionale Versorgung aufrechterhalten erhalten werden kann. Die Gefahr eines Planungstorsos ist damit ausgeschlossen. Unabhängig davon hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass auf leitungsgebundene Vorhaben wie die Zulassung einer Höchstspannungsfreileitung das Kriterium der sachlichen Rechtfertigung des einzelnen Teilabschnitts im Sinne einer eigenständigen „Verkehrsfunktion“, wie sie im Straßenrecht entwickelt wurde, nicht anzuwenden ist (BVerwG, Urteil vom 15.12.2016, 4 A 4/15).

Des Weiteren ist bei der hier in Rede stehenden Abschnittsbildung die Voraussetzung erfüllt, dass nach summarischer Prüfung und Prognose der Verwirklichung des Gesamtvorhabens keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Insbesondere für den weiteren Genehmigungsabschnitt zwischen der UA Waldböckelheim bis zum Pkt. Niederhausen wurde bereits im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung festgestellt, dass dieser grundsätzlich eine geeignete Trassenführung darstellt. Das Ergebnis des raumordnerischen Entscheids vom 15.11.2012 ist mit der Stellungnahme der Oberen Landesplanungsbehörde der SGD Nord vom 27.07.2022 ausdrücklich bestätigt worden. Mit der Realisierung dieses Abschnitts in einem späteren Planfeststellungsverfahren ist ein 110-kV-Betrieb der geplanten Leitung von Idar-Oberstein bis zum Pkt. Niederhausen möglich. Die Leitungsbaumaßnahme käme somit ihrer Funktion nach, die Versorgung der 110-kV-Umspannanlagen Idar-Oberstein, Algenrodt,

Niederwöresbach, Kirn, Monzingen und Waldböckelheim aus dem 110-kV-Netz sicherzustellen.

Bei einer summarischen Bewertung des Gesamtvorhabens sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine unüberwindbaren Hindernisse ersichtlich, die einer Realisierung des Gesamtvorhabens entgegenstehen. Insbesondere ist der geplante Ersatzneubau innerhalb des Trassenkorridors der Bestandstrasse, der bereits über die bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen – Idar-Oberstein (Bl. 0102) energiewirtschaftlich vorbelastet ist, möglich. Als Ergebnis bleibt somit festzustellen, dass eine Trassenführung der geplanten Hochspannungsfreileitung vom Startpunkt Idar-Oberstein zum Zielpunkt Niederhausen möglich erscheint. Die vorgenommene Abschnittbildung ist daher zulässig.

4.2 Variantenprüfung

Der Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde sind nach ständiger Rechtsprechung verpflichtet, Planungsalternativen zu untersuchen, wenn diese sich aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten oder zumindest naheliegen bzw. wenn die Vorhabenträger, die Träger öffentlicher Belange, die Verbände oder die Bürger sie im Planungsverfahren vorschlagen.

Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen sind hierbei umso intensiver zu ermitteln, je schwerwiegender das geplante Vorhaben öffentliche und private Belange beeinträchtigt. Sodann sind die Planungsalternativen zu bewerten und im Verhältnis zueinander zu gewichten. Vorrang genießt am Ende diejenige Planungsvariante, welche die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele mit insgesamt geringstmöglicher Beeinträchtigung der involvierten öffentlichen und privaten Belange verwirklicht bzw. insoweit zu einem besonders schonenden Ausgleich führt (vgl. Berliner Kommentar, Energierecht, Bearbeiter Pielow, EnWG § 43 Rn 75 m.w.N.). Die vom Vorhabenträger vorgeschlagene Trassenführung unterliegt daher in vollem Umfang der Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde. Die Planfeststellungsbehörde ist allerdings an den Antrag des Vorhabenträgers gebunden. Sie kann den Antrag nicht eigenständig abändern, indem sie eine ihr vorzugswürdig erscheinende Trassen- oder Ausführungsvariante an Stelle des eigentlich beantragten Vorhabens anordnet (vgl. Berliner Kommentar, Ener-

gierecht, Bearbeiter Pielow, EnWG § 43 Rn 75 m.w.N.). Sie kann jedoch dem Vorhabenträger eine Planänderung vorschlagen bzw. die Planung als nicht vorzugswürdig ablehnen.

Die Planfeststellungsbehörde darf bei der Gewichtung der einzelnen Belange im Rahmen ihrer Trassenauswahlentscheidung unter anderem berücksichtigen, dass bei der von ihr bevorzugten Variante aufgrund einer Vergrößerung des Abstands der Trasse zur Wohnbebauung Menschen weniger durch elektromagnetische Felder beeinträchtigt werden. Hierbei sind die Immissionsschutzbelange auch dann noch abwägungserheblich, wenn eine Überschreitung der Grenzwerte des § 3 und des § 4 der 26. BImSchV unstreitig nicht zu besorgen ist, solange es sich nicht um objektiv nicht mehr begründbare Befürchtungen handelt (vgl. BayVGH vom 17.7.2009, Az. 22 A 09.40012, juris). Demzufolge sind die Immissionsschutzbelange bei einer Hochspannungsfreileitung, die in geringer Entfernung an Wohnhäusern vorbeigeführt wird, im Rahmen der Abwägung stets zu berücksichtigen, zumal aus Vorsorgegrundsätzen eine Vergrößerung des Abstands zwischen Leitungstrasse und Wohnbebauung wünschenswert ist.

Zugleich gilt der Grundsatz der Bündelung von Infrastruktureinrichtungen. Deshalb sollten Leitungen durch Parallelführung zu anderen Infrastruktureinrichtungen wie Straßen und sonstigen Versorgungsleitungen in einem Trassenraum gebündelt werden. Auch prägen Vorbelastungen durch bereits bestehende Leitungen die in ihrem Einwirkungsbereich liegenden Grundstücke mit der Folge, dass diese Flächen in ihrer Schutzwürdigkeit gemindert sind. Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen wird erst durch rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen. Denn es liegt auf der Hand, dass eine Neutrassierung außerhalb eines bestehenden Trassenkorridors Konflikte nur verlagern, neue Konflikte schaffen und, da Einwirkungen der bisherigen Trasse in Natur und Landschaft auch nach deren Abbau zumindest eine gewisse Zeit fortwirken, in gewissem Umfang verdoppeln würde (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.7.2010, Az. 7 VR 4/10, 7 VR 4/10 (7 A 7/10), NVwZ 2010, 1486 ff).

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Abwägungsgrundsätze führt die Prüfung der Planungsalternativen „Nullvariante“ (Verzicht auf das geplante Vorhaben), der Variante „Kabel statt Freileitung“ sowie sonstiger Varianten gegenüber der Antragstrasse zu folgendem Ergebnis:

4.2.1 Nullvariante (Verzicht auf das geplante Vorhaben)

Bei der Nullvariante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne den geplanten Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein bis zur UA Waldböckelheim, darstellt. Neue Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter würden sich nicht ergeben. Mit dem Verbleiben dieses Zustands können die planerischen Ziele jedoch nicht erreicht werden. Die Nullvariante kann den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung nicht genügen. Durch die Nullvariante könnte die Aufrechterhaltung bzw. Sicherstellung der Energieversorgung langfristig nicht realisiert werden. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (siehe Ausführungen **unter Ziffer V.3** dieses Planfeststellungsbeschlusses) wird insoweit verwiesen.

4.2.2 Variante Erdkabel statt Freileitung

Gegen die Ausführung der geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein bis zur UA Waldböckelheim, als Erdkabeltrasse spricht, dass für diese im gleichen Trassenraum zum Teil sehr aufwendige Dükerungen auf Grund von Kreuzungen insbesondere mit Verkehrswegen (u.a. B 41, 421, B 422, L 160, L 177, L 182, L 229, L 233, K 5, K 9, K 18, K 20 und K 26) und Gewässern (u.a. Nahe, Idarbach, Vollmersbach, Asbach, Hosenbach, Bach von der Braumerhöhe, Hahnenbach, Oberhausener Bach, Itzbach, Simmerbach Apfelbach, Etterbach, Gaulsbach, Kerrbach, Dorrbach und Bolzbach) durchgeführt werden müssten. Darüber hinaus würde eine durchgehende Erdverkabelung zu größeren Trassenlängen im Vergleich zu der sehr gradlinigen Freileitungsplanung führen.

Sofern die 110-kV-Leitung als Freileitung ausgeführt wird, gibt die Vorhabenträgerin Investitionskosten von ca. 20 Millionen Euro an. Die Investitionskosten würden um das Zwei- bis Dreifache steigen, wenn das Vorhaben als Erdkabel ausgeführt würde. Hinsichtlich des Zieles einer preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (§ 1 Abs. 1 EnWG) ist die Kabelvariante somit deutlich ungünstiger.

Hinzu kommt, dass eine Erdkabeltrasse für eine zweystemige 110-kV-Leitung eine nicht zu vernachlässigende Breite von ca. 2-6 m einnehmen würde. Für die Herstellung der Kabelanlage ist je nach Örtlichkeit ein erheblich breiterer, durchgehend frei zu machen-

der Trassenkorridor für die Bau-, Fahr- und Lagerflächen erforderlich. Die durch Leitungsrechte zu sichernde Trassenbreite wäre zwar schmaler als die einer Freileitung, hätte aber, soweit sie nicht innerhalb vorhandener Straßen und Wege verläuft, hinsichtlich der Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten erheblich größere Einschränkungen.

Die Kabeltrasse dürfte nicht bebaut oder mit tief wurzelnden Pflanzen belegt werden. Die sich mit dem Bau und Betrieb der Kabelanlage ergebenden Auswirkungen auf Flora, Fauna, Hydrologie und Bodenstruktur sind dabei gegenüber einer Freileitung in der Regel gravierender. Bezüglich der Lebensdauer von 110-kV-VPE-Kabeln geht man aufgrund der zu 110-kV-Erdverkabelungen vorliegenden Erfahrungen von rund 40 Jahren aus. Für 110-kV-Hochspannungsfreileitungen kann die Betriebsdauer 80 Jahre und mehr betragen, wobei nach ca. 40 Jahren eine Neubeseilung und ein Austausch der Isolatoren erforderlich werden.

Auch sind mit einer Hochspannungskabeltrasse deutlich größere Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Wasser und Boden verbunden als bei einer Freileitung. Zwar wird bei einem 110-kV-Erdkabel das Landschaftsbild geringer beeinträchtigt als bei einer 110-kV-Freileitung. Im konkreten Fall ist jedoch bei dem geplanten trassengleichen Ersatzneubau, insbesondere aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehende Trasse, die zusätzliche Landschaftsbildbeeinträchtigung durch den Freileitungersatzneubau vergleichsweise gering.

Die Vorhabenträgerin hat zudem mehrere Teilverkabelungsvarianten geprüft. So hat die Westnetz GmbH eine Teilverkabelungsvariante im Bereich der Stadt Idar-Oberstein von Mast Nr. 6 bis Mast Nr. 11, eine Teilverkabelungsvariante im Bereich der Ortsgemeinde Kirn von Mast Nr. 57 bis zum Mast Nr. 64 und eine Teilverkabelungsvariante im Bereich der Ortsgemeinde Simmertal von Mast Nr. 77 bis Mast Nr. 83 ausgearbeitet. Alle diese Teilverkabelungsvarianten führen gegenüber der Antragstrasse zu Mehrlängen von 300 m bis zu 450 m sowie zu deutlichen Mehrkosten. Damit werden diese Varianten der Zielsetzung des § 43 Abs. 3c Satz 1 EnWG nicht gerecht, wonach den Belangen einer möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme des Vorhabens, eines möglichst geradlinigen Verlaufs zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens sowie einer möglichst wirtschaftliche Errichtung und eines möglichst wirtschaftlichen Betriebs des Vorhabens im Rahmen der Abwägung besonderes Gewicht zukommt.

Insgesamt erweist sich die Variante Erdverkabelung gegenüber der geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung nicht als vorzugswürdig.

4.2.3 Trassenverschiebung Tagebau Niederwörresbach

Die vorhandene Trasse der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen – Idar-Oberstein (Bl. 0102) verläuft im Bereich der Ortsgemeinde Niederwörresbach direkt durch den Basaltlavatagebau der Firma F. L. Juchem & Söhne GmbH & Co. KG. Die Bestandstrasse führt damit zu einer Inanspruchnahme von Flächen, die im geltenden regionalen Raumordnungsplan als Vorranggebiete für den Rohstoffabbau ausgewiesen sind.

Die Westnetz GmbH hat daraufhin die Möglichkeit einer Trassenverschiebung geprüft, mit der unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Gegebenheiten am nördlichen Rand des geplanten erweiterten Abbaugbietes eine deutliche Reduzierung der Inanspruchnahme der Rohstoffvorranggebiete erreicht werden kann. Nach Feststellung der technischen Machbarkeit wurde diese Variante sodann mit dem Tagebaubetreiber abgestimmt. Die von der Trassenverschiebung betroffenen Grundeigentümer wurden über die geplante Trassenverschiebung informiert und haben der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke zugestimmt. Durch die kleinräumige Trassenverschiebung über ca. 1165 m kommt es zu einer Mehrlänge der geplanten Freileitung von ca. 55 m im Vergleich zur Bestandsleitung. Die Mastanzahl kann im betrachteten Abschnitt um einen Standort reduziert werden.

Die Trassenverschiebung führt zwar zu neuen Betroffenheiten im naturschutzrechtlichen Sinne, da bisher nicht vorbelasteter Landschaftsraum und Böden neu beansprucht werden. Der neue Trassenbereich ist zudem Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten (LSG-7134-010). Die mit der Trassenverschiebung verbundenen Nachteile für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind als nachteilig gegenüber dem Verbleib in der vorhandenen und bereits vorbelasteten Bestandstrasse zu bewerten. Allerdings sind die Nachteile durch Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar. Besonders schutzwürdige Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Auch wird durch die Demontage der Bestandsleitung ein Ausgleich für diese zusätzliche Beeinträchtigung für Natur und Landschaft geschaffen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft haben sowohl die Bestandstrasse als auch die Trassenverschiebung negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Da sich die Masthöhen im Bereich der Trassenverschiebung um durchschnittlich 8 m gegenüber der Bestandstrasse erhöhen, führt die Neuerrichtung der höheren Maste zur Veränderung des optisch wahrnehmbaren Erscheinungsbildes der Landschaft. Das Landschaftsbild kann jedoch aufgrund bestehender Vorbelastungen (wie der bestehenden Hochspannungsfreileitung) als mäßig empfindlich gegenüber Veränderungen durch Masterrhöhungen eingestuft werden. Das Schutzgut Wasser ist nicht beeinträchtigt, da weder von der Bestandstrasse noch der Trassenverschiebung grundwassernahe Standorte, Wasserschutzgebiete oder Fließgewässer betroffen sind.

In der Gesamtbetrachtung ist damit festzustellen, dass mit der Trassenvariante die Inanspruchnahme von Vorranggebiete für den Rohstoffbau weitgehend vermieden wird und die Mastanzahl bei einer Mehrlänge von lediglich 55 m um einen Standort reduziert werden kann. Zudem haben alle von der Trassenverschiebung betroffenen Grundeigentümer der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke zugestimmt. Demgegenüber sind die mit der Trassenverschiebung verbundenen Nachteile für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, für das Schutzgut Landschaft sowie für das Schutzgut Boden als nicht so gravierend anzusehen, dass hierdurch die mit dieser Variante verbundenen Vorteile aufgewogen werden können. Deshalb erweist sich die Trassenverschiebung im Bereich der Ortsgemeinde Niederwörresbach gegenüber einer Planung im bestehenden Trassenraum als vorzugswürdig.

Die Westnetz GmbH hat daher im Bereich der Ortsgemeinde Niederwörresbach zu Recht die Trassenverschiebung Tagebau Niederwörresbach in den Planunterlagen aufgenommen und zur Planfeststellung beantragt.

4.2.4 Trassenverschiebung Gemeinde Bergen

Die 110-kV-Bestandsleitung Niederhausen – Idar-Oberstein (Bl. 0102) verläuft im Bereich der Ortsgemeinde Bergen nördlich im Abstand von wenigen Metern zum Siedlungsrand. Auf Wunsch der Gemeindeverwaltung hat die Vorhabenträgerin im Bereich der Leitungsannäherung an die Bebauung in Bergen (Mast Nr. 112 – Mast Nr. 117 der Bestandsleitung Bl. 0102) eine kleinräumige Verschiebung der Trasse um 60 m nach

Norden geprüft und diese Variante nach Abstimmung mit allen privatrechtlich betroffenen Grundeigentümern sowie den relevanten Trägern öffentlicher Belange als Antragsstrasse in die Planung übernommen.

Diese Verschiebung der Leitungstrasse um ca. 60 m zur Bestandsleitung führt zu einer Vergrößerung des Abstandes zwischen Leitungstrasse und Wohnbebauung und damit zu einer Verbesserung der Wohnverhältnisse im Siedlungsbereich der Ortschaft Bergen, welcher sich direkt neben der Bestandsleitung befindet. Darüber hinaus eröffnet die Trassenverschiebung für die Ortsgemeinde Bergen neue städtebauliche Entwicklungspotentiale zur Ortsarrondierung nach Norden.

Durch die Trassenverschiebung um ca. 60 m nach Norden kommt es über eine neue Mastanordnung zu einer Reduzierung der Maststandorte von bisher 9 Masten auf der Bestandstrasse zu nur noch 7 neuen Masten. Die Masten der Bestandstrasse (Mast Nr. 112 bis Mast Nr. 120) werden zurückgebaut. Durch die Verschiebung der Leitungstrasse um ca. 60 m nach Norden werden allerdings bisher nicht durch Maststandorte und Schutzstreifen vorbelastete Grundstücke in Anspruch genommen. Bei den neu belasteten Grundstücken handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Eine Bewirtschaftung dieser Flächen wird punktuell durch Maststandorte erschwert, dies wird jedoch durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung durch den Schutzstreifen erfolgt nicht, da die Mast- bzw. Seilhöhen eine Unterfahung mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen zulassen. Durch den Rückbau der Bestandstrasse BI. 0102 in diesem Bereich steht demgegenüber die Entlastung von Grundstücken in bisher von der Leitung betroffenen Siedlungsbereich der Ortschaft Bergen. Zudem haben die von der Trassenverschiebung betroffenen Grundeigentümer der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke zugestimmt.

Im Vergleich zum Verbleib in der Bestandstrasse der BI. 0102 kommt es durch die Trassenverschiebung zu neuen Betroffenheiten im naturschutzrechtlichen Sinne, da bisher nicht vorbelasteter Landschaftsraum und Böden neu beansprucht werden. Der neue Trassenbereich ist zudem Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten (LSG-7134-010). Die mit der Trassenverschiebung verbundenen Nachteile für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind als nachteilig gegenüber dem Verbleib in der vorhandenen und bereits vorbelasteten

Bestandstrasse zu bewerten. Allerdings sind die Nachteile durch Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar. Besonders schutzwürdige Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Ein Waldeinschlag erfolgt nicht. Aufgrund der Überspannung kann sich die Vegetation weiterhin frei entwickeln und somit werden keine Beeinträchtigungen ausgelöst. Auch wird durch die Demontage der Bestandsleitung ein Ausgleich für diese zusätzliche Beeinträchtigung für Natur und Landschaft geschaffen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft haben sowohl die Bestandstrasse als auch die Trassenverschiebung negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Da sich die Masthöhen im Bereich der Trassenverschiebung um durchschnittlich 8 m gegenüber der Bestandstrasse erhöhen, führt die Neuerrichtung der höheren Maste zur Veränderung des optisch wahrnehmbaren Erscheinungsbildes der Landschaft. Das Landschaftsbild kann jedoch aufgrund bestehender Vorbelastungen (wie der bestehenden Hochspannungsfreileitung) als mäßig empfindlich gegenüber Veränderungen durch Masterrhöhungen eingestuft werden. Das Schutzgut Wasser ist nicht beeinträchtigt, da weder von der Bestandstrasse noch der Trassenverschiebung grundwassernahe Standorte, Wasserschutzgebiete oder Fließgewässer betroffen sind.

In der Gesamtbetrachtung ist damit festzustellen, dass durch die Trassenverschiebung um ca. 60 m nach Norden die Mastanzahl um zwei Maststandorte reduziert wird, die Überspannung von Wohngebäuden vermieden, städtebauliche Entwicklungspotentiale ermöglicht und das Ortsbild entlastet wird. Zudem haben alle von der Trassenverschiebung betroffenen Grundeigentümer der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke zugestimmt. Demgegenüber sind die mit der Trassenverschiebung verbundenen Nachteile für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, für das Schutzgut Landschaft sowie für das Schutzgut Boden als nicht so gravierend anzusehen, dass hierdurch die mit dieser Variante verbundenen Vorteile aufgewogen werden können. Deshalb erweist sich die Trassenverschiebung im Bereich der Ortsgemeinde Bergen gegenüber einer Planung im bestehenden Trassenraum als vorzugswürdig.

Die Vorhabenträgerin hat daher im Bereich der Ortsgemeinde Bergen zu Recht eine Trassenverschiebung um ca. 60 m nach Norden in den Planunterlagen aufgenommen und zur Planfeststellung beantragt.

4.2.5 Sonstige Varianten

Die Planfeststellungsbehörde ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verpflichtet, bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen. Die Planfeststellungsbehörde braucht den Sachverhalt dabei nur so weit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Ergibt sich bereits bei einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials die Vorzugswürdigkeit einer Trasse und erscheinen weitere Varianten demgegenüber als weniger geeignet, dürfen diese im weiteren Planungsverfahren unberücksichtigt bleiben (vgl. BVerwG, Beschluss vom 05.02.2015, Az. 9 B 1/15, m.w.N., juris).

Ausgehend von diesen Grundsätzen müssen bei dem hier in Rede stehenden Ersatzneubau einer 110-kV-Freileitung zwischen Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein bis zur UA Waldböckelheim, weitere Varianten nicht näher betrachtet werden. Insbesondere drängt sich kein anderer Trassenverlauf für die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung auf, da ein trassengleicher Ersatzneubau vorgesehen ist und damit weitgehend nur Flächen in Anspruch genommen werden, die bereits energiewirtschaftlich genutzt werden. Hierdurch können bestehende Eingriffe in das Grundeigentum reduziert und neue Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden. Auf die Prüfung großräumiger Trassenalternativen konnte daher verzichtet werden. Die Trassenführung weitgehend im bestehenden Trassenraum entspricht zudem der Zielsetzung des § 43 Abs. 3c Satz 1 EnWG, wonach den Belangen einer möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme des Vorhabens, eines möglichst geradlinigen Verlaufs zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens sowie einer möglichst wirtschaftlichen Errichtung und eines möglichst wirtschaftlichen Betriebs des Vorhabens im Rahmen der Abwägung besonderes Gewicht zukommt.

Neben den unter den Ziffern 4.2.3 und 4.2.4 geprüften Trassenverschiebungen im Bereich im Bereich der Ortsgemeinde Niederwörresbach (Basaltlavatagewerk) und im Bereich der Ortsgemeinde Bergen sind weitere vorzugswürdige kleinräumige Varianten nicht ersichtlich. Durch den Neubau in vorhandener Trasse wird größtenteils auf bereits vorbelastete Grundstücke zurückgegriffen bzw. die bereits vorhandenen Belastungen werden erneuert und ggf. verstärkt. Hierdurch können weitere Eingriffe in Natur und

Landschaft vermieden werden. Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV sind an allen maßgeblichen Immissionsorten sicher eingehalten. Vor dem Hintergrund, dass die im Umfeld der Leitungstrasse liegenden Grundstücke aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen – Idar-Oberstein (Bl. 0102) in ihrer Schutzwürdigkeit gemindert sind und eine Neutrassierung außerhalb des bestehenden Trassenkorridors Konflikte nur verlagern würden, drängt sich die Prüfung weiterer kleinräumiger Varianten nicht auf.

Andere denkbare Varianten sind daher im weiteren Planungsverfahren zu Recht nicht weiterverfolgt worden.

4.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, ist einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen (siehe Ausführungen unter **Ziffer V.1** dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Im Hinblick darauf, dass der Scopingtermin zur Unterrichtung der Vorhabenträgerinnen über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen gemäß § 5 Abs. 1 UVPG a.F. am 02.06.2015 stattgefunden hat und das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen bereits mit Schreiben vom 30.09.2015 eingeleitet wurde, kommt die Übergangsvorschrift nach 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) zur Anwendung. Diese Übergangsvorschrift regelt, dass Verfahren nach § 4 UVPG (Vorhaben, die der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht unterliegen) nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen sind, wenn vor diesem Zeitpunkt das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 eingeleitet wurde. Dies ist hier der Fall. Daher ist die Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Grundlage der §§ 5 bis 14 UVPG in der alten Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258), durchzuführen (im folgendem UVPG a.F.).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen,

Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 S. 2 UVPG a.F.). Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 2 Abs. 1 S. 3 UVPG a.F.).

Gemäß § 11 Satz 1, 2 und 4 UVPG a.F. werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG a.F. genannten Schutzgüter – einschließlich der Wechselwirkungen – zusammenfassend dargestellt und gemäß § 12 UVPG a.F. auf dieser Grundlage bewertet.

Grundlage der zusammenfassenden Darstellung zur Umweltverträglichkeit sind die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Scopingunterlage vom April 2015, die Stellungnahmen der Behörden und der anerkannten Naturschutzverbände im Scopingtermin vom 02.06.2015, die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Umweltstudie vom März 2021 (Ordner 6, Anlage 11.1 der Planunterlagen) sowie die Stellungnahmen der Behörden und der anerkannten Naturschutzverbände im Verfahren.

4.3.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Entlang des geplanten Ersatzneubaus der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, befinden sich im Trassenumfeld (0-500 m) mehrere bebaute Bereiche. Im Einzelnen handelte es sich um Wohnbauflächen im Bereich der Stadt Idar-Oberstein (Stadtteil Algenrodt und Stadtteil Idar), der Ortsgemeinde Vollmersbach, der Ortsgemeinde Berschweiler bei Kirn, der Ortsgemeinde Bergen, der Stadt Kirn (nördlicher Stadtbereich), der Ortsgemeinde Simmertal, der Ortsgemeinde Weiler bei Monzingen, der Ortsgemeinde Monzingen und der Ortsgemeinde Waldböckelheim.

Für den Bau und Betrieb der Leitung sind hinsichtlich der von ihr ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder die Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) maßgeblich. Im konkreten Fall ist sichergestellt, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV bei voller Auslastung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, sicher eingehalten werden. Dies gilt insbesondere unter Zugrundelegung der Entfernungen zu den nächstgelegenen baulichen Anlagen und Freizeitnutzungen, so dass ausgeschlossen werden kann, dass es in der

Umgebung des geplanten Vorhabens zu gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Nutzungseinschränkungen durch niederfrequente elektrische oder magnetische Felder kommen kann. Die maximal möglichen Werte für das elektrische und das magnetische Feld ergeben sich an einem maßgeblichen Immissionsort in der Gemarkung Sobernheim, Flur 41, Flurstücke 44 und 45 (Freizeitgelände Golfplatz) mit 28,6 μT für das magnetische Feld und mit 2,55 kV/m für das elektrische Feld (siehe Ordner 4, Anlage Nr. 10.1.5-2). Da vorliegend die Immissionen durch das Vorhaben deutlich unterhalb der Grenzwerte liegen, sind diese als gering zu bewerten, so dass eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit diesbezüglich ausgeschlossen werden kann.

Die bau- und betriebsbedingt zu erwartenden Schallimmissionen unterschreiten mit den zu erwartenden Schallimmissionen die jeweiligen Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an allen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A), so dass die durch das Vorhaben verursachte Geräuschzusatzbelastung gemäß Ziffer 3.2.1 der TA Lärm als irrelevant anzusehen ist. Auf die Ausführungen unter **Ziffer V.4.13.3** dieses Planfeststellungsbeschlusses wird Bezug genommen.

Somit sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit insgesamt ausgeschlossen.

4.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergeben sich vor allem durch die Flächeninanspruchnahme für den Neubau der Maste und die Anlage von dauerhaften Schotterwegen. Hierbei sind die Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme durch den Bau von 122 neuen Masten der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als erheblich einzustufen. So kommt es durch Zuwegungen und Arbeitsflächen, durch die Anlage von Baugruben, die Lagerung von Erdaushub sowie zur Vormontage und Ablage von Mastteilen, für Geräte oder Fahrzeuge zum Mastaufbau und dem später benötigten Seilzug, zu einer zeitlich begrenzten Überbauung / Versiegelung, d. h. einer baubedingten, temporären Flächeninanspruchnahme. Die Größe der Arbeitsflächen pro Maststandort beträgt in der Regel ca. 1.600 m². Die Mastgründungen werden so ausgeführt, dass die Flächen unterhalb der Masten nach Bauende als Lebensraum für Tiere

und Pflanzen wieder zur Verfügung stehen. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensräumen erfolgt nur im Bereich der Fundamentköpfe an den Ecken der Masten. Die Fundamentköpfe führen je Maststandort zu einer dauerhaften Versiegelung von rund 8 m² Fläche. An den Abspannmasten werden für den Seilzug Flächen für die Einrichtung von Winden- und Trommelplätzen in Anspruch genommen. Im Rahmen des Seilzugs wird die Trasse im Bereich der Leitungsachse mit Traktoren befahren.

Um die dauerhafte Unterhaltung der geplanten Leitung zu gewährleisten, sind die vorhandenen Wirtschaftswege teilweise auszubauen. Bei diesen Wegen wird nach Abschluss der Baumaßnahme wieder der ursprüngliche Zustand hergestellt. Da die Zufahrt nicht immer über das bestehende Straßen- oder Wegenetz möglich ist, werden auf einer Fläche von ca. **4.484 m²** Schotterwege dauerhaft angelegt.

Die Flächeninanspruchnahme für die Demontage der Maste ist geringer als für den Mastneubau. Die Baustelleneinrichtungsfläche kann an den zu demontierenden Masten auf eine Fläche von rund 1.000 m² pro Maststandort beschränkt werden. Die Betonfundamente der Demontagemasten werden in der Regel bis 1,20 m unter Geländeoberkante entfernt, während Schwellenfundamente komplett zurückgebaut werden. Da insgesamt 147 Maste rückgebaut werden, während lediglich 122 Maste neu errichtet werden, werden der Pflanzen- und Tierwelt nach Abschluss der Maßnahme deutlich mehr Flächen als Lebensraum zur Verfügung stehen als zuvor. Insgesamt führt die anlagebedingte, dauerhafte Flächeninanspruchnahme nicht zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

Für Bauarbeiten und Zuwegungen in Bereichen, in denen planungsrelevante, streng oder besonders geschützte Tierarten vorkommen (oder potenziell vorkommen können), werden entsprechend geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten und deren Lebens- und Fortpflanzungsstätten zu vermeiden und damit auch das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu verhindern. So werden zur Minderung des Kollisionsrisikos insbesondere für die Bereiche der Maste Nr. 1 bis Nr. 3 (Querung eines Naturschutzgebietes) Maste Nr. 34 bis Nr. 38 und Nr. 73 bis Nr. 77 (Querung eines Vogelschutzgebietes) sowie Maste Nr. 121 bis Nr. 123 (Vermeidung von Kollisionen) Vogelschutzmarkierungen am Erdseil vorgenommen. Um den Verlust an Höhlenbäumen auszugleichen, werden Ersatzquartiere für baumhöhlenbewohnende fledermaus-

arten sowie baumhöhlenbrütende Vogelarten geschaffen. Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche sind Maßnahmen zur Aufwertung und Neuschaffung von typischen Habitats-Requisiten des Offenlandes im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Vorhabenbereich vorgesehen. Weitere Schutzmaßnahmen erfolgen zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien und Amphibien sowie der Haselmaus.

Der durch die bau- und anlagenbedingte Überbauung und Versiegelung bewirkte dauerhafte Verlust an Vegetationsbeständen umfasst insgesamt eine Fläche von ca. **4.960 m²**. Die dauerhafte Inanspruchnahme dieser Biotoptypen stellt einen Eingriff im Sinne des § 15 BNatSchG dar, den es zu kompensieren gilt.

Bedingt durch die neue Geometrie der Leitung muss der vorhandene Schutzstreifen verbreitert werden. Hiervon betroffen sind die höheren Baum- und Waldbestände, die hierdurch erstmalig einer Wuchshöhenbegrenzung unterliegen. Die Wuchshöhenbegrenzung führt nicht zu einem Verlust von ökologisch wirksamen Flächen, sondern nur zu einer Änderung des Biotoptyps, wobei der Biotopcharakter (Gehölzbiotope) erhalten bleibt. Im Rahmen des Vorhabens werden Flächen mit Schutzstreifenerweiterungen und Wuchshöhenbeschränkungen in der Größenordnung von ca. **5,3 ha** neu ausgewiesen.

Eine zusätzliche Beeinträchtigung von besonders geschützten Teilen der Natur und Landschaft, wie gesetzliche geschützte Biotope und Natura 2000-Gebiete [FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ (FFH-6212-303), FFH-Gebiet „Obere Nahe“ (FFH-6309-301), FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ (FFH-6310-301), VSG „Nahetal“ (VSG-6210-401) und VSG „Baumholder“ (VSG-6310-401)], kann durch das Vorhaben weitgehend ausgeschlossen werden, da sich der Neubau der geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, überwiegend innerhalb des bisherigen Schutzstreifens der vorhandenen 110-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen – Idar-Oberstein (Bl. 0102) bewegt. Aufgrund der Vorbelastung durch die bereits bestehende Trasse sowie der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die in der FFH-Vorprüfung aufgeführt sind, ist nicht von einer erheblichen nachteiligen Auswirkung für die gesetzlich geschützten Biotope sowie die Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete auszugehen.

Die geplante 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, quert das mit Rechtsverordnung vom 09. April 1980 festgesetzte Landschaftsschutzgebiet „Soonwald“ (07-LSG-71-3) RVO 07-LSG-71-3), das mit Rechtsverordnung vom 11. Juli 1972 (RVO 07-LSG-7133-001) festgesetzte Landschaftsschutzgebiet „Nahetal“ (07-LSG-7133-001), das mit Rechtsverordnung vom 23. März 1970 (RVO 07-LSG-7133-010) festgesetzte Landschaftsschutzgebiet „Hoxbach-, Ellerbach- und Gräfenbachtal“ (07-LSG-7133-010), das mit Rechtsverordnung vom 01. April 1976 (RVO 07-LSG-7134-010) festgesetzte Landschaftsschutzgebiet „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“ (07-LSG-7134-010) und das mit Rechtsverordnung vom 26. September 1996 (RVO 07-LSG-7134-011) festgesetzte Landschaftsschutzgebiet „Obere Nahe“ (07-LSG-7134-011). Da diese Landschaftsschutzgebiete bereits von der bestehenden Freileitung überspannt werden, ist von einer Vorbelastung durch die vorhandene Leitung auszugehen. Dennoch wirkt sich die neue Hochspannungsfreileitung mit ca. 8 m höheren Masten als die bisher vorhandene Leitung (Bl. 0102) sowie aufgrund der Vergrößerung der überspannten Fläche nachteilig auf die Schutzgebiete aus, die aber zum Teil vor Ort kompensiert werden kann. Für nicht ausgleichbare, unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ist eine Ersatzzahlung festgesetzt worden.

Innerhalb des Betrachtungsbereiches existieren zwei durch Rechtsverordnung geschützte Naturschutzgebiete: Es handelt sich um das mit Rechtsverordnung vom 16. März 1998 (RVO NSG-7134-002) festgesetzte Naturschutzgebiet „Kammerwoog-Krechelsfels“ (NSG-7134-002) sowie das mit Rechtsverordnung vom 28. März 1980 (RVO NSG-7133-073) festgesetzte Naturschutzgebiet „Flachsberg“ (NSG-7133-073).

Das Naturschutzgebiet „Kammerwoog-Krechelsfels“ (NSG-7134-002) wird von der Leitung auf einer Fläche von ca. 49 ha gequert. Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Entwicklung und Erhaltung der geologisch-morphologischen Eigenart als Standort seltener, in ihrem Bestande bedrohter wildwachsender Pflanzen und Pflanzengesellschaften sowie als Lebensraum bestandsbedrohter Tierarten und aus wissenschaftlichen Gründen. Da sich es sich bei dem Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, um einen weitgehend trassengleichen Ersatzneubau handelt und die Que-

zung des Naturschutzgebietes lediglich mit einer Schutzstreifenverbreiterung verbunden ist, sind Beeinträchtigungen für das Naturschutzgebiet durch die geplante Hochspannungsfreileitung nicht zu erwarten.

Das Naturschutzgebiet „Flachsberg“ (NSG-7133-073) wird auf einer Fläche von ca. 5,5 ha gequert. Schutzzweck ist die Erhaltung des Flachsberges mit seinen submediterranen Trockenrasen, seinen artenreichen Pflanzengesellschaften und als Standort seltener Pflanzen aus wissenschaftlichen Gründen. Da das Naturschutzgebiet durch die Ersatzneubau der Hochspannungsfreileitung innerhalb der Bestandstrasse nur randlich betroffen ist und der Schutzstreifen nur minimal ausgeweitet wird, sind Beeinträchtigungen für das Naturschutzgebiet durch die geplante Hochspannungsfreileitung nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch baubedingte Störungen in Form von Schallimmissionen sind aufgrund des relativ kurzen Zeitraums der Inanspruchnahme und der in der unmittelbaren Umgebung vorhandenen Ausweichmöglichkeiten nicht gegeben.

Zusammenfassend kann bezüglich der prognostizierten Auswirkungen des geplanten Neubaus der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, und der Demontage der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 0102 auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten sind.

4.3.3 Schutzgut Landschaft

Mit dem geplanten Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, sind durch die Erhöhung der Maste um durchschnittlich 8 m visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Im Gegenzug wird jedoch die Anzahl der neu zu errichtenden Masten von derzeit 147 Masten auf 122 Masten reduziert. Der vorgesehene Rückbau der vorhandenen 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 0102 führt daher zu einer Entlastung für das Landschaftsbild. Ungeachtet dessen entstehen aufgrund der

Errichtung höherer Masten sowie durch die kleinräumigen Abweichungen von der Bestandstrasse nachhaltige Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild. Die durchschnittliche Masthöhe im Bereich der kleinräumigen Verschwenkungen Niederwörresbach und Bergen wird von ca. 29,5 m auf etwa 37,5 m erhöht. Die Neuerrichtung von höheren Masten führt zur Veränderung des optisch wahrnehmbaren Erscheinungsbildes der Landschaft. Das Landschaftsbild kann jedoch aufgrund bestehender Vorbelastungen (wie der bestehenden Hochspannungsfreileitung) als mäßig empfindlich gegenüber Veränderungen durch Masterrhöhungen eingestuft werden.

Eine potenzielle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beim Ersatz bestehender Masten ist dann anzunehmen, wenn die neuen Masten eine größere Höhe aufweisen als die Altmasten. Im vorliegenden Fall trifft dies zu.

Ein Teil des geplanten Vorhabens verläuft durch mehrere Landschaftsschutzgebiete. Es handelt sich um das Landschaftsschutzgebiet „Soonwald“ (07-LSG-71-3), das Landschaftsschutzgebiet „Nahetal“ (07-LSG-7133-001), das Landschaftsschutzgebiet „Hoxbach-, Ellerbach- und Gräfenbachtal“ (07-LSG-7133-010), das Landschaftsschutzgebiet „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“ (07-LSG-7134-010) und das Landschaftsschutzgebiet „Obere Nahe“ (07-LSG-7134-011). Da die geplante 110-kV-Hochspannungsfreileitung (Bl. 1381) weitgehend im vorhandenen Trassenband verläuft, werden keine zusätzlichen Landschaftsräume beeinträchtigt. Damit werden auch die Schutzziele der im Vorhabengebiet befindlichen Landschaftsschutzgebiete nicht beeinträchtigt.

Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt. Diese nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind über eine Ersatzgeldzahlung abzugelten.

4.3.4 Schutzgut Boden

Ein vollständiger Verlust von natürlichen Bodenfunktionen findet im Bereich der Mastfundamente statt. Die Fundamentköpfe führen je Maststandort zu einer dauerhaften Versiegelung von rund 8 m² Fläche. Im Rahmen der Eingriffsregelung ist allerdings zu

berücksichtigen, dass an insgesamt 22 Maststandorten Punkt-auf-Punkt Bauten vorgesehen sind bzw. Fundamente von drei bestehenden Masten innerhalb der Umspannanlagen angepasst werden. An diesen Standorten sind bereits Fundamente vorhanden, diese werden jedoch im Zuge des Neubaus angepasst. Des Weiteren sind Maste in Siedlungsbereichen nicht als Eingriff in den Boden zu berücksichtigen, da die Vorschriften der Eingriffsregelung auf Bauwerke in Gebieten mit Bebauungsplänen nicht anzuwenden sind. Hieraus ergibt sich, dass der Neubau der Maste durch die Anlage von Blockfundamenten bzw. der Steckstiele von Plattenfundamenten zu einer Versiegelung von ca. **881 m²** Fläche zur Folge hat.

Des Weiteren kann es während des Bauablaufes im Bereich der Baustellenflächen sowie im Bereich der Zuwegungen zu temporären Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes kommen. Durch das Aufstellen von Maschinen und Geräten, das Befahren der Flächen sowie das Zwischenlagern von Aushubmassen und Baustoffen während der Bauzeit von wenigen Wochen pro Maststandort kann es zu einer mechanischen Beanspruchung der Böden kommen. Um Beeinträchtigungen im Vorfeld zu vermeiden oder zu minimieren, werden Vorkehrungen getroffen, um Bodenverdichtungen zu vermeiden. Dies wird durch das flächige Auslegen von Fahrbohlen oder -platten erreicht. Nach Abschluss der Bautätigkeit werden die Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.

Für die dauerhafte Unterhaltung der Leitung sind Zufahrten zu den Maststandorten auszubauen. Hierzu werden dauerhafte Schotterwege auf einer Fläche von **4.079 m²** angelegt. Diese Beeinträchtigung durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme wird pro m² Eingriffsfläche im Wege eines Ersatzgeldes ausgeglichen.

Aufgrund der weitgehenden Beibehaltung des bestehenden Trassenbandes entstehen keine zusätzlichen Wartungs-, Reparatur- und Freihaltungsmaßnahmen. Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden und Fläche, wie z.B. Bodenverdichtung, werden gegenüber der Bestandssituation nicht gesteigert.

Bei der Demontage der vorhandenen Maste kann es zu Absplitterungen von Beschichtungsstoffen kommen. Zur Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen durch Altbeschichtungen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die Flächen, auf denen demontierte Konstruktionsteile zwischengelagert werden sollen, werden vorher mit

Planen oder Vliesmaterial abgedeckt. Direkt nach Abschluss der Arbeiten, jedoch spätestens am täglichen Arbeitsende, werden die Beschichtungsbestandteile von den Planen entfernt, eingesammelt und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Die Mastbauteile werden mittels Trennschleifer oder Schneidbrenner in transportable Teile zerlegt. Die Verwendung von Hydraulikscheren beim Demontieren eines Mastes wird nur im Ausnahmefall bei besonderen Standortgegebenheiten und ausreichenden Schutzmaßnahmen zugelassen, um ein weiträumiges Verteilen der Beschichtungsstoffe – insbesondere bei Wind und Arbeiten in großer Höhe – durch das Verbiegen des Stahls im Umfeld zu vermeiden.

Aufgrund des temporären Charakters der Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht von einer erheblichen, zusätzlichen Beeinträchtigung des Bodenhaushaltes aufgrund der zeitweisen Flächeninanspruchnahme auszugehen.

Durch das Vorhaben werden die im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz enthaltene Konversionsliegenschaft „US-Wohnsiedlung Straßburg-Kaserne Idar-Oberstein (Reg.-Nr. 134 00 045-0011) und die Ablagerungsstelle „Vollmersbach, Hundshübel“ (Reg.-Nr. 134 05 090-0202) tangiert. Der geplante Maststandort Nr. 10 und der Demontagemast Nr. 164 befindet sich innerhalb der kartierten Konversionsliegenschaft, während die Standorte des Neubaumastes Nr. 22 und des Demontagemastes Nr. 164 unmittelbar angrenzend zu der Ablagerungsstelle „Vollmersbach, Hundshübel“ liegen. Für beide Bodenschutzflächen besteht auf Grundlage der Erhebungsunterlagen kein Verdacht auf das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (nicht altlastverdächtig), so dass Beeinträchtigungen der Umwelt durch den Bau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung nicht zu erwarten sind.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgeschlossen werden können.

4.3.5 Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) ergeben sich während der Bauphase. Die Trasse der 110-kV-Freileitungsverbindung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, quert im Bereich von Maste Nr. 91 (Zone III), Nr. 92 (Zone III), Nr. 93 – Nr. 95 (Zone II) und Nr. 96 (Zone III) die Schutzzonen II und III des Wasserschutzgebietes (WSG) „Monzingen“ (abgegrenzt), im Bereich von Maste Nr. 100 (Zone III), Nr. 101 (Zone II) und Nr. 102 (Zone II), die Schutzzonen II und III des Wasserschutzgebietes „Nussbaum, Monzingen“ (RVO WSG 401307704), im Bereich von Mast Nr. 103 (Zone III), Nr. 104 (Zone III), Nr. 105 – Nr. 109 (Zone II) und Nr. 110 (Zone III) die Schutzzonen II und III des Wasserschutzgebietes „Sobernheim, Dörndich“ (RVO WSG 401308503). Im Übrigen ist das Grundwasser je nach Mächtigkeit und Durchlässigkeit der Deckschichten in unterschiedlichem Maße gegen Verschmutzungen geschützt.

Die natürliche Beschaffenheit des Grundwassers wird v. a. durch das vorhandene Gestein bestimmt, welches es durchfließt. Die im Untersuchungsraum vorkommenden Rotliegend Sedimente und Rotliegend Magmatite weisen einen Härtegrad von ca. 16,6°dH bzw. ca. 8,5 °dH auf. Es sind vorrangig Kluftgrundwasserleiter (LGB-RLP 2013) anzutreffen, welche ein geringes mechanisches Reinigungsvermögen und ein geringes Speichervermögen besitzen. Auch die Durchlässigkeit des oberen Grundwasserleiters wird für den Untersuchungsraum als gering bis äußerst gering eingestuft.

An vielen Stellen, v. a. in den Tälern des Nahetals, liegt lokal eine Belastung der Gewässer durch Nitrate vor. Hierbei entfällt der größte Anteil auf den Eintrag von Nitraten aus der landwirtschaftlichen Bodennutzung in oberflächennahe Grundwässer.

Das geplante Vorhaben überquert mehrere Gewässer II. und III. Ordnung, die bereits bisher durch die im Trassenband vorhandenen Hochspannungsfreileitungen überquert werden. Bei der geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, kommt es zur Querung des Oberlaufs der Nahe (Gewässer II. Ordnung) zwischen Mast Nr. 1175 und Mast Nr. 1, Mast Nr. 1 und Mast Nr. 2 sowie Mast Nr. 2 und Mast Nr. 3 der Bl. 1381, des Idarbachs (Gewässer II. Ordnung) zwischen Mast Nr. 13 und Mast Nr. 14, des Vollmersbach zwischen Mast Nr. 22 und Mast Nr. 23, des Asbachs (teilweise auch als

Fischbach bezeichnet) zwischen Mast Nr. 29 und Mast Nr. 30, des Hosenbachs zwischen Mast Nr. 36 und Mast Nr. 37, des Bachs von der Braumerhöhe zwischen Mast Nr. 41 und Mast Nr. 42, des Hahnenbachs zwischen Mast Nr. 56 und Mast Nr. 57, des Itzbachs zwischen Mast Nr. 67 und Mast Nr. 68, des Simmerbachs (Gewässer II. Ordnung) zwischen Mast Nr. 77 und Mast Nr. 78, des Oberhausener Bachs zwischen Mast Nr. 77 und Mast Nr. 78, des Hundsstallbach (linker Nebenfluss des Hahnenbachs) zwischen Mast Nr. 82 und Mast Nr. 83, des Apfelbach (linker Nebenfluss des Simmerbachs) zwischen Mast Nr. 89 und Mast Nr. 90, des Etterbachs zwischen Mast Nr. 89 und Mast Nr. 90, des Gaulsbachs zwischen Mast Nr. 94 und Mast Nr. 95, des Kerbachs zwischen Mast Nr. 99 und Mast Nr. 100, des Dornbachs zwischen Mast Nr. 106 und Mast Nr. 107 sowie des Botzbachs zwischen Mast Nr. 111 und Mast Nr. 112.

Infolge der Überspannung sind keine relevanten Umweltauswirkungen auf diese Gewässer zu erwarten. Alle geplanten Maststandorte befinden sich außerhalb des 40-m-Bereichs von Gewässern II. Ordnung und außerhalb des 10-m-Bereichs von Gewässern III. Ordnung, so dass eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 31 Abs. 1 LWG nicht erforderlich ist.

Gesetzliche Überschwemmungsgebiete wurden an der Nahe bei Idar-Oberstein und bei Norheim (RVO ÜSG 312-63-NAHE), am Idarbach (RVO ÜSG 312-63-IDARBACH), am Hahnenbachs bei Kirn (RVO ÜSG 312-63-HAHNENBACH), am Simmerbachs bei Simmertal (RVO ÜSG 312-63-SIMMERBACH) und am Gaulsbach bei Monzingen (durch RVO verbindlich festgesetzt § 83 Abs. 1 u. 2 LWG) festgesetzt. Im Rahmen des Ersatzneubaus der 110-kV-Freileitung Bl. 1381 werden keine Maste im Überschwemmungsgebiet von Gewässern neu gegründet.

Durch den Baustellenbetrieb können wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser sowie in Oberflächengewässer gelangen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers führen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen muss daher mit der gesetzlich gebotenen Sorgfalt vorgegangen werden. Die Lagerung von bzw. der Umgang mit wassergefährdenden Bau- und Betriebsstoffen, hat so zu erfolgen, dass Schädigungen des Wassers ausgeschlossen sind. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind einzelfallbezogen unverzüglich alle Maßnahmen zur Begrenzung von Grundwasserverunreinigungen und zur Beseitigung entstandener

Schäden zu ergreifen. Da das Vorhaben im Bereich von Wasserschutzgebieten verläuft, ist die Verwendung von Öl mit WGK 1 zu bevorzugen.

Bei der Demontage von Masten in Gewässernähe werden besondere Vorkehrungen zum Schutz des Gewässers (z.B. Berücksichtigung des Hochwasserschutzes bei der Materiallagerung, Einbringen von Spundwänden, Arbeitsgeräte mit Ölen auf pflanzlicher Basis) getroffen.

Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass sich unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Ordner 6, Anlage 11.2) vorgesehen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser während der Bauphase nur schwache Umweltauswirkungen ergeben.

4.3.6 Schutzgut Klima und Luft

Regionale, d. h. erhebliche nachteilige Klimaveränderungen etwa durch direkte Einflussnahme auf die Luftqualität oder die Luftfeuchte, die Sonneneinstrahlung oder andere Klimafaktoren sind durch die 110-kV-Hochspannungsfreileitung nicht zu erwarten.

Die zusätzlichen Belastungen mit Luftschadstoffen durch das Vorhaben sind während der Bauarbeiten durch den Bauverkehr gegeben. Der zu erwartende zusätzliche Verkehr ist als gering einzustufen. Das Vorhaben führt zu keiner relevanten Beeinträchtigung der Luftqualität. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft können daher ebenfalls ausgeschlossen werden.

4.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach Auskunft der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz sind im Untersuchungsraum der geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (BI. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, mehrere archäologische Fundstellen (informelle Bodendenkmäler) bekannt. Dabei handelt es sich um 6 Bodendenkmäler aus der römischen Kaiserzeit bzw. der frühen / jüngeren Neuzeit. Des Weiteren liegt ein Grabhügel in Hochstetten-Dhaun – Hochstetten. Es ist jedoch anzumerken, dass überhaupt nur ein geringer Teil des archäologischen Bodenarchives bekannt ist. Deshalb gilt, dass bei Erdarbeiten jederzeit mit archäologischen Funden aus prähistorischen und historischen Zeiten und der Aufdeckung von archäologischen Fundstellen gerechnet werden muss.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe ist daher vorab über den Baubeginn zu informieren sowie über die genaue Lage der Maststandorte zu unterrichten. Sollten bei den Bauarbeiten Funde angetroffen werden, werden die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (im Bereich Birkenfeld) und die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie Außenstelle Mainz (im Bereich Bad Kreuznach) zur Bergung der Funde hinzugezogen. Bei dieser Vorgehensweise sind nachteilige Beeinträchtigungen von Kulturgütern auszuschließen.

Weiterhin erfolgte eine Abfrage von Bau- und Kulturdenkmälern bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe. Diese ergab, dass im Untersuchungsraum 200 m beidseits der Leitung sind keine denkmalpflegerischen Belange betroffen sind.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter sind insgesamt auszuschließen.

4.3.8 Wechselwirkungen

Vorhabenbedingte zusätzliche Wechselwirkungen zwischen den oben beschriebenen Schutzgütern sind auch unter Berücksichtigung kumulativer Effekte nicht zu erwarten.

4.3.9 Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben unter Würdigung der einzelnen Schutzgüter einschließlich Wechselwirkungen in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 12 UVPG a.F. nach Maßgabe der geltenden Gesetze zuzulassen ist.

Mit der 110-kV-Freileitungsverbindung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, sind unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten. Zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer sind, soweit erforderlich, Vorkehrungen zu treffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden. Durch den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung kommt es zu Eingriffen in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Durch die gewählte Linienführung des Ersatzneubaus weitgehend im

bestehenden Trassenraum der Bestandsleitung BI. 0102 und dem kompletten Rückbau der Bestandsleitung BI. 0102 können diese Eingriffe in Verbindung mit den im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Unter Berücksichtigung spezifischer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren (inkl. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände) ausgeschlossen werden. Eingriffe in das Schutzgut Boden und Fläche werden über die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Entsiegelung durch Rückbau der Altmaste) vollständig kompensiert. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aufgrund der Vorbelastung durch das vorhandene Trassenband ausgeschlossen. Für die nicht ausgleichbaren Eingriffe in das Landschaftsbild ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Ebenso können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Der in den Planunterlagen enthaltene UVP-Bericht mit den Bewertungen der Umweltbeeinträchtigungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter und die aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Kompensation der Beeinträchtigungen sowie die umweltbezogenen Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses gewährleisten, dass das Vorhaben den Anforderungen an eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 12 UVPG a.F. entspricht. Dementsprechend kommt die Obere Naturschutzbehörde der SGD Nord in ihrer Stellungnahme vom 24.07.2024 zu der Bewertung, dass das geplante Vorhaben den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinreichend Rechnung trägt, wenn die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (vgl. Ordner 6, Anlage 11.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 7.1 bis 7.4, Seite 138 ff) umgesetzt werden, die in **Ziffern III.3.1 bis III.3.5** der Nebenbestimmungen vorgegebenen Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt werden, eine ökologische Baubegleitung eingerichtet wird sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag beachtet wird.

Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ (FFH-6212-303), des FFH-Gebiets „Obere Nahe“ (FFH-6309-301), des FFH-Gebiets „Baumholder und Preußische Berge“ (FFH-6310-301), des VSG „Nahetal“

(VSG-6210-401) und des VSG „Baumholder“ (VSG-6310-401 nicht zu erwarten. Gleiches gilt auch für die vorgesehene Querung der Hochspannungsfreileitung Bl. 1381 durch das Naturschutzgebiet „Kammerwoog-Krechelsfels“ (NSG-7134-002) sowie durch das Naturschutzgebiet „Flachsberg“ (NSG-7133-073).

Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen können artenschutzrechtlich relevante Tatbestände vermieden werden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsbeschlusses führt somit zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben unter Beachtung der beigefügten umweltbezogenen Nebenbestimmungen und Überwachungsmaßnahmen zuzulassen ist (§ 12 UVPG a.F.).

4.4 Raumordnerische Belange und Regionalplanung

Gemäß den Vorgaben der Oberen Landesplanungsbehörde der SGD Nord wurde für das geplante Vorhaben eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 16 ROG i.V.m. § 18 LPIG durchgeführt. Die vereinfachte raumordnerische Prüfung hatte zum Ergebnis, dass der geplante Ersatzneubau unter Berücksichtigung der vorgetragenen fachlichen Belange einer Wohnbauflächenentwicklung zentraler Orte (Idar-Oberstein, Kirn und Waldböckelheim), des Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung (Basaltlavatagebau Niederwörresbach der Firma F. L. Juchem & Söhne GmbH & Co. KG), der Vorranggebiete für die Landwirtschaft sowie des Natur- und Artenschutzes mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang steht (vgl. raumordnerischer Entscheid der SGD Nord vom 15.11.2012 (Az: 41-133).

§ 17 Abs. 10 Satz 3 LPIG regelt, dass der raumordnerische Entscheid zu überprüfen ist, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Ergehen des raumordnerischen Entscheids ein Zulassungsverfahren eingeleitet oder bei zulassungsfreien Planungen und Maßnahmen mit deren Verwirklichung begonnen worden ist. Der raumordnerische Entscheid vom 15.12.2012 erfordert daher seit Dezember 2017 eine Überprüfung. Hintergrund für diese Überprüfungsfrist nach 5 Jahren ist, dass sich die der raumordnerischen Beurteilung zugrunde liegenden Tatsachen nach gewisser Zeit verändern können und den Aussagen des Entscheids zur Raumverträglichkeit damit die Grundlage entzogen werden kann (vgl. Kommentar Bäumler zu § 17 LPIG, Seite 104, Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden).

Die Obere Landesplanungsbehörde der SGD Nord führte diesbezüglich im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 27.07.2022 aus, dass das Landesentwicklungsprogramm IV aus dem Jahre 2008 in seinen bisherigen Fortschreibungen keine Änderungen enthalte, die mit Blick auf das verfahrensgegenständliche Vorhaben relevant wären. Insbesondere Grundsatz 169 mit seinen Aussagen zur Erdverkabelung sei unverändert. Auch der inzwischen verbindlich gewordene neue regionale Raumordnungsplan Rheinhesen-Nahe 2014 enthalte keine neuen Erfordernisse der Raumordnung, die eine Überprüfung des raumordnerischen Entscheids vom 15.12.2012 erforderlich machen würden. Ebenso gäbe es keine anderen Gesetzesänderungen, welche zu einer Überprüfung des raumordnerischen Entscheids führen müssten. Aus alledem folge, dass die raumordnerische Beurteilung der Planfeststellungsunterlagen unverändert auf der Grundlage des raumordnerischen Entscheids vom 15.12.2012 erfolgen könne.

In Hinblick darauf, dass die Vorgaben des raumordnerischen Entscheids vom 15.11.2012 in den Planfeststellungsunterlagen umgesetzt worden seien, erhebt die Obere Landesplanungsbehörde der SGD Nord aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken. Im Übrigen ist auf die Wertung des Bundesgesetzgebers hinzuweisen, wonach gemäß § 1 Nr. 14 der Raumordnungsverordnung (RoV) für Hochspannungsfreileitungen in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weit überwiegender Nutzung von Bestandstrassen die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens entfällt. Die Beurteilung der Raumverträglichkeit des Vorhabens war daher entbehrlich.

4.5 Wasserwirtschaftliche Belange

Durch den geplanten Neubaus der 110-kV-Freileitungsverbindung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, kommt es zur Querung von drei Wasserschutzgebieten, in denen insgesamt 17 Maste neu errichtet werden. Im Einzelnen handelt sich um das Wasserschutzgebiet „Monzingen“ (abgegrenzt) mit der Errichtung der Maste Nr. 91 (Zone III), Nr. 92 (Zone III), Nr. 93 – Nr. 95 (Zone II) und Nr. 96 (Zone III), das Wasserschutzgebiet „Nußbaum/Monzingen“ (RVO WSG 401307704) mit der Errichtung der Maste Nr. 100 (Zone III), Nr. 101 (Zone^oII) und Nr. 102 (Zone II), das Wasserschutzgebiet „Sobernheim / Dörndich“ (RVO WSG 401308503) mit der Errichtung der Maste Nr. 103 (Zone III), Nr. 104 (Zone III), Nr. 105 – Nr. 109 (Zone II) und Nr. 110 (Zone III).

Die vorgenannten Wasserschutzgebiete sind zudem durch den geplanten Rückbau von 23 alten Maststandorten der Bl. 0102 betroffen. Im Einzelnen ist der Rückbau der Masten Nr. 61 (Zone III), Nr. 61A – Nr. 64 (Zone II), Nr. 65 (Zone III) und Nr. 66 (Zone III) im Wasserschutzgebiet „Monzingen“ (abgegrenzt), der Rückbau der Masten Nr. 51 (Zone III), Nr. 52 (Zone III) und Nr. 53 – Nr. 56 (Zone II) im Wasserschutzgebiet „Nußbaum/Monzingen“ (RVO WSG 401307704) sowie der Rückbau der Masten Nr. 41 (Zone III), Nr. 42 (Zone III) und Nr. 43 – Nr. 50 (Zone II) im Wasserschutzgebiet „Sobernheim / Dörndich“ (RVO WSG 401308503) vorgesehen.

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Koblenz der SGD Nord weist in ihrer Stellungnahme vom 27.07.2022 und vom 10.06.2024 darauf hin, dass die Ge- und Verbote der jeweiligen Rechtsverordnungen zu den festgesetzten Wasserschutzgebieten „Nußbaum/Monzingen“, EDV-Nr. 401307704 und „Sobernheim / Dörndich“, EDV-Nr. 401308503 grundsätzlich zu beachten sind. In dem abgegrenzten Trinkwasserschutzgebiet „Monzingen, EDV-Nr. 401307592, sei die DVGW-Richtlinie W°101 „Schutzgebiete für Grundwasser“ zu beachten. Hierin seien Gefährdungspotentiale aufgeführt, die zum Grundwasserschutz bei den weiteren Planungen beachtlich werden können. Damit die im Fachbeitrag WRRL getroffenen Aussagen zum Grundwasserschutz bei der Errichtung der neuen Masten mit Eingriffen in den Untergrund bei der Herstellung der Fundamente und beim Einsatz notwendiger Maschinen mit wassergefährdenden Betriebsmitteln insbesondere in den Wasserschutzgebieten eingehalten werden, werden für die notwendigen Arbeiten zur Durchführung des Vorhabens Nebenbestimmungen mit Anforderungen zum Gewässerschutz vorgegeben. Die entsprechenden Vorgaben zum Grundwasserschutz wurden unter den **Ziffern III.2.2 und III.2.3** der Nebenbestimmungen übernommen.

Die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung quert den Oberlauf der Nahe (Gewässer II. Ordnung) zwischen Mast Nr. 1175 und Mast Nr. 1, Mast Nr. 1 und Mast Nr. 2 sowie Mast Nr. 2 und Mast Nr. 3 der Bl. 138. Des Weiteren werden der Idarbach (Gewässer II. Ordnung) zwischen Mast Nr. 13 und Mast Nr. 14, der Vollmersbach zwischen Mast Nr. 22 und Mast Nr. 23, der Asbach (teilweise auch als Fischbach bezeichnet) zwischen Mast Nr. 29 und Mast Nr. 30, der Hosenbach zwischen Mast Nr. 36 und Mast Nr. 37, der Bachs von der Braumerhöhe zwischen Mast Nr. 41 und Mast Nr. 42, der Hahnenbach zwischen Mast Nr. 56 und Mast Nr. 57, der Itzbach zwischen Mast Nr. 67 und Mast Nr. 68, der Simmerbach (Gewässer II. Ordnung) zwischen Mast Nr. 77 und Mast

Nr. 78, der Oberhausener Bach zwischen Mast Nr. 77 und Mast Nr. 78, der Hundsstallbach (linker Nebenfluss des Hahnenbachs) zwischen Mast Nr. 82 und Mast Nr. 83, des Apfelbach (linker Nebenfluss des Simmerbachs) zwischen Mast Nr. 89 und Mast Nr. 90, der Etterbach zwischen Mast Nr. 89 und Mast Nr. 90, der Gaulsbach zwischen Mast Nr. 94 und Mast Nr. 95, der Kerbach zwischen Mast Nr. 99 und Mast Nr. 100, der Dornbach zwischen Mast Nr. 106 und Mast Nr. 107 sowie der Botzbach zwischen Mast Nr. 111 und Mast Nr. 112 gequert.

Zudem werden von dem Vorhaben insgesamt fünf nach § 76 WHG ausgewiesene Überschwemmungsgebiete gequert, nämlich das Überschwemmungsgebiet der Nahe bei Idar-Oberstein und bei Norheim (RVO ÜSG 312-63-NAHE), das Überschwemmungsgebiet des Idarbachs (RVO ÜSG 312-63-IDARBACH), das Überschwemmungsgebiet des Hahnenbachs bei Kirn (RVO ÜSG 312-63-HAHNENBACH), das Überschwemmungsgebiet des Simmerbachs bei Simmertal (RVO ÜSG 312-63-SIMMERBACH) und das Überschwemmungsgebiet des Gaulsbachs bei Monzingen (durch RVO verbindlich festgesetzt § 83 Abs. 1 und 2 LWG).

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Koblenz der SGD Nord führt in ihrer Stellungnahme vom 27.07.2022 aus, dass dem Vorhaben aus wasserrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken entgegenstehen, wenn die unter **Ziffer III.2.4** der Nebenbestimmungen enthaltenen Vorgaben zum Gewässerschutz Beachtung finden.

Der vorgesehene Maststandort Nr. 77 (Gemarkung Simmertal, Flur 30, Flurstück 24) befindet sich im Abflussbereich des Überschwemmungsgebietes Simmerbach. Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Koblenz der SGD Nord weist darauf hin, dass aufgrund von Fließgeschwindigkeit, Wasserdruck und Treibgut mit Schäden gerechnet werden müsse. Aufgrund der Topografie des Geländes in diesem Bereich könne sich der Simmerbach bei einem Hochwasser nur auf der rechten Uferseite ausbreiten. Dadurch bildeten sich im Hochwasserfall auch auf dem Vorland des Gewässers Strömungen aus. Das mitgeführte Treibgut würde zu einem Aufstau an allen Strömungshindernissen führen. Dadurch entstehe ein indifferentes Strömungsbild. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht werde daher empfohlen, in diesem Bereich keine neuen Masten zu errichten. Eine Verlagerung des Standortes in westlicher Richtung auf die andere Seite des Wirtschaftsweges (Flurstücks Nr. 52) werde angeraten.

Die Prüfung einer Verlagerung des Maststandortes Nr. 77 aus dem Abflussbereich des Überschwemmungsgebietes Simmerbach hat ergeben, dass diese aus technischen Gründen aufgrund des abfallenden Geländes zwischen den geplanten Masten Nr. 76 und Nr. 77 abzulehnen ist. Denn sie würde zu einer deutlichen Erhöhung des Mastes Nr. 77 führen, der mit einer Höhe von 32,50 m geplant ist. Die erforderliche wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung zum Bau von Mast Nr. 77 im Überschwemmungsgebiet des Simmerbachs wird daher nach Maßgabe der unter **Ziffer III.2.5** enthaltenen Nebenbestimmungen erteilt.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist eine Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Belange nicht zu besorgen.

4.6 Prüfung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Gemäß Artikel 4 der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ – **Wasserrahmenrichtlinie** (WRRL) – ist sowohl eine Verschlechterung des Zustands der Oberflächenwasserkörper (OWK) als auch der Grundwasserkörper (GWK) zu verhindern („**Verschlechterungsverbot**“) und auf die Erreichung eines guten Zustands dieser Wasserkörper hinzuwirken („**Zielerreichungsgebot**“). Diese Umwelt- bzw. Bewirtschaftungsziele sind in den §§ 27, 47 WHG in nationales Recht umgesetzt.

Die Beurteilung des Zustands von Wasserkörpern richtet sich dabei nach den im Anhang V der WRRL niedergelegten sog. Qualitätskomponenten (QK). Im nationalen Recht sind diese QK für den ökologischen und chemischen Zustand der OWK in der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und für den chemischen und mengenmäßigen Zustand der GWK in der Grundwasserverordnung (GrwV) normiert. Der ökologische Zustand eines OWK beurteilt sich dabei primär nach biologischen Qualitätskomponenten (BQK). Daneben sind unterstützend die Auswirkungen auf die hydromorphologischen, die allgemeinen physikalisch-chemischen und die chemischen QK im Blick zu behalten.

Das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot haben bei der Genehmigung eines konkreten Vorhabens unmittelbare Geltung (siehe etwa EuGH, Urteil vom 18. 05. 2020, Rs. C-535/18, Rn. 74). Die Genehmigung eines Vorhabens ist folglich zu

versagen, wenn es dem Verschlechterungsverbot oder Zielerreichungsgebot entgegensteht und die Voraussetzungen einer Ausnahme (vgl. § 31 WHG; § 47 Abs. 3) nicht vorliegen.

Wann eine Verschlechterung des ökologischen Zustands eines OWK zu konstatieren ist, definiert der EuGH (Urteil vom 01.07.2015, Rs. C-461/13) wie folgt: Eine Verschlechterung liegt vor, „sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt.“ „Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine ‚Verschlechterung des Zustands‘ eines Oberflächenwasserkörpers dar.“ Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat diesen Maßstab unter Berücksichtigung des Rangverhältnisses der QK (primäre Relevanz der BQK) übernommen (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2.15 – juris, Rn. 499). Als Bewertungsraum ist dabei der jeweils betroffene Wasserkörper zugrunde zu legen.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines GWK liegt nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 18.05.2020, Rs. C- 535/18) sowohl dann vor, „wenn mindestens eine der Qualitätsnormen oder einer der Schwellenwerte im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 [...] [**Grundwasserrichtlinie**] überschritten wird, als auch dann, wenn sich die Konzentration eines Schadstoffs, dessen Schwellenwert bereits überschritten ist, voraussichtlich erhöhen wird.“ Dabei sind nach Auffassung des EuGH die an jeder Überwachungsstelle gemessenen Werte individuell zu berücksichtigen. Für die Prüfung des Verschlechterungsverbots sind also auch lokal begrenzte Veränderungen relevant (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.02.2021 – 9 A 8/20 – juris, Rn. 25).

Die Beurteilung, ob sich aufgrund des geplanten Vorhabens eine Verschlechterung ergeben wird, wird anhand zu erwartender Veränderungen vorgenommen, welche messtechnisch oder sonst methodisch nachgewiesen werden können. Nicht unter das Verschlechterungsverbot fallen dabei kurzzeitige und vorübergehende nachteilige Veränderungen, wie sie etwa während der Bauphase eintreten, wenn mit Sicherheit davon auszugehen ist, dass sich der bisherige Zustand kurzfristig wiederinstellt oder

verbessert. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot ist auch dann nicht gegeben, wenn vermeidende oder ausgleichende Maßnahmen sicherstellen, dass in der „Gesamtbilanz“ keine Verschlechterung eintritt.

Zur Beurteilung der Frage, ob im Zuge des Leitungsbaus das Verschlechterungsverbot sowie das Zielerreichungsgebot gemäß Artikel 4 WRRL / §§ 27 und 47 WHG beachtet wird, sind von der Vorhabenträgerin die Auswirkungen des Vorhabens auf Oberflächen-gewässer und das Grundwasser zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Grundlage dieser Prüfung bildet der von der Westnetz GmbH vorgelegte Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vom 14.08.2023 der Brandt Gerdes Sitzmann Wasserwirtschaft GmbH. Die dort getroffenen Feststellungen sind methodisch nachvollziehbar und nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Gegenteiliges lässt sich auch nicht den vorgelegten Stellungnahmen der Wasserbehörden entnehmen, die gegen den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vom 14.08.2023 der Brandt Gerdes Sitzmann Wasserwirtschaft GmbH ebenfalls keine Einwände erhoben haben.

Auf der Grundlage dieses Fachbeitrags kommt die SGD Nord als Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die vom beantragten Vorhaben betroffenen Oberflächen-wasserkörper in ihrer Hydromorphologie nicht verändert werden. Eine Änderung der Abflussverhältnisse kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Auch die Wasserbeschaf-fenheit in den Oberflächenwasserkörpern wird durch das geplante Vorhaben nicht ver-ändert. Ebenso erfolgen keine Auswirkungen auf die Gewässerflora oder Gewässer-fauna. Für den Grundwasserkörper gilt, dass mit dem Vorhaben keine Auswirkungen auf den mengenmäßigen oder chemischen Zustand der betroffenen Grundwasserkör- per verbunden sind. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zu-stands kann daher ausgeschlossen werden. Zudem gehen von dem Vorhaben keine Wirkungen aus, die der Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung des guten mengen-mäßigen und des guten chemischen Zustands bzw. zur Erreichung des guten chemi-schen Zustands der Grundwasserkörper entgegenstehen. Zusammenfassend ergibt sich, dass das beantragte Vorhaben weder gegen das Verschlechterungsverbot ver-stößt, noch dem Zielerreichungsgebot entgegensteht.

4.7 Natur- und Landschaftsschutz

Der geplante Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Idar-Oberstein – Pkt. Nieder-hausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, führt zu einem

Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Dieser Eingriff ergibt sich zum einen durch die Neuerrichtung der Masten sowie der aufliegenden Leiterseile. Hinzu kommen die Flächenversiegelung durch die Mastfundamente und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Hochspannungsfreileitung.

Gemäß § 15 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG sind bei der Durchführung eines Vorhabens, das in Natur und Landschaft eingreift, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. Nach § 15 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG darf der Eingriff dann nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die Entscheidung hierüber trifft gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die SGD Nord als Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde.

Grundlage der Entscheidung über die Zulässigkeit des Eingriffs ist gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG der von den Vorhabenträgern vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan zur 1. Planänderung von März 2024 (Ordner 6 bis 9, Anlage 11.2 der Planunterlagen) der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur 1. Planänderung von März 2024 (Ordner 9, Anlage Nr. 11.3 der Planunterlagen) sowie die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen zur 1. Planänderung von März 2024 (Ordner 9, Anlage Nr. 11.4 der Planunterlagen). Diese werden gemäß § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses mit festgestellt.

Die Vermeidungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bezieht sich auf die konkrete Ausführung des Vorhabens. Sie zielt darauf ab, das nach einem Fachgesetz zuzulassende Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit weniger schwerwiegenden Beeinträchtigungen zu verwirklichen. Es ist demnach festzustellen, ob Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden können, ohne dass dadurch eine sachgerechte Verwirklichung des Vorhabens in Frage gestellt wird. Begrenzt wird die Vermeidungspflicht dabei durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Das Vorhaben selbst ist in erster Linie anhand der Vorgaben des § 1 EnWG zu beurteilen. Dieser sieht als Zweck des EnWG die sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Energie vor, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Wie bereits im Sachverhalt ausgeführt, ist der geplante Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, unter dem Aspekt der im öffentlichen Interesse liegenden Versorgungssicherheit mit Elektrizität vernünftigerweise geboten und damit plangerechtfertigt (vgl. **Ziffer V.3** der Planfeststellung).

In Anwendung der Vorgaben des EnWG dient das geplante Vorhaben der Westnetz GmbH der Verwirklichung der Ziele des § 1 EnWG. Der geplante Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, ist insbesondere für die Sicherstellung der Versorgung der 110-kV-Umspannanlagen in Idar-Oberstein, Algenrodt, Niederwörresbach, Kirn, Monzingen und Waldböckelheim und damit für die regionale Stromversorgung von wesentlicher Bedeutung. Darüber hinaus wird ein schrittweiser Ausbau eines zukunftsorientierten 110-kV-Versorgungsnetzes angestrebt, das eine ausreichende Übertragungskapazität für die Weiterverteilung des Stroms aus dezentralen regenerativen Erzeugungsanlagen (Windkraft- und PV-anlagen) besitzt. Das Vorhaben ist daher zur Gewährleistung der im öffentlichen Interesse liegenden Versorgungssicherheit unvermeidbar und dringend geboten.

Der geplante Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, wird zudem dem Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom gerecht, da sich die hier in Rede stehende Hochspannungsfreileitung weitgehend im Trassenraum der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen – Idar-Oberstein (Bl. 0102) bewegt, die hierfür vollständig zurückgebaut wird.

Durch die Planung des Ersatzneubaus Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, im vorhandenen Trassenraum sowie den Rückbau der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung (Bl. 0102) wird erreicht, dass insgesamt 147 Bestandsmasten zurückgebaut werden können, während lediglich insgesamt 122 Neubaumasten erforderlich sind. Der geplante Neubau der 110-

kV-Freileitungsverbindung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, wird daher dem Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität gerecht.

Im Einzelnen ergeben sich durch den Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, folgende Eingriffe in Natur und Landschaft (vgl. Ordner 6, Anlage 11.2 der Planunterlagen, Landschaftspflegerische Begleitplan zur 1. Planänderung von März 2024, Kap. 8, Seite 140 ff):

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. **881 m²** oberhalb EOK durch den Neubau der Maste mittels Blockfundamenten bzw. der Steckstiele von Plattenfundamenten,
- Mehrhöhen der Maste **von 221 m** infolge von 4.679 m Masthöhen über 20 m durch den Neubau der Maste der Bl. 1381, dem der Wegfall von 4.469 m Masthöhen über 20 m durch den Rückbau der Maste der Bl. 0102 gegenübersteht,
- Zusätzlich überspannte Fläche von **59.501 m²** infolge einer mit dem Neubau der Bl. 1381 verbundenen überspannten Fläche von 443.292 m², dem ein Rückbau von 383.791 m² überspannter Fläche gegenübersteht,
- Teilversiegelung der Bodenoberfläche auf einer Fläche von **4.960 m²** durch Fundamente und die Herstellung von dauerhaften Zuwegungen (Schotterwege),
- Beeinträchtigung von Biotopfunktionen im Umfang von **5,3 ha** durch Schutzstreifenweiterungen und Wuchshöhenbeschränkung,
- Temporärer Verlust von Biotoptypen und Pflanzen durch baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungs- und Maschinenstellflächen sowie durch temporäre Zuwegungen von insgesamt ca. **38 ha** sowie
- temporäre Lärmemissionen und Schadstoffeinträge durch Baumaschinen während der Bauzeit.

Die Beeinträchtigungen betreffen die gesamte Leitungstrasse, ohne dass sich die Eingriffe in Natur und Landschaft durch eine großräumigere Verschiebung vermeiden ließen. Allerdings lassen sich die Beeinträchtigungen an einzelnen Standorten und im Rahmen der Bauabwicklung durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen minimieren.

Auch kann ein Teil der durch den Leitungsneubau verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Rückbau von insgesamt 147 Masten im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden. Des Weiteren sind Ausgleichsmaßnahmen für den baubedingten Verlust von Vegetationsbeständen an Ort und Stelle des Eingriffs geplant.

Dagegen ist eine weitergehende Vermeidung und Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft bei der Durchführung des geplanten Vorhabens als Freileitung nicht möglich, ohne dessen sachgerechte Verwirklichung entsprechend den genannten Zielen des EnWG zu gefährden. Insgesamt sind die Auswirkungen des Eingriffs als unvermeidbar anzusehen.

Als nicht ausgleichbar verbleibt der mit dem Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, verbundene Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, bedingt durch die Beeinträchtigung von Biototypen durch die bau- und anlagenbedingte Verluste von **4.960 m²** Biototypen wie Waldfläche, Kleingehölze, Heiden und Trockenrasen, Grünland, weitere anthropogen bedingte Biotope sowie Saum bzw. linienhafte Hochstaudenflur. Für diese nicht kompensierbaren Folgen ist gemäß § 15 Abs. 6 und 7 BNatSchG i.V.m. § 6 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (LKompVO) eine Ersatzzahlung zu leisten. Gleiches gilt für die verbleibenden visuellen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild (Masterhöhungen von **221 m** sowie zusätzlich überspannte Fläche von **59.501 m²**). Für diese nicht kompensierbaren Eingriffe wird gemäß **Ziffer III.3.5** der Nebenbestimmungen ein Ersatzgeld in Höhe von insgesamt **454.391,33 €** festgesetzt.

Unter Abwägung der aufgeführten betroffenen Belange ist der durch das Vorhaben bedingte Eingriff in Natur und Landschaft nach §§ 17 Abs. 1 und 15 BNatSchG unter den in den **Ziffern III.3.1 bis III.3.6** enthaltenen Nebenbestimmungen zuzulassen. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist von der Vorhabenträgerin räumlich so weit wie möglich begrenzt worden, indem der Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim mit der Errichtung von insgesamt 122 Neumasten weitgehend in der Trasse der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen – Idar-Oberstein (Bl. 0102) verwirklicht wird und die Bestandsleitung Bl. 0102 mit insgesamt 147 Be-

standsmasten rückgebaut wird. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der mit der Maßnahme verbundene Eingriff in Natur und Landschaft zur Verwirklichung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG zwingend notwendig ist. Daher wird der Eingriff unter Abwägung mit den Anforderungen des Naturschutzes gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen, obwohl er teilweise nicht ausgleichbar ist.

4.8 Gebietsschutz

Das Vorhaben ist auch unter Berücksichtigung gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen des Gebietsschutzes zulässig. Zu beachten sind hierbei die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (2009/147/EG) – Vogelschutzrichtlinie (Vogelschutz-RL) – (Abl. EG Nr. L 20) und die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (92/43/EWG) – FFH-Richtlinie (FFH-RL) – (Abl. EG Nr. L206/7). Für die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate sind die Artikel 3 bis 11 der FFH-RL von Bedeutung, deren europarechtliche Vorgaben der Bundesgesetzgeber in den §§ 31 ff. BNatSchG in nationales Recht umgesetzt hat.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes (5000 m-Korridor für die Betrachtung der Natura 2000-Gebiete) befinden sich mehrere FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, für die nach § 34 BNatSchG ist zu prüfen, ob das Projekt verträglich mit den Erhaltungszielen dieser Natura-2000-Gebiete ist.

Für das **FFH-Gebiet „Obere Nahe“** (Nr. 6309-301) wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Diese ergab, dass Auswirkungen auf maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets durch eine bauzeitige Barrierewirkung/Fallenwirkung für gehölbewohnende Fledermausarten sowie für die Schlingnatter nicht ausgeschlossen werden können. Durch die Kontrolle der zu entnehmenden Höhlenbäumen und Abgrenzung einer Arbeitsfläche mittels Reptilienschutzzaun können diese Beeinträchtigungen jedoch unterbunden werden. Die Entnahme von Höhlenbäumen kann darüber hinaus auch eine Beeinträchtigung der Habitatstruktur für die erwähnten Fledermausarten nach sich ziehen. Durch Anbringung von Ersatzquartieren im Vorfeld des Vorhabens können die Habitatbedingungen jedoch aufrechterhalten werden. Eine Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen mit der Leitung kann durch Anbringung von Leitungsmarkierungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Obere Nahe“ (Nr. 6309-301) und seiner für die Erhaltungsziele und Zielarten, Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die Anhang II-Arten maßgeblichen Bestandteile können durch den geplanten Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, insbesondere unter Berücksichtigung der von der bestehenden Leitung ausgehenden Vorbelastung sowie der geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Für das **FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“** (Nr. 6212-303) wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Diese ergab, dass Auswirkungen auf maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets durch eine bauzeitige Barrierewirkung/Fallenwirkung für gehölbewohnende Fledermausarten sowie für Reptilien nicht ausgeschlossen werden können. Durch die Kontrolle der zu entnehmenden Höhlenbäume und die Abgrenzung der betroffenen Arbeitsflächen und Zuwegung mittels Reptilienschutzzaun können diese Beeinträchtigungen jedoch unterbunden werden. Die Entnahme von Höhlenbäumen kann darüber hinaus auch eine Beeinträchtigung der Habitatstruktur für die erwähnten Fledermausarten nach sich ziehen. Durch Anbringung von Ersatzquartieren im Vorfeld des Vorhabens können die Habitatbedingungen jedoch aufrechterhalten werden. Eine Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen mit der Leitung kann durch Anbringung von Leitungsmarkierungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ (6212-303) und seiner für die Erhaltungsziele und Zielarten, Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die Anhang II-Arten maßgeblichen Bestandteile können durch den geplanten Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein –Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim insbesondere unter Berücksichtigung der von der bestehenden Leitung ausgehenden Vorbelastung sowie der geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Für das **FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“** (Nr. 6310-301) wurde eine Vorprüfung zur Verträglichkeit durchgeführt. Diese ergab, dass sich keine maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Baumholder und Preußische Berge“

(Nr. 6310-301) in den relevanten Wirkräumen des Vorhabens befinden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes können daher ausgeschlossen werden.

Für das **Vogelschutzgebiet „Nahetal“** (Nr. 6210-401) wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Diese ergab, dass für die bauzeitige Barriere-/Fallenwirkung durch Individuenverluste im Zuge der Baufeldfreimachung und Maßnahmen an Gehölzen negative Auswirkungen nicht ausschließen sind. Durch Anwendung einer zeitlichen Einschränkung der Baufeldfreimachung inklusive Maßnahmen an Gehölzen können Individuenverluste der Zielarten sowie deren Entwicklungsstadien ausgeschlossen werden. Alle weiteren Beeinträchtigungen konnten aufgrund fehlender Vorkommen der Zielarten bzw. fehlen entsprechender Habitatstrukturen oder fehlender Empfindlichkeiten ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet „Nahetal“ (Nr. 6210-401) und seiner für die Erhaltungsziele und Zielarten, Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die Anhang II-Arten maßgeblichen Bestandteile können durch den geplanten Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein –Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim insbesondere unter Berücksichtigung der von der bestehenden Leitung ausgehenden Vorbelastung sowie der geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Das Vorhaben kann somit als Verträglich mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Nahetal“ (Nr. 6210-401) angesehen werden.

Für das **Vogelschutzgebiet „Baumholder“** (Nr. 6310-401) wurde eine Vorprüfung zur Verträglichkeit durchgeführt. Diese ergab, dass von dem Vorhaben keine Brutvorkommen der maßgeblichen Arten in den relevanten Wirkräumen des Vogelschutzgebietes betroffen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes sind daher ausgeschlossen.

4.9 Artenschutz

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes finden sich insbesondere in der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (Vogelschutz-RL). In diesen Richtlinien hat die Europäische Union ein abgestuftes Schutzregime für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. Die artenschutzrechtlichen Regelungen sind in Artikel

12 bis 16 FFH-RL und Artikel 5 bis 9 Vogelschutz-RL enthalten. Bundesrechtlich sind diese Vorgaben zum Artenschutz in den §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt.

Hiernach ist es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für – wie hier – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (siehe Ausführungen zu **Ziffer V.4.7** des Planfeststellungsbeschlusses) liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Für europäische Vogelarten und in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten gilt dies im Hinblick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und hinsichtlich damit verbundener unvermeidbarer Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch bezüglich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert (Bundestagsdrucksache 16/5100, S. 12).

Nach der fachlich und methodisch nicht zu beanstandenden Bestandserfassung aller vom Vorhaben betroffenen besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG, der streng geschützten Arten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG sowie der europäischen Vogelarten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG (siehe

artenschutzrechtlicher Artenschutz, Ordner 9, Anlage 11.3 der Planunterlagen) kann ein Vorkommen der in Anhang 1 des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgeführten, besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten (19 Fledermausarten, 6 Säugetierarten, 44 Brutvogelarten, 4 potenziell kollisionsgefährdete Vogelarten, 5 Reptilienarten, 1 Amphibienart, 101 Schmetterlingsarten, 9 Libellenarten und 13 Heuschreckenarten) nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen artenschutzfachlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz von Pflanzen und Tieren (VA1 - VA7 – artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Seite 68 - 72) und der erforderlichen, zeitlich vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen (A1 und A2 – artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Seite 72) kommt die eingereichte artenschutzfachliche Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG im Zuge der geplanten Baumaßnahmen nicht ausgelöst werden. Voraussetzung hierfür ist eine fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen, die durch die einzusetzende Ökologische Baubegleitung gewährleistet werden muss.

Bei Durchführung der konzipierten Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen, insbesondere des naturschutzfachlich optimierten Bauzeitenplanes sowie der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichmaßnahmen, verbleiben keine erheblichen, nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Tierwelt. Darüber hinaus kommen die Ausgleichmaßnahmen zur Wiederherstellung der Vegetationsbestände vor Ort auch der Tierwelt zu Gute. Das gleiche gilt auch für die Ersatzmaßnahmen zur Aufwertung und Entwicklung von Biotopen und Lebensräumen an anderer Stelle.

Durch diese Maßnahmen ist sichergestellt, dass für keine der potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass das Vorhaben den Anforderungen des Artenschutzes gerecht wird.

4.10 Naturschutzgebiete

Innerhalb des 500 m breiten Untersuchungsraums befinden sich das Naturschutzgebiet „Kammerwoog-Krechelsfels“ (Rechtsverordnung vom 16. März 1998) sowie das Naturschutzgebiet „Flachsberg“ (Rechtsverordnung vom 28. März 1980).

Das **Naturschutzgebiet „Kammerwoog-Krechelsfels“** (NSG-7134-002) wird durch die Freileitung in der vorhandenen Trasse zwischen Mast Nr. 2 und Mast Nr. 3 gequert. In dem Naturschutzgebiet befinden sich weder Bestandsmasten, die zurückgebaut werden, noch geplante Neubaumasten. Es findet lediglich eine Überspannung statt. Schutzzweck ist die Entwicklung und Erhaltung der geologisch-morphologischen Eigenart, und zwar als Standort seltener, in ihrem Bestande bedrohter wildwachsender Pflanzen und Pflanzengesellschaften, als Lebensraum bestandsbedrohter Tierarten und aus wissenschaftlichen Gründen.

Nach § 4 Nr. 3 der Schutzgebietsverordnung (NSG-RVO) ist die Errichtung und Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche verboten. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 der NSG-RVO sind die Verbote des § 4 der NSG-RVO allerdings nicht anzuwenden auf Handlungen, die für die Erweiterung, Unterhaltung und den Betrieb der vorhandenen Hochspannungsfreileitungen erforderlich sind, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen. Gemäß § 5 Abs. 2 NSG-RVO sind die Verbote des § 4 der NSG-RVO nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

Als Ergebnis bleibt festzustellen, dass die Obere Naturschutzbehörde der SGD Nord der Errichtung der Hochspannungsfreileitung innerhalb des Naturschutzgebietes „Kammerwoog-Krechelsfels“ zustimmt, da von der Maßnahme unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung des durch das Naturschutzgebiet verfolgten Schutzzwecks erfolgt. Somit liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 der NSG-RVO vor, so dass die Verbotstatbestände des § 4 der NSG-RVO im vorliegenden Fall nicht anzuwenden sind.

Das **Naturschutzgebiet „Flachsberg“** (NSG-7133-073) liegt in einer Entfernung von ca. 150 m zur vorhandenen Trasse der geplanten 110-kV-Freileitung. Eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes durch den Ersatzneubau ist nicht gegeben.

4.11 Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Das Vorhaben verläuft in Teilen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete „Obere Nahe“ (07-LSG-7134-011), „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“ (07-LSG-7134-010), „Soonwald“ (07-LSG-71-3) sowie „Hoxbach-, Ellerbach- und Gräfenbachtal“ (07-LSG-7133-010).

Als Schutzzweck für das **Landschaftsschutzgebiet „Obere Nahe“** (07-LSG-7134-011) ist die die Erhaltung und positive Entwicklung der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und Vielfalt der charakteristischen Mittelgebirgs-Flusslandschaft des oberen Nahetals und seiner Seitentäler; insbesondere der Fließgewässer selbst, der Auenbereiche mit Nasswiesen und Auwaldresten, sowie der angrenzenden Prall- und Gleithänge, die Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, besonders hinsichtlich seiner Biotopfunktion als Lebensraum für die typischen Tier- und Pflanzenarten des Fließgewässers, der Aue und der Steilhänge mit ihren Felsband- und Schluchtwaldgesellschaften, die Sicherung von Pufferzonen zum Schutz der besonders wertvollen Bereiche sowie die Erhaltung des Gebietes in seiner Eignung für die Erholung und als Anschauungsobjekt für die erdgeschichtliche Entstehung von Flusstälern definiert.

Nach § 4a Abs. 1 Nr. 6 der Rechtsverordnung (RVO-LSG vom 26. September 1996) sind die Errichtung von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen sowie Bergbahnen verboten. Nach § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung wird die Genehmigung durch andere notwendige behördliche Zulassungen ersetzt, sofern die zuständige Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung ihr Einverständnis erklärt.

Das Landschaftsschutzgebiet ist durch die vorhandene Leitung BI. 0102 bereits deutlich vorbelastet. Allerdings sind die neu zu errichtenden Masten durchschnittlich um die 8 m höher als der Altbestand. Hierdurch wird der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes, insbesondere die landschaftliche Eigenart und Schönheit des Gebietes, zusätzlich beeinträchtigt. Durch Demontage der Bestandsleitung wird jedoch im Bereich des

Landschaftsschutzgebietes ein Ausgleich für diese zusätzliche Beeinträchtigung geschaffen. Zudem macht die Leitungstrasse nur einen geringen Anteil an der Gesamtgröße des Landschaftsschutzgebietes aus. Die Obere Naturschutzbehörde der SGD Nord hat daher in ihrer Stellungnahme vom 24.07.2024 ausgeführt, dass mit dem Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes verbunden ist, so dass das Einverständnis nach § 4 Abs. 3 der Gebiets-RVO erteilt wird.

Als Schutzzweck für das **Landschaftsschutzgebiet „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“** (07-LSG-7134-010) ist die Erhaltung eines ausgewogenen Landschaftshaushalts, der Eigenart, der Schönheit und des Erholungswert der Landschaft definiert. Nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 7 der Rechtsverordnung (RVO-LSG vom 1. April 1976) bedürfen das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Genehmigungsbehörde ist gemäß § 5 Abs. 1 der Rechtsverordnung (RVO-LSG vom 1. April 1976) die Untere Landespflegebehörde, in deren Bereich die Maßnahme oder Handlung ausgeführt werden soll. Wird die Maßnahme im Bereich mehrerer Landespflegebehörden durchgeführt, ist die gemeinsame nächsthöhere Landespflegebehörde Genehmigungsbehörde.

Das Landschaftsschutzgebiet ist durch die vorhandene Leitung BI. 0102 bereits deutlich vorbelastet. Allerdings sind die neu zu errichtenden Masten durchschnittlich um die 8 m höher als der Altbestand. Hierdurch wird der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes, insbesondere die Eigenart und Schönheit der Landschaft, zusätzlich beeinträchtigt. Durch Demontage der Bestandsleitung wird jedoch im Bereich des Landschaftsschutzgebietes ein Ausgleich für diese zusätzliche Beeinträchtigung geschaffen. Zudem macht die Leitungstrasse nur einen geringen Anteil an der Gesamtgröße des Landschaftsschutzgebietes aus. Die Obere Naturschutzbehörde der SGD Nord hat daher in ihrer Stellungnahme vom 24.07.2024 ausgeführt, dass mit dem Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes verbunden ist, so dass die Genehmigung nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der Gebiets-RVO erteilt wird.

Als Schutzzweck für das **Landschaftsschutzgebiet „Soonwald“** (07-LSG-71-3) ist die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes des Soon- und Lützel-Soonwaldes, die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes sowie die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden im Bereiches des Tagesbaus definiert.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 der Rechtsverordnung (RVO-LSG vom 9. September 1980) sind das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde verboten. Nach § 4 Abs. 4 der Rechtsverordnung wird die Genehmigung durch andere notwendige behördliche Zulassungen ersetzt, sofern die zuständige Naturschutzbehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

Das Landschaftsschutzgebiet ist durch die vorhandenen Leitungen bereits deutlich vorbelastet. Allerdings sind die neu zu errichtenden Masten durchschnittlich um die 8 m höher als der Altbestand. Hierdurch wird der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes, insbesondere die landschaftliche Eigenart und Schönheit des Gebietes, zusätzlich beeinträchtigt. Durch Demontage der Bestandsleitung wird jedoch im Bereich des Landschaftsschutzgebietes ein Ausgleich für diese zusätzliche Beeinträchtigung geschaffen. Zudem macht die Leitungstrasse nur einen geringen Anteil an der Gesamtgröße des Landschaftsschutzgebietes aus. Die Obere Naturschutzbehörde der SGD Nord hat daher in ihrer Stellungnahme vom 24.07.2024 ausgeführt, dass mit dem Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes verbunden ist, so dass das Einverständnis nach § 4 Abs. 4 der Gebiets-RVO erteilt wird.

Als Schutzzweck für das **Landschaftsschutzgebiet „Hoxbach-, Ellerbach- und Gräfenbachtal“** (07-LSG-7133-010) wird der Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Kreuznach zwischen Soonwald und Nahe „Hoxbach-, Ellerbach- und Gräfenbachtal“ aufgeführt. Nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 f der Rechtsverordnung (RVO-LSG vom 6. April 1970) bedürfen die Errichtung von Hochspannungsleitungen über 20 kV der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

Das Landschaftsschutzgebiet ist durch die vorhandenen Leitungen bereits deutlich vorbelastet. Allerdings sind die neu zu errichtenden Masten durchschnittlich um die 8 m höher als der Altbestand. Hierdurch wird der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes, insbesondere die landschaftliche Eigenart und Schönheit des Gebietes, zusätzlich beeinträchtigt. Durch Demontage der Bestandsleitung wird jedoch im Bereich des Landschaftsschutzgebietes ein Ausgleich für diese zusätzliche Beeinträchtigung geschaffen. Zudem macht die Leitungstrasse nur einen geringen Anteil an der Gesamtgröße des Landschaftsschutzgebietes aus. Die Obere Naturschutzbehörde der SGD

Nord hat daher in ihrer Stellungnahme vom 24.07.2024 ausgeführt, dass mit dem Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes verbunden ist, so dass die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 f der Gebiets-RVO erteilt wird.

4.12 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich gemäß der Landesbiotopkartierung bzw. der im Rahmen der für das Vorhaben durchgeführten Biotoptypenkartierung verschiedene nach § 30 BNatSchG pauschal geschützte Biotope. Betroffene Vegetationsbestände sind u.a. wärmeliebender Eichenwald, bachbegleitender Erlenwald, Erlensumpfwald, Weiden-Auenwald, bachbegleitender Eschenwald, Eschen-Schluchtwald, Winterlinden-Hainbuchen-Hangschuttwald, Ahorn-Schluchtwald, Bruchgebüsch, Rasen-Großseggenried, Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten, Silikattrockenrasen, Trespen-Halbtrockenrasen, Fettwiese Flachlandausbildung, Nass- und Feuchtwiese, Magerwiese, Magerweide, brachgefallene Fettwiese, brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, brachgefallenes Magergrünland, Quellbach, Mittelgebirgsbach, natürlicher Silikاتفels sowie natürliche Silikat-Block-/Feinschutthalde.

Durch Baustelleneinrichtungs- und Maschinenstellflächen sowie durch Zuwegungen kommt es durch das geplante Vorhaben zu einer Flächeninanspruchnahme von insgesamt ca. **38 ha** gesetzlich geschützter Biotope. Des Weiteren kommt es im Bereich zu errichtender Blockfundamente zu einem dauerhaften Verlust von Biotoptypen und Pflanzen auf einer Fläche von ca. **4.960 m²**. Im Zuge einer Verbreiterung und Verschwenkung des bestehenden Schutzstreifens müssen ggf. erstmalig Gehölze zurückgeschnitten bzw. entnommen werden, um einen sicheren Betrieb des geplanten Ersatzneubaus zu gewährleisten. Von der Verschwenkung sind demnach überwiegend kleinere Gehölzbestände sowie Einzelbäume betroffen. Insgesamt wird auf einer Fläche von etwa **5,3 ha** der Schutzstreifen erweitert. Da es in diesen Bereichen jedoch lediglich zu Rückschnitten bzw. Entnahmen von Einzelbäumen kommt, bleibt der jeweilige bestehende Biototyp erhalten.

Die Neubaumasten, die Zuwegungen und die erforderlichen Arbeitsflächen werden so weit wie möglich außerhalb von bedeutenden Vegetationsbeständen, insbesondere von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und von FFH-Lebensraumtypen sowie abseits von Fließgewässern errichtet. Dort, wo eine direkte, kleinflächige Inan-

spruchnahme geschützter Biotopie nicht vermieden werden kann, erfolgt die Wiederherstellung der Vegetationsbestände nach Abschluss der Bauarbeiten. Durch die Umsetzung von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Ökologische Baubegleitung, Umgehung der geschützten Bereiche, Auslegung von Fahrbohlen oder Fahrplatten) werden die bauzeitlich beanspruchten Flächen geschützter Biotopie vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt sowie eine Wiederherstellung gewährleistet. Da es sich nur um zeitlich begrenzte Inanspruchnahmen ohne Abschiebung des Oberbodens handelt, ist eine vollständige Wiederherstellung der Biotopie in der Regel gewährleistet.

Eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotopie geht unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen mit der Planung nicht einher, so dass für den geplanten Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, weder eine Ausnahmezulassung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG noch eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich wird.

4.13 Immissionsschutz

In die immissionsschutzrechtliche Beurteilung werden die Belange elektromagnetische Felder, Lärm, Erschütterungen und Luftschadstoffeintrag eingestellt. Hierbei ist zwischen möglichen Immissionen während des Betriebs und während der Bauphase der geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, zu unterscheiden.

4.13.1 Anforderungen der 26. BImSchV an das elektrische und das magnetische Feld

Durch den Betrieb der hier in Rede stehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung werden elektrische und magnetische Felder erzeugt. Hinsichtlich der möglichen Wirkung elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen legen die §§ 3 und 4 der 26. BImSchV i.V.m. Anhang 1 zur 26. BImSchV Grenzwerte für das elektrische und das magnetische Feld fest. Für Hochspannungsfreileitungen der allgemeinen Energieversorgung, die mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz) betrieben werden, gelten ein Grenzwert von 5 Kilovolt/Meter (kV/m) für das elektrische Feld und ein Grenzwert von 100 Mikrottesla (μT) für das magnetische Feld. Diese Grenzwerte werden von der geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl.

1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, sicher eingehalten (vgl. Ordner 4, Anlage 10.1.1 bis 10.1.5 der Planunterlagen).

Für die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung Idar-Oberstein –Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, liegen die Maximalwerte für die 50-Hz-Felder am ungünstigsten Punkt der maßgeblichen Immissionsorte [Spannfeld zwischen den Masten Nr. 108 und Nr. 109, Gemarkung Sobernheim, Flur 41, Flurstücke 44 und 45 (Freizeitgelände Golfplatz), siehe Ordner 4, Anlage 10.1.5-2 der Planunterlagen] bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung bei

- 28,6 μT für das magnetische Feld und
- 2,55 kV/m für das elektrische Feld.

Die Feldstärkewerte an allen anderen maßgeblichen Immissionsorten der 110-kV-Freileitungsverbindung Idar-Oberstein –Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, sind geringer. Die in der 26. BImSchV festgelegten Anforderungen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern werden sicher eingehalten.

Darüber hinaus sind gemäß § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz, die einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder bedürfen, gemäß Anhang 2a entstehen.

Zu Überschreitungen dieses Wertes kann es nur dann kommen, wenn Hochfrequenzanlagen erhebliche Immissionsbeiträge erbringen, die ihrerseits schon bis in die Grenzwertnähe kommen müssen. Hierzu geben die in der EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur (BNetzA) für die maßgebliche Region veröffentlichten Immissionsbeiträge an den mobilen Messstationen keine Hinweise.

Ferner sind nach einer Einschätzung von messtechnischen Fachstellen die Immissionsbeiträge von Hochfrequenzanlagen in dem Spektrum 9 kHz bis 10 MHz ohnehin unter-

geordnet. Wesentliche Anteile der Immissionsbeiträge in diesem Frequenzbereich werden durch leistungsstarke Langwellen-, Mittelwellen- und Kurzwellensendeanlagen (LMK-Sendeanlagen) verursacht.

Derartige Anlagen sind laut EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur im Nahbereich der geplanten Hochspannungsfreileitung nicht vorhanden. Eine Summation mit elektromagnetischen Feldern des Frequenzbandes von 9 kHz bis 10 MHz hat nur in bis zu 300 m Entfernung um die zu betrachtende Anlage zu erfolgen (siehe hierzu auch Behördenportal der Bundesnetzagentur zu ortsfesten Sendeanlagen im Frequenzbereich 9 kHz bis 10 MHz).

Eine spezifische Berücksichtigung von Hochfrequenzanteilen bei der EM-Feldwertermittlung in den Betrachtungen über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV ist daher für die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, nicht erforderlich.

Für die 50-Hertz-Felder der geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung haben die Vorhabenträger den Nachweis geführt, dass die Anforderungen der 26. BImSchV eingehalten werden (siehe Ordner 4, Anlagen 10.1.1 bis 10.1.9 der Planunterlagen).

Die Anforderungen des § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV werden eingehalten.

4.13.2 Vorsorgeanforderungen nach der 26. BImSchV

Darüber hinaus werden in der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) zusätzliche Anforderungen im Bereich der Vorsorge gestellt. Gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen – wie dem hier geplanten Leitungsprojekt – die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Das Nähere regelt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der 26. BImSchV (AVV), die auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 2 der 26. BImSchV i.V.m. § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen worden und zum 04.03.2016 in Kraft getreten ist.

Nr. 3.2 der AVV bestimmt, dass die Umsetzung der Minimierungsmaßnahmen in drei Teilschritten zu erfolgen hat, und zwar einer Vorprüfung, einer Ermittlung der Minimierungsmaßnahmen und einer Maßnahmenbewertung.

Für die Minimierungsprüfung ist gemäß Nr. 3.2.1.2 der AVV bei 110-kV-Freileitungen ein pauschaler Einwirkungsbereich von 200 m vom ruhenden äußeren Leiterseil zu betrachten. Innerhalb dieses Einwirkungsbereichs wird nochmals zwischen maßgeblichen Minimierungsorten unterschieden, die innerhalb bzw. außerhalb eines Bewertungsabstandes von 10 m vom ruhenden äußeren Phasenseil liegen. Für außerhalb des Bewertungsabstands liegende Minimierungsorte sind für deren Minimierungsprüfung auf dem Bewertungsabstand Bezugspunkte zu bilden. Diese befinden sich auf dem Bewertungsabstand im Schnittpunkt mit der kürzesten Gerade zwischen dem jeweiligen Minimierungsort und der Trassenachse. Dabei kann bei dichter Bebauung bzw. einer Vielzahl von Minimierungsorten auch stellvertretend ein repräsentativer Bezugspunkt gewählt werden. Für innerhalb des Bewertungsabstands liegende maßgebliche Minimierungsorte bezieht sich die Prüfung und Bewertung auf deren konkrete Lage/Exposition (individuelle Prüfung).

Die Westnetz GmbH hat für die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung Bl. 1381 insgesamt **110 individuelle maßgebliche Minimierungsorte (IMMO)** ermittelt, die vollständig bzw. teilweise innerhalb des Bewertungsabstands von 10 m liegen. Im Einzelnen ergeben sich für den Teilabschnitt Idar-Oberstein – UA Algenrodt 18 IMMOs, für den Teilabschnitt UA Algenrodt – Pkt. Erz-Berg 11 IMMOs, für den Teilabschnitt Erz-Berg – Pkt. Bergen 0 IMMOs, für den Teilabschnitt Bergen – UA Monzingen 77 IMMOs und für den Teilabschnitt UA Monzingen – UA Waldböckelheim 4 IMMOs. Die Einzelheiten sind in den Plänen zur Minimierungsprüfung gem. 26. BImSchVVwV (Ordner 4, Anlage 10.3 der Planunterlagen, Kap.2 Seite 5 ff) dargestellt.

Sodann hat die Westnetz GmbH für die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung Bl. 1381 insgesamt **71 Bezugspunkte** ermittelt, Im Einzelnen ergeben sich für den Teilabschnitt Idar-Oberstein – UA Algenrodt 11 Bezugspunkte, für den Teilabschnitt UA Algenrodt – Pkt. Erz-Berg 13 Bezugspunkte, für den Teilabschnitt Erz-Berg – Pkt. Bergen 8 Bezugspunkte, für den Teilabschnitt Bergen – UA Monzingen 32 Bezugspunkte und für den Teilabschnitt UA Monzingen – UA Waldböckelheim 7 Bezugspunkte. (siehe Ordner 4, Anlage 10.3 der Planunterlagen, Kap.2 Seite 5 ff).

Daraufhin hat die Vorhabenträgerin für alle Minimierungsorte das Minimierungspotential anhand der Minimierungsmaßnahmen:

- Optimierung der Mastkopfgeometrie (Nr. 5.3.1.4 der AVV),
- Minimierung der Seilabstände (Nr. 5.3.1.3 der AVV),
- Abstandsoptimierung (Nr. 5.3.1.1 der AVV),
- Elektrische Schirmung (Nr. 5.3.1.2 der AVV) und
- Optimierung der Leiteranordnung (Nr. 5.3.1.5 der AVV)

geprüft.

Die Prüfung der Minimierungsmaßnahme **Optimierung der Mastkopfgeometrie (Nr. 5.3.1.4 der AVV)** ergibt, dass hinsichtlich der geplante 110-kV-Freileitungsverbindung Bl. 1381, Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, entsprechend den vorhandenen Bestandsmasten im Wesentlichen eine vertikale Seilanordnung gewählt wird. Diese Anordnung ermöglicht zum einen schmale Schutzstreifen und minimiert damit die Grundstücksinanspruchnahmen. Zum anderen stellt eine vertikale Anordnung eine als günstig anzusehende Minimierung der elektrischen und magnetischen Felder dar. Nur dort, wo technische Gründe (z.B. wegen Anbindungen von Umspannanlagen oder wegen Masthöhenbegrenzung im Flugplatzbereich) eine vertikale Seilführung nicht ermöglichen, wird für die Planung von einer vertikalen Seilanordnung abgewichen.

Im Bereich der Leiterseilüberspannungen (in 1 m Höhe über Grund, unterhalb bzw. bis ca. 5 m neben dem äußeren Leiterseil) beträgt das maximale Minimierungspotential eines Mastbildes mit vertikaler Seilanordnung gegenüber einem Mastbild mit horizontaler Anordnung der Leiterseile für die magnetische Flussdichte ca. 6 μT und hinsichtlich der elektrischen Feldstärke rund 0,5 kV/m.

Nach technischer Prüfung konnte unter Berücksichtigung der Leiterseilanbindungen an den vorhandenen Masten für alle Teilabschnitte des Vorhabens (UA Idar-Oberstein – UA Algenrodt), Teilabschnitt 2 (UA Algenrodt – Pkt. Erz-Berg), Teilabschnitt 3 (Pkt. Erz-Berg – Pkt. Bergen), Teilabschnitt 4 (Pkt. Bergen – UA Monzingen) und Teilabschnitt 5 (UA Monzingen – UA Waldböckelheim), ein Mastbild mit vertikaler Seilanordnung (A63 und A73, siehe Anlage 3, Blätter 1-3 und 6-7) gewählt werden.

Die Prüfung der Maßnahme **Minimierung der Seilabstände (Nr. 5.3.1.3 der AVV)** ergibt, dass die Seilabstände im Mastkopf entsprechend den technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen minimiert sind.

Die Seilaufhängepunkte und Traversenabstände sind bei den verwendeten Winkel- und Tragmasten im Mastkopf bereits so gewählt, dass eine weitere Abstandsreduzierung der Seile untereinander (z.B. durch Verschiebung in Richtung Mastschaft) unter Berücksichtigung

- der für den Masttyp vorgesehenen maximalen Spannfeldlängen,
- der einzuhaltenden technischen Mindestabstände der Leiterseile zu geerdeten Bauteilen (Mastgestänge) bzw. anderen Leitereilen auch im ausgeschwungenen Zustand,
- der betrieblich notwendigen Maßgabe, den Mast für Inspektionen oder Instandhaltungsmaßnahmen ohne Freischaltung von Stromkreisen besteigen zu können und
- der Maßgabe, dass die Seile für zukünftige Seilarbeiten nebeneinander heruntergelassen werden können,

zu keiner signifikanten Verbesserung mehr führen kann.

Bei den Abspannmasten ist der Abstand der Aufhängepunkte an den Traversen zusätzlich insbesondere davon abhängig, für welchen Leitungswinkelbereich der Abspannmast geeignet sein soll, da die Traversen in Richtung der Winkelhalbierenden liegen und damit mit zunehmendem Leitungswinkel unter Berücksichtigung der o.g. Punkte größer werden müssen.

Die Minimierungsmaßnahme ist damit grundsätzlich bereits bei der planerischen Konstruktion der als Baukastensystem ausgelegten Mastgestänge berücksichtigt und umgesetzt worden.

Die Prüfung der Minimierungsmaßnahme **Abstandsoptimierung (Nr. 5.3.1.1 der AVV)** ergibt, dass eine Abstandsvergrößerung regelmäßig höhere Masten oder zusätzliche Maststandorte erfordert. Hierdurch ergeben sich Verschlechterungen hinsichtlich der Landschaftsbildbeeinträchtigung und/oder von Grundstücks-/Bodeninanspruchnahmen (z.B. durch zusätzliche oder ungünstigere Maststandorte bzw. größere Fundamente).

Im ersten Teilabschnitt UA Idar-Oberstein – UA Algenrodt sind für die Verringerung der Mastanzahl bereits Masten mit größeren Höhen (ca. 40 m hohe Maste) vorgesehen, als dies bei der Bestandsleitung (ca. 34 m hohe Maste) entsprechenden Mastausteilung mit kleineren Mastabständen der Fall wäre. Die zusätzliche Masterrhöhung, die zu einer Verschlechterung der optischen Wirkung bzw. der Landschaftsbildbeeinträchtigung führt, erweist sich unter Berücksichtigung der damit verbundenen Minimierungswirkung für die unmittelbar überspannten Flächen noch als verhältnismäßig, da die außerhalb der Bebauung stehenden Maste der geplanten Freileitung vergleichbare Masthöhen haben. Gleichzeitig wird durch die gewählte nahezu standortgleiche Mastausteilung trotz kürzerer Mastabstände eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung der bestehenden Grundstücksnutzung weitestgehend reduziert. Weitere zusätzliche Masterrhöhungen oder Spannfeldverkürzungen mit zusätzlichen Masten, die zu zusätzlichen Eingriffen in das Landschaftsbild, größeren Grundstücks- und Bodeninanspruchnahmen (durch größere bzw. zusätzliche Fundamente) und durch die größere Dimensionierung der Masten und Fundamente auch zu Mehrkosten führen, sind als nicht vorzugswürdig abzulehnen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass bereits jetzt die Grenzwerte deutlich unterschritten werden.

Im zweiten Teilabschnitt UA Algenrodt – Pkt. Erz-Berg sind ebenfalls Masten mit größeren Höhen (ca. 37,5 m) vorgesehen, als dies bei der Bestandsleitung (Höhe von ca. 28,5 m) der Fall ist. Durch die für die Mastausteilung gewählten Masthöhen können im Bereich der ehemaligen Kaserne, des Zentralfriedhofs Idar sowie der Sportanlage „Im Haag“ Abstände zwischen Boden und den Leiterseilen erreicht werden, welche an der ungünstigsten Stelle mindestens ca. 3 m über den nach DIN EN 50341 erforderlichen Mindestabständen liegen. Auch im Bereich der Annäherung und teilweisen Querung der Wohnbebauung der Gemeinde Vollmersbach ergeben sich auf Grund der hier vorhandenen Topografie und Lage der individuell zu betrachtenden Minimierungsorte (IMMO) sogar nochmals um ca. 11 m größere Abstände zwischen den Leiterseilen und dem Boden in Bezug zu den o.g. Mindestabständen. Weitere zusätzliche Masterrhöhungen oder Spannfeldverkürzungen mit zusätzlichen Masten, die zu zusätzlichen Eingriffen in das Landschaftsbild, größeren Grundstücks- und Bodeninanspruchnahmen (durch größere bzw. zusätzliche Fundamente) führen, sind nicht vorzugswürdig. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass bereits jetzt die Grenzwerte deutlich unterschritten werden.

Im weiteren Bereich vom geplanten Mast Nr. 22 bis zum Pkt. Erz-Berg befinden sich bis auf den Bezugspunkt Nr. 13 keine weiteren Minimierungsorte. Die Entfernung des dem Bezugspunkt zugeordneten Minimierungsortes, sowie die Talüberspannung zwischen den bereits ca. 47 m hohen Masten Nr. 22 und 23 führt hier dazu, dass sich eine weitere Abstandsvergrößerung kaum messbar auf den Minimierungsort auswirkt und sich auch hier eine nochmals zusätzliche Masterrhöhung nicht als vorzugswürdig erweist.

Im dritten Teilabschnitt Pkt. Erz-Berg – Pkt. Bergen sind für die Verringerung der Mastanzahl ebenfalls Masten mit größeren Höhen vorgesehen, als dies bei der Bestandsleitung der Fall ist. 28 Bestandsmaste werden in diesem Abschnitt durch 22 neue Maste ersetzt. Die durchschnittliche Masthöhe der neuen Maste beträgt hier ca. 37 m über Gelände. Sie ist damit ca. 9 m höher als die durchschnittliche Masthöhe der zu ersetzenden Freileitung. Eine nochmals zusätzliche Masterrhöhung bzw. Spannfeldverkürzung mit zusätzlichen Masten, die zu zusätzlichen Eingriffen in das Landschaftsbild, größeren Grundstücks- und Bodeninanspruchnahmen (durch größere bzw. zusätzliche Fundamente) und Mehrkosten führen, ist nicht vorzugswürdig. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass in diesem Leitungsabschnitt keine maßgeblichen Minimierungsorte innerhalb des Bewertungsabstands liegen und die Minimierungswirkung einer Masterrhöhung auf die nochmals mindestens ca. 60 m weiter entfernt liegenden maßgeblichen Minimierungsorte um einen mehrfachen Faktor geringer ist.

Im vierten Teilabschnitt Pkt. Bergen – UA Monzingen ist zunächst im Bereich der Querung des Stadtbereichs von Kirn (Mast Nr. 55 bis Nr. 66) eine durchschnittliche Höhe der Neubaumaste von ca. 35,5 m vorgesehen. Sie ist damit ca. 6 m höher als die durchschnittliche Masthöhe der zu ersetzenden Freileitung. Im weiteren Leitungsverlauf befinden sich bei den Masten Nr. 70 bis Nr. 72 zwei Bezugspunkte, deren maßgebliche Minimierungsorte ca. 45 m bzw. 125 m von der Leitung entfernt liegen. Eine zusätzliche Masterrhöhung erweist sich hier aufgrund der Entfernung und der hierdurch nur sehr geringen Minimierungswirkung als unverhältnismäßig.

Ab dem geplanten Mast Nr. 76 bis zum Mast Nr. 84 quert die Freileitung den Siedlungsbereich von Simmertal. Hier sollen ebenfalls 9 vorhandene Maste durch 9 neue Maste ersetzt werden. Aufgrund der vorgesehen Höhenanpassung der geplanten Freileitung innerhalb der Bebauung entsprechend den Höhen der Maste mit optimierten Maststandorten außerhalb, sind die geplanten Maste ca. 7 m höher als die Bestandsmaste.

Dies bedingt durch die vorhandenen und weiterhin kurzen Mastabstände eine Höhenoptimierung im Bereich der Bebauung. Dies führt zu mindestens um ca. 3 m höheren Abständen zwischen Leiterseilen und Boden, als dies gem. DIN EN 50341 aus technischer Sicht mindestens erforderlich wäre. Auch hier wurde unter Rücksicht der Grundstücksinanspruchnahmen und der optischen Wirkung der Masten sowie der Tatsache, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV deutlich unterschritten werden, auf zusätzliche Abstandsvergrößerungen durch nochmals höhere Maste verzichtet.

Eine ähnliche Situation ergibt sich bei der Tangierung der Wohnbebauung von Weiler bei Monzingen beim geplanten Mast Nr. 89. Aufgrund eines geringfügig versetzten Maststandortes rückt auch die Leitungsachse bis zum Mast Nr. 89 etwas von der Wohnbebauung weg. In Richtung Mast Nr. 90 ist diese wieder mit der Bestandsstrasse identisch. Der geplante Mast wird ca. 7,5 m höher als der Bestandsmast Nr. 68 der Bl. 0102. Die sich hierdurch ergebene Abstandsvergrößerung minimiert die Feldstärkewerte an den maßgeblichen Minimierungsorten, da sich der Abstand zwischen den Standorten der Masten Nr. 89 und Nr. 90 im Vergleich zur Bestandsleitung (Mast Nr. 67 – Nr.68) nur geringfügig (um ca. 15 m) vergrößert und die Minimierungsorte eher im Bereich des Mastes liegen, an dem durch die Aufhängepunkte der Leiterseile bereits größere vertikale Abstände zum Boden vorliegen als beispielsweise in der Spannfeldmitte zwischen zwei Masten. Im Bereich der genannten maßgeblichen Minimierungsorte übertrifft der Abstand zwischen Leiterseilen und Boden den gem. DIN EN 50341 erforderlichen technischen Abstand um mindestens 14 m. Zusätzliche Masterhöhungen sind daher nicht vorzugswürdig. Der letzte in diesem Teilabschnitt befindliche Minimierungsort liegt wiederum mehr als 45 m von der Leitung entfernt. Auch hier wird eine zusätzliche Masterhöhung aufgrund der seitlichen Entfernung und der hierdurch nur sehr geringen Minimierungswirkung als unverhältnismäßig angesehen.

Im fünften Teilabschnitt UA Monzingen – UA Waldböckelheim ist im Bereich der Maste Nr. 95 – Nr. 97 zum einen eine Abstandsvergrößerung durch höhere Maste (+ 5 m) vorgesehen, zum anderen wird die Mastausteilung so angepasst, dass die Abstände zwischen den Masten im Vergleich zur Bestandsleitung etwas ausgeglichener gewählt werden. Beide Maßnahmen führen dazu, dass sich die Abstände der Leiterseile zum Boden in beiden Spannfeldern vergrößern und an der ungünstigsten Stelle dennoch über 7 m über dem technisch notwendigen Abstand liegen. Eine zusätzliche Masterhöhung von Mast Nr. 95 ist technisch bedingt nicht möglich, da dieser den Anspruch auf

das bestehende Portal der UA realisiert und entsprechende Seilansprungswinkel eingehalten werden müssen. Die im weiteren Leitungsverlauf liegenden und den entsprechenden Bezugspunkten Nr. 4 – Nr. 6 zugeordneten Minimierungsorte liegen zwischen 70 und 115 m entfernt von der Freileitung. Wirkungen weiterer Abstandsvergrößerungen durch Masterhöhungen sind aufgrund der großen seitlichen Abstände zu den Leiterseilen sehr gering bis kaum messbar und werden somit nicht umgesetzt. Im Bereich der geplanten Masten Nr. 107 bis Nr. 111 tangiert die Freileitung einen Golfplatz. Der Spielbereich des Platzes wird nicht direkt überspannt und befindet sich nördlich der Freileitung. Die Mastausteilung wird in diesem Bereich optimiert, so dass 7 bestehende Maste mit einer durchschnittlichen Höhe von ca. 30 m über EOK durch 5 neue Maste mit im Durchschnitt ca. 40 m Höhe ersetzt werden. Da die Spielfläche des Golfplatzes in einiger seitlicher Entfernung zur Leitungsführung liegt und zusätzliche Masterhöhungen hier wegen des seitlichen Abstands zu keinen bis kaum messbaren Verbesserungen der Feldstärkewerte führen, erweisen sich diese hier nicht als vorzugswürdig. Am Ende des Abschnitts und vor der UA Waldböckelheim (Mast Nr. 122 bis Nr. 123) quert die Freileitung eine Freizeitanlage mit Tennisplätzen. Aufgrund der neuen optimierten Mastausteilung werden die Masthöhen hier so gewählt, dass die Abstände der Leiterseile zu den Tennisplätzen weiterhin über den aus technischer Sicht erforderlichen Mindestabständen nach DIN EN 50341 liegen. Eine weitere Masterhöhung bzw. Spannungsfeldverkürzung mit zusätzlichen Masten, die zu zusätzlichen Eingriffen in das Landschaftsbild, größeren Grundstücks- und Bodeninanspruchnahmen (durch größere bzw. zusätzliche Fundamente) und Mehrkosten führen, erweist sich als nicht vorzugswürdig und ist daher abzulehnen.

Die Prüfung der Minimierungsmaßnahme **elektrische Schirmung (Nr. 5.3.1.2 der AVV)** ergibt, dass eine Anbringung von Schirmleitern direkt unterhalb der Leiterseile mittels einer zusätzlichen unteren Traversenebene mit höheren Masten verbunden wäre oder seitlich durch eine Verlängerung der unteren Traverse zu einem breiteren Schutzstreifen führen würden. Von daher erweist sich diese Minimierungsmaßnahme auf Grund des damit verbundenen Aufwands und der Nutzungsbeeinträchtigung der Grundstücke (zusätzliche Höhenbeschränkungen oder breitere Schutzstreifen) als nicht vorzugswürdig.

Die Prüfung der Minimierungsmaßnahme **Optimierung der Leiter- bzw. Phasenordnung (Nr. 5.3.1.5 der AVV)** ergibt, dass sich in den Teilabschnitten UA Idar-Oberstein – UA Algenrodt, UA Algenrodt – Pkt. Erz-Berg, Pkt. Erz-Berg – Pkt. Bergen und Pkt. Bergen – UA Monzingen nach Prüfung aller möglichen Anordnungen eine Phasenlage ergibt, die für alle in diesen Abschnitten zu betrachtenden individuellen Minimierungsorte und Bezugspunkte zu den geringsten magnetischen und elektrischen Feldern führt. Diese Phasenlage stellt in den genannten Abschnitten eine Minimierung der Feldstärkewerte dar und ist in diesen als vorzugswürdig anzusehen. Sie wurde daher in der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt. Diese Phasenlage führt in den zuvor genannten Teilabschnitten unter Berücksichtigung der weiteren zuvor geprüften Minimierungsmaßnahmen für die geplante 110-kV-Hochspannungsfreileitung an den individuellen Minimierungsorten bzw. an den Bezugspunkten gegenüber der jeweils ungünstigsten Phasenlage zu einer Reduzierung von bis zu 12,2 μT für das magnetische Feld und von bis zu 1,14 kV/m für das elektrische Feld.

Dagegen ist für den Abschnitt 5 (UA Monzingen – UA Waldböckelheim) die Herstellung einer für alle individuellen Minimierungsorte und Bezugspunkte durchgehend immer beste Phasenlage für die magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte im Zusammenhang nicht möglich. Sie scheidet daher für den Bereich UA Monzingen – UA Waldböckelheim als Minimierungsmaßnahme gemäß Kapitel 3.1 der 26. BImSchVVwV aus.

Als Ergebnis der vorgenannten Minimierungsprüfung bleibt festzuhalten, dass bei der Realisierung des Leitungsvorhabens die Minimierungsmaßnahmen

- Optimierung der Mastkopfgeometrie in allen Minimierungsabschnitten durch Nutzung des Mastbildes mit vertikaler Anordnung, des Mastbildes mit horizontaler Anordnung und des Mastbildes mit Dreiecksanordnung,
- Minimierung der Seilabstände durch die Auswahl von Mastgestängen, die zu einer Abstandsreduzierung der Seile führen,
- Abstandsoptimierung in allen Minimierungsabschnitten durch höhere Maste und
- Optimierung der Leiteranordnung in den Teilabschnitten UA Idar-Oberstein – UA Algenrodt, UA Algenrodt – Pkt. Erz-Berg, Pkt. Erz-Berg – Pkt. Bergen und Pkt. Bergen – UA Monzingen

durchzuführen sind.

Die Vorhabenträgerin ist somit ihrer Verpflichtung zur Minimierung elektrischer und magnetischer Felder nachgekommen, indem sie die vorgenannten Minimierungsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der 26. BImSchV in der Planung berücksichtigt und umgesetzt hat. Die in § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i.V.m. der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der 26. BImSchV (AVV) festgelegten Anforderungen zur Minimierung der von der Freileitung ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder werden nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Einwirkungsbereich eingehalten.

4.13.3 Beeinträchtigungen durch Lärm, Luftschadstoffe und Erschütterungen

Mit dem Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein –Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen verbunden. Die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) werden an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten.

In der Bauphase (Neubau sowie Rückbau) ist mit Beeinträchtigungen durch Lärm, Luftschadstoffe (insbesondere Staubeintrag) und Erschütterungen zu rechnen. Die Bauarbeiten finden ausschließlich bei Tage statt. Schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, werden bei der Errichtung der geplanten Freileitung verhindert. Nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen werden auf ein Mindestmaß beschränkt.

Die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten verwendeten Baumaschinen entsprechen dem Stand der Technik. Des Weiteren stellt die Vorhabenträgerin im Rahmen der Auftragsvergaben sicher, dass die bauausführenden Unternehmen die Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) gewährleisten.

Die bau- und betriebsbedingt zu erwartenden Schallimmissionen liegen unterhalb der Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Damit ist sichergestellt, dass es für die Anwohner nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen kommen kann. Zudem sind diese Schallimmissionen zeitlich auf die Bauphase begrenzt.

4.13.4 Ergebnis

Immissionsschutzrechtlich relevante Belange stehen dem Neubau der geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein –Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, daher nicht entgegen.

4.14 Landwirtschaft

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Maststandorte auf landwirtschaftlichen Flächen ein dauerndes Bewirtschaftungshindernis darstellen würden. Es sei daher unbedingt auf Bewirtschaftungsgrenzen und Wegegrenzen zu achten, um nicht zu bewirtschaftende Zwickelflächen zu vermeiden. In der Gemarkung Bergen werde von der vorhandenen Trasse abgewichen, um von der Ortschaft Abstand zu halten. Die neue Trassenführung im Bereich der Ortschaft Bergen verschiebe sich nach Norden. Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz stimmt den neu zu errichtenden Masten Nr. 46, Nr. 50 und Nr.51 aus landwirtschaftlicher Sicht nicht zu, da die Maststandorte so gewählt worden seien, dass eine Bewirtschaftung mit den notwendigen Maschinen und Geräte erschwert bzw. unmöglich (Mast Nr.50) werde.

Des Weiteren wird seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vorgetragen, dass bei verschiedenen landwirtschaftlichen Erntemaschinen Gesamthöhen von bis zu 6 m möglich seien (Feldhäcksler, Rübensvollernter, Mähdrescher, etc.). Bei Sicherheitsabständen für 110-kV-Freileitungen von 4 m zur Freileitung wären somit Leitungshöhen von mindestens 10 m zur Erdoberfläche nötig. Gegenwärtig würden im Bereich von Ackerflächen 6 m Abstand zur Erdoberfläche von den Netzbetreibern als minimale Höhe angenommen. Hieraus ergäbe sich eine besondere Betroffenheit für die Bewirtschafter der überspannten Flächen, zumal die Verantwortung der Höhenermittlung beim Bewirtschafter der Fläche liege. Nach den Zahlen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin könnten bei diesen Mindestabständen vorgegebene Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden. Dadurch werde die Bewirtschaftung der überspannten Fläche in den Risiko- und Verantwortungsbereich des landwirtschaftlichen Unternehmers gelegt. Die tatsächlichen Freileitungshöhen seien zu ermitteln und in die Bewertung mit einfließen zu lassen.

Bei den Masten Nr. 114 bis Nr. 120 sei ein Mastbild mit einer Travesenebene (A 70) aufgrund des anliegenden Flugplatzes vorgesehen. Diese Planung wird von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz abgelehnt. Durch den sogenannten Einebenenmast vergrößere sich der Schutzstreifen im Bereich der Trasse und die Bewirtschaftung in diesem bevorzugten Ackerstandort werde eingeschränkt. Im Bereich der geplanten Masten Nr. 86 bis Nr. 89 seien überwiegend Pferdekoppeln betroffen. Durch die Baumaßnahmen werde die Weidehaltung des Pensionspferdebetriebes vorübergehend eingeschränkt sein. Der Baubeginn und eventuelle Einschränkungen seien frühzeitig mit dem Bewirtschafter abzustimmen.

Vor der Benutzung von Wirtschaftswegen als Baustraßen sei eine entsprechende Beweissicherung an den Wegen durchzuführen (Videofahrt). Beschädigungen der Wege und Behinderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs seien so weit als möglich zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin sei nach Auffassung der Landwirtschaftskammer zu einem angemessenen Anteil an der Wegeunterhaltung mit zu beteiligen.

Baubedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Infrastruktureinrichtungen seien von und zu Lasten des Bauträgers zeitnah zu beseitigen. Dies gelte auch für evtl. in landwirtschaftlich genutzten Bereichen vorgesehene Sonder- und Nebenbaustellen (wie bspw. Baustellenplätze, Pressgruben, Rohrlagerplätze etc.), für welche nach Abschluss der Bauarbeiten eine Rekultivierung zu Lasten des Projektträgers durchzuführen sei.

Für Schäden an Kulturen sei ggf. ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen. Sofern dauerhafte Schäden an Grundstücken entstehen und sich nachteilige Auswirkungen bspw. auf Prämienrechte, Kontingente oder vertragliche Vereinbarungen ergeben sollten, seien auch diese von der Maßnahmenträgerin auszugleichen. Sie habe auch für Schäden durch von ihr beauftragte Subunternehmen o.ä. in der direkten Verantwortung gegenüber evtl. betroffenen Landnutzern stehen.

Evtl. notwendige Verlegungen / Änderungen an Drainagen, Brunnen, Beregnungsleitungen- bzw. -anschlüssen und sonstigen landwirtschaftlichen Infrastruktureinrichtungen und sämtliche dadurch hervorgerufenen Aufwendungen / Folgekosten seien ebenfalls von und zu Lasten der Projektträgerin auszugleichen.

Der Rückbau der alten Maststandorte sollte auch den vollständigen Rückbau der Fundamente beinhalten, damit an dieser Stelle wieder ein funktionaler Bodenaufbau stattfinden könne. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen seien ebenfalls frühzeitig mit den betroffenen Bewirtschaftern abzustimmen. Weiterhin empfiehlt die Landwirtschaftskammer eine Zusammenarbeit mit der Stiftung Kulturlandschaft.

Den Belangen der Landwirtschaft wird in den **Ziffern III.5.1. bis III.5.9** der Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen. Nicht gefolgt wird der Auffassung der Landwirtschaftskammer, dass die neu zu errichtenden Maste Nr. 46, Nr. 50 und Nr.51 im Bereich der Trassenverschiebung in der Gemarkung Bergen aus landwirtschaftlicher Sicht eine Bewirtschaftungserschwerung darstellen würden. Zwar ist nicht abzustreiten, dass die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen punktuell durch Maststandorte erschwert wird. Diese Erschwerung wird jedoch durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung durch den Schutzstreifen erfolgt nicht, da die Mast- bzw. Seilhöhen eine Unterfahrung mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen zulassen. Da sich die Masthöhen im Bereich der Trassenverschiebung um durchschnittlich 8 m gegenüber der Bestandstrasse erhöhen, ergibt sich eine deutliche Verbesserung des Sicherheitsabstandes zur Erdoberfläche gegenüber dem Istzustand, welches zu einer erleichterten Bewirtschaftung führt. Auch haben die von der Trassenverschiebung betroffenen Grundeigentümer der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke als Maststandorte zugestimmt. Des Weiteren kann die Anzahl der Maststandorte durch eine verbesserte Mastausteilung von bisher 9 Masten auf 7 Maste reduziert werden. Den Belangen der Landwirtschaft ist daher mit der Trassenverschiebung im Bereich der Ortsgemeinde Bergen hinreichend Rechnung getragen.

Des Weiteren wird die Forderung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz abgelehnt, dass die Leiterseile auf landwirtschaftlich genutzten Flächen einen Sicherheitsabstand von mindestens 10 m zur Erdoberfläche einzuhalten hätten. Dieser Forderung kann nicht entsprochen werden, weil sie unverhältnismäßig wäre. Bei dem geplanten Ersatzneubau werden auf der 38,4 km langen Leitungstrecke von der UA Idar-Oberstein bis zur UA Waldböckelheim 122 Maste neu errichtet, während insgesamt 147 Maste der Bestandsleitung Bl. 0102 zurückgebaut werden. Es ist daher sachlich gerechtfertigt, dass sich der Höhe der Leiterseile an den vorhandenen Höhen der Leitung orientiert. Die Westnetz GmbH stellt hierbei sicher, dass die gelten technischen Regelungen DIN EN 50341-1 (VDE 0210, Teil 1) [12] und DIN EN 50341-2-4 (DIN VDE 0210, Teile 2-4)

zur Gewährleistung des Mindestabstandes zwischen den Leiterseilen und dem Boden von mindestens 6 m eingehalten werden. Da sich die Masthöhen des Ersatzneubaus durchschnittlich um 8 m gegenüber der Bestandstrasse Bl.0102 erhöhen, ergibt sich eine deutliche Verbesserung des Sicherheitsabstandes zur Erdoberfläche gegenüber dem Istzustand.

Die Forderung der der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, wonach im Bereich des Flugplatzes in Bad Sobernheim das Mastbildes der Masten Nr. 114 bis Nr. 120 mit einer Traversenebene (A 70) abzuändern sei, da es die landwirtschaftliche Bewirtschaftung unzumutbar, wird abgelehnt. Das im Bereich des Flugplatzes in Bad Sobernheim verwendete Mastbild der Masten Nr. 114 bis Nr. 120 mit einer Traversenebene (A 70) ist dem Umstand geschuldet, dass die Höhe der neuen Maste in Flughafennähe gemäß der Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr vom 25.05.2012 die Masthöhen der Bestandsfreileitung nicht übertreffen dürfen. Zwar vergrößert sich durch die Verwendung des sogenannten Einebenenmastes der Schutzstreifen, dies führt jedoch zu keiner Einschränkung in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Den Belangen der Landwirtschaft ist daher hinreichend Rechnung getragen.

Die Forderung eines vollständigen Rückbaus der alten Maststandorte wird ebenfalls abgelehnt. Hinsichtlich des vorgesehenen Verbleibs der Betonfundamentreste im Boden ist festzustellen, dass ein vollständiger Rückbau aus Gründen des Bodenschutzes und der Wasserwirtschaft nicht geboten ist, sofern mit dem Verbleib der Fundamente keine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist. Dies ist bei Betonfundamenten auszuschließen, da ausgehärteter Beton als chemisch inert gilt. Von daher sind keinerlei Reaktionen des Materials durch Umwelteinflüsse zu erwarten. Zur Gewährleistung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung reicht es aus, wenn die Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,20 m unter der natürlichen Erdoberfläche entfernt werden. Letztlich hat die Vorhabenträgerin das Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer über den Verbleib der Fundamente zu suchen, wobei die Vorhabenträgerin den Grundstückseigentümern in privatrechtlichen Vereinbarungen den späteren vollständigen Rückbau zusichert, sofern die Fundamente im Einzelfall eine Beeinträchtigung der konkreten Nutzung darstellen sollten.

4.15 Forst

Die Zentralstelle für Forstverwaltung führt in ihrer Stellungnahme vom 13.05.2024 aus, dass sich infolge der 1. Planänderung aufgrund der Abschnittsreduzierung auf die Bauabschnitte zwischen der UA Idar-Oberstein und der UA Waldböckelheim (BA 1 bis 5) die dauerhafte Waldinanspruchnahme auf eine Fläche von vormals 1.291 m² auf 58 m² reduziert habe. Temporär würde eine Waldfläche von 796 m² in Anspruch genommen.

Aufgrund der Berechnung eines Wertäquivalents im walddreichen Landkreis ergäbe sich eine Investitionssumme von 116 Euro. Dafür soll im Bereich der Wiederaufforstungsflächen eine Solitäreiche in Abstimmung mit dem örtlich betroffenen Forstamt Bad Sobernheim gepflanzt werden.

Die Zentralstelle für Forstverwaltung verweist im Übrigen auf die in ihrer Stellungnahme vom 25.07.2022 enthaltenen Auflagen und Hinweise. Sie stimmt der Waldumwandlung in Anbetracht der dargelegten Notwendigkeit des Vorhabens sowie unter Berücksichtigung der Wirkungen des Waldes nach Maßgabe von ihr vorgegebenen Auflagen und Hinweisen zu. Die entsprechende forstrechtliche Genehmigung wird unter **Ziffer I.3.10** der Planfeststellung erteilt.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Vorgaben der Zentralstelle für Forstverwaltung unter den **Ziffern III.6.1. bis III.6.11** der Nebenbestimmungen weitgehend Rechnung getragen. Nicht aufgenommen wurde die Vorgabe, dass Schäden an Bäumen am Trassenrand zu entschädigen sind sowie entstehende Mehrkosten durch Wirtschafterschwernisse, wie z.B. Wegsperrungen, zu ersetzen sind. Die Festsetzung derartiger Entschädigungen ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

4.16 Verkehr

Die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung Idar-Oberstein –Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, quert die klassifizierten Straßen Bundesstraße B 422 zwischen Mast Nr. 13 und Mast Nr. 14, Bundesstraße B 421 zwischen Mast Nr. 77 und Mast Nr. 78,, Bundesstraße B 41 nebst Ausfahrt zwischen Mast Nr. 110 und Mast Nr. 111, Landesstraße L 177 zwischen Mast Nr. 22 und Mast Nr. 23, Landesstraße L 160 zwischen Mast Nr. 29 und Mast Nr. 30, Landesstraße L 182 zwischen Mast Nr. 56 und Mast Nr. 57, Landesstraße L 229 zwischen Mast Nr. 95 und Mast Nr. 96, Landesstraße L 233 zwischen Mast Nr. 110 und Mast Nr. 111,

Kreisstraße K 26 zwischen Mast Nr. 46 und Mast Nr. 47, Kreisstraße K 5 zwischen Mast Nr. 63 und Mast Nr. 64, Kreisstraße K 9 zwischen Mast Nr. 68 und Mast Nr. 69 und zwischen Mast Nr. 73 und Mast Nr. 74, Kreisstraße K 18 zwischen Mast Nr. 88 und Mast Nr. 89 sowie Kreisstraße K 20 zwischen Mast Nr. 106 und Mast Nr. 107.

Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach erhebt gegen das geplante Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken, wenn der Schutz des Straßenraumes und die Sicherheit des Verkehrs während der Bauausführung gewährleistet bleibt. Insoweit gelten die in den **Ziffern III.8.1 bis 8.3** der Nebenbestimmungen enthaltenen allgemeinen Vorgaben.

In Hinblick auf die vorgesehene Kreuzung klassifizierter Straßen wird die erforderliche Zustimmung nach § 9 Abs. 1, 2, 3 und 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie nach § 22 Abs. 1 und 5 sowie § 23 Abs. 1 und Abs. 6 LStrG gemäß den **Ziffern III.8.4 und 8.5** der Nebenbestimmungen erteilt.

Für die Zufahrten zum klassifizierten Straßennetz sind Sondernutzungserlaubnisse nach §§ 8, 8a FStrG für alle Bundesstraßen und nach §§ 41, 43 LStrG für alle Landes- und Kreisstraßen erforderlich. Dies gilt sowohl für Zufahrten, die nur für die Bauphase genutzt werden sollen, als auch für Zufahrten, die für künftige Unterhaltungszwecke erforderlich werden. Der Nutzung dieser Zufahrten wird dem Grunde nach zugestimmt. Allerdings können die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse für die jeweiligen Zufahrten zum klassifizierten Straßennetz erst erteilt werden, wenn die Westnetz GmbH gemäß **Ziffer III.8.6** der Nebenbestimmungen rechtzeitig vor Baubeginn die Sondernutzung dieser Zufahrten unter Vorlage der Ausbauplanung mit dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach abgestimmt hat. Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse für die Zufahrten zur L 176, L 177, K 26, K 5, K 9, B 421, K 18, L 229, K 20, L 233, B 41 und L 234 werden daher gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung erteilt (vgl. **Ziffer I.3.6** des Planfeststellungsbeschlusses). Im Übrigen gelten die unter den **Ziffern III.8.7 ff** der Nebenbestimmungen enthaltenen Vorgaben.

Der Landesbetrieb Mobilität Fachgruppe Flugverkehr erhebt gegen das Vorhaben aus zivilen Hinderungsgründen keine Bedenken. Aufgrund der Lage und Höhe des Bauvorhabens sei eine Zustimmung nach §§ 12 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht erforderlich. Aus zivilen Hindernisgründen beständen gegen die Ausführung des Bauvorhabens

keine Bedenken. Eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis ist nicht zwingend erforderlich. Jedoch wird seitens der Fachgruppe Flugverkehr gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4) ein Seilmarker für seilförmige Hindernisse im Bereich von Autobahnen, Flüssen und Bundesstraßen empfohlen, damit die Leitung für tief fliegende Rettungshubschrauber besser sichtbar ist.

4.17 Belange der Flurbereinigung

Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück weist darauf hin, dass in Gemarkung Vollmersbach die geplante Trasse zwischen den Masten Nrn. 17 bis 23 durch das Gebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Vollmersbach (Az. 6111t HA 6.1/10.2) verläuft. Bezüglich der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens ergeben sich durch den nahezu deckungsgleichen Ersatzneubau der 110-kV Hochspannungsfreileitung keine Bedenken zur Planung. Wegen der dinglichen Sicherung der Trasse bitten wir um eine sehr enge Abstimmung, weil der Leitungsbau zeitlich mit der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes und dem Eintritt des Neuen Rechtszustandes zusammenfallen dürfte. Die Löschung der alten Rechte und eine Neueintragung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erscheinen sinnvoll. Das Dienstleistungszentrum bittet um Mitteilung des Belastungstextes bis spätestens zum Jahresende 2023 und – sofern durch das Vorhaben der Westnetz GmbH es zur Kreuzung von ober- und unterirdischen Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen sich Änderungen ergeben sollten – um aktuelle Lagepläne des Leitungsverlaufes mit Schutzstreifen. Der entsprechende Hinweis wurde unter Ziffer III.9 der Nebenbestimmungen aufgenommen.

4.18 Versorgungsleitungen und Telekommunikation

Durch das Vorhaben der Westnetz GmbH kommt es zur Kreuzung von ober- und unterirdischen Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen.

Die Betreiber der verschiedenen Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen wurden im Verfahren beteiligt. Den Belangen der einzelnen Betreiber wird hinreichend Rechnung getragen, indem die Forderungen der Betroffenen als Nebenbestimmungen unter **Ziffer III.10.1 bis Ziffer III.10.7** in die Planfeststellung aufgenommen worden sind.

Die berührten Belange (Wiederherstellung der Anlagen, technische Vorgaben und Auflagen für die Kreuzung, etc.) sind damit – und durch die Einhaltung technischer Vorschriften (DIN u.a.) – hinreichend berücksichtigt.

4.19 Abfall und Boden

Bei der Herstellung der Mastfundamente sind Eingriffe in den Boden naturgemäß unumgänglich. Im Bereich der Mastfundamente wird der Mutterboden abgeschoben und bis zur späteren Wiederverwertung getrennt vom übrigen Bodenaushub in Mieten gelagert. Anschließend werden die Mastfundamente aus Beton erstellt. Nach Abbinden des Betons werden die Fundamentgruben wieder entsprechend der vorhandenen Bodenschichten aufgefüllt. Das eingefüllte Erdreich wird verdichtet, überschüssige Erdmassen entsorgt. Den Belangen des Abfall- und Bodenschutzes wird hierbei hinreichend Rechnung getragen, wenn die in den **Ziffern III.4.1 ff.** der Nebenbestimmungen enthaltenen Vorgaben beachtet werden.

Die Versiegelung von Böden führt zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden hinsichtlich der natürlichen Funktion sowie der Archivfunktion im Sinne von § 1 Satz 3 BBodSchG. Die Bodenversiegelung ist deshalb als Eingriff in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Die Wirkungen dieses Eingriffs werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan in Gestalt der 1. Planänderung vom März 2024 (Ordner 6 bis 9, Anlage 11.2, Kap. 7, Seite 130 ff der Planunterlagen) aufgeführten Maßnahmen auf das erforderliche Minimum reduziert.

Im Bereich des geplanten Mastes Nr. 10 und des zur Demontage vorgesehenen Mastes Nr. 164 befindet sich die auf dem Flurstück 128/5, Flur 93 der Gemarkung Idar-Oberstein gelegene und im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz kartierte Konversionsliegenschaft „US-Wohnsiedlung Straßburg-Kaserne Idar-Oberstein“ (Reg.-Nr.: 134 00 045 - 0011). Des Weiteren befinden sich die Standorte der Neubaumastes Nr. 22 und des Demontagemastes Nr. 150 unmittelbar angrenzend zu der auf dem Flurstück 536/167, Flur 9 der Gemarkung Vollmersbach gelegenen und im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz kartierten Ablagerungsstelle Vollmersbach, Hundshübel (Reg.-Nr.: 134 05 090 – 0202). Für beide Bodenschutzflächen besteht auf der Grundlage der Erhebungsunterlagen kein Verdacht auf das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (nicht altlastverdächtig).

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz erhebt daher aus bodenschutzrechtlicher Sicht gegen das Vorhaben keine Einwände.

4.20 Denkmalschutz

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie – Bereich Erdgeschichte – weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass im Vorhabenbereich Zeugnisse der Erdgeschichte bekannt sind. Die Maststandorte Nr. 56 bis Nr. 62, Nr. 69 bis Nr. 77 und Nr. 122 bis Nr. 123 müssten während der Erdarbeiten auf Fossilfunde (Rotliegend) untersucht werden. Der Direktion Landesarchäologie – Bereich Erdgeschichte – sei der Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen, damit möglichst schon während der Erdarbeiten die geologischen und paläontologischen Befunde und Funde fachgerecht dokumentiert bzw. geborgen werden können. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolge im Allgemeinen nicht, bzw. es werden im Falle größerer Bergungen entsprechende Absprachen getroffen. Die örtlich beauftragten Erdbaufirmen seien entsprechend in Kenntnis zu setzen. Abschließend erfolgt der Hinweis, dass etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. gemäß §§ 16-21 DSchG RLP der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte – unterliegen würden. Die entsprechenden Vorgaben wurden unter den **Ziffern III.7.1 und III.7.4** der Nebenbestimmungen in die Planfeststellung übernommen.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass innerhalb ihres Arbeitsgebietes (Kreis Birkenfeld) archäologische Denkmäler nicht unmittelbar von den geplanten Maststandorten betroffen seien. Gleichwohl würden bei Erdbewegungen erfahrungsgemäß archäologische Denkmäler oft angeschnitten bzw. Funde freigelegt, die bislang nicht aktenkundig seien. Die ausführenden Firmen seien daher auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes RLP hinzuweisen. Insbesondere sei darauf zu verweisen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde bestehe (§ 16–21 DSchG RLP). Das heiße, dass Befunde (z. B. Mauern, Brunnen, Erdverfärbungen von z. B. vorgeschichtlichen Gruben und Gebäuden) und Funde (z. B. Ziegel, Keramik, Münzen) unverzüglich zu melden seien. Nach §18 DSchG RLP seien Funde und die Fundstelle bis zum Ablauf einer Woche in unverändertem Zustand zu erhalten und soweit zumutbar, in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung

des Fundes zu schützen. Darüber hinaus befänden sich die Maststandorte Nr. 44, Nr. 45, 46 und Nr. 47 im Umfeld der bekannten Fundstellen mit der GDKE-internen Bezeichnung Bergen 4 und Bergen 26. Hierbei handele es sich um einen römischen Bestattungsplatz sowie bislang nicht näher datierte Gebäudereste, die womöglich die zum Gräberfeld zugehörige Siedlung anzeigen. Die Maststandorte Nr. 48 und 49 befänden sich im Umfeld von bislang nicht datierten Gebäuderesten und mittelalterlichen Lesefunden (GDKE-interne Bezeichnung Bergen 28 und 29). Der Maststandort Nr. 54 befinde sich in unmittelbarer Nähe zur Fundstelle Bergen 17 mit römischen Siedlungsfunden. Da die mit der Umsetzung der Planung verbundenen Bodeneingriffe zu einer Gefährdung bzw. Zerstörung der ggf. noch erhaltenden archäologischen Funde führen könnten, seien alle im Zusammenhang mit der Planung stehenden Bodeneingriffe der Direktion-Landesarchäologie, Außenstelle Trier rechtzeitig, d.h. mindestens 6 Monate vor ihrem Beginn anzuzeigen und sachlich mit ihr abzustimmen. Sollten bei dem Oberbodenabtrag archäologische Funde zum Vorschein kommen, sei der Direktion-Landesarchäologie, Außenstelle Trier ausreichend Zeit für eine Bergung der Funde und ihre Dokumentation einzuräumen. Der zeitliche und räumliche Umfang der archäologischen Maßnahmen richte sich nach dem Umfang der im Rahmen einer Detailplanung vorgesehenen Bodeneingriffe und könne ggf. mehrere Wochen bzw. Monate dauern. Die entsprechenden Vorgaben wurden unter den **Ziffern III.7.2, III.7.4 und III.7.6** der Nebenbestimmungen in die Planfeststellung übernommen.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie Außenstelle Mainz teilt mit, dass aus den betroffenen Arealen innerhalb ihres Arbeitsgebietes (Kreis Bad Kreuznach) bislang keine archäologischen Funde bekannt geworden seien. Ein Vorhandensein könne aber nicht ausgeschlossen werden. Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von uns wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei das Verursacherprinzip gemäß § 21 DSchG RLP zum Tragen käme. Die Maste Nr. 105 und Nr. 106 auf Gemarkung Bad Sobernheim befänden sich auf archäologischen Verdachtsflächen. Hier seien in Luftbildern zahlreiche Vegetationsanomalien zu sehen, die Hinweise auf eine vorgeschichtliche Siedlung sein könnten. Daher sei seitens der Direktion Landesarchäologie Mainz vorgesehen, die Erdarbeiten in diesen beiden Bereichen zu überprüfen. Die entsprechenden Vorgaben wurden unter den **Ziffern III.7.3 und III.7.4** der Nebenbestimmungen in die Planfeststellung übernommen.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege führt in ihrer Stellungnahme aus, dass ihre Belange zwar betroffen seien, eine Beeinträchtigung der Kulturdenkmäler jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abzusehen sei. Über weite Strecken werde die neue 110-kV-Freileitung über die Bestandstrasse geführt, so dass von keiner zusätzlichen Auswirkung auf Kulturdenkmäler ausgegangen werden könne. Dort, wo von der Bestandstrasse abgewichen werde, seien denkmalpflegerische Belange nicht betroffen. Zudem wird auf den Genehmigungsvorbehalt gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 DSchG RLP hingewiesen.

Darüber hinaus weist die Direktion Landesdenkmalpflege auf das Flächendenkmal „Westwall“ hin. Bestandteile in Form von Festungsflak-Batterien würden sich etwa nördlich sowie nordwestlich von Kirn sowie in Hottenbach und Herborn befinden. Zwar seien der Direktion Landesdenkmalpflege im Trassenverlauf keine Objekte des Westwalls bekannt. Da nicht alle Anlagen des Denkmals vollständig erfasst seien, sei bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen bzw. deren Überreste und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Diese bzw. Hinweise auf solche oder entsprechende Funde seien unmittelbar der unteren Denkmalschutzbehörde oder der Direktion Landesdenkmalpflege zur Erfassung zu melden, die Fundstelle sei soweit als möglich unverändert zu lassen, die Gegenstände seien sorgfältig gegen Verlust zu sichern und der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, habe diese Ihre Befundergebnisse den Denkmalbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse seien unter fachlicher Begleitung der Denkmalfachbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände seien ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen. Die entsprechenden Vorgaben wurden unter den **Ziffern III.7.4 und III.7.7** der Nebenbestimmungen in die Planfeststellung übernommen.

4.21 Bergbau und Geologie

Seitens des Landesamtes für Geologie und Bergbau wird aus dem Bereich Bergbau/Altbergbau darauf hingewiesen, dass die geplante 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, Gebiete mit aktuellem oder historischem Bergbau tangiere. So verlaufe die geplante Trasse über das auf Steinkohle verliehene Bergwerksfeld „Nahetal“ sowie die

bereits erloschenen Bergwerksfelder „Manfred“, „Nahe“, „Martinstein“, „Medicus“, „Aufglück II“, „Johanna“, „Maria Pfeiffer“, „Wilhelmsglück“, „Annaglück“, und „Germania II“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Nahetal“ sei das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Landesamt für Geologie und Bergbau. In den Bergwerksfeldern „Manfred“ und „Medicus“ sei Steinkohle untertätig gewonnen worden. Die Grubenbaue des Bergwerks „Manfred“ lägen aber nicht im Bereich der geplanten Trasse. Die Abbaugebiete des Bergwerks „Medicus“ bei Kirn lägen im Bereich der Maste Nr. 106, Nr. 107 und Nr. 108. Die Stollmundlöcher des Wilhelm- und Friedrichstollens lägen ca. 100 m zum geplanten Mast Nr. 106 entfernt und unterführen diesen in ca. 50 m Teufe. Die Abbauabschnitte im Bereich des Mastes Nr. 107 lägen in ca. 150 m Teufe. Über den tatsächlich erfolgten Abbau lägen dem Bereich Bergbau/Altbergbau keine aktuellen Kenntnisse vor. Es wird empfohlen, zu den objektbezogenen Baugrunduntersuchungen einen Baugrundberater bzw. Geotechniker einzubeziehen.

Der unter Bergaufsicht stehende Basalttageabbau „Niederwörresbach“ bei Niederwörresbach befinde sich ca. 160 m südlich der geplanten Trasse. Der Betreiber sei die Firma F. L. Juchem & Söhne GmbH & Co. KG. Eventuelle Planungen der Rechtsinhaberin in Bezug auf das aufrecht erhaltene Bergrecht seien nicht bekannt.

Der Bereich Boden weist darauf hin, dass die vorgesehene Maßnahme mit Eingriffen in das Schutzgut Boden verbunden ist. Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen sei, sei getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten müsse auf jeden Fall vermieden werden. Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und ggfs. Ausgleichsmaßnahmen seien die Vorgaben nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten.

Aus Gründen des Bodenschutzes sollten bei der Planung und Verlegung möglichst bodenschonende Verfahren zum Einsatz kommen. Bei Leitungsabschnitten in Bodenbereichen, die auf baubedingte Auswirkungen besonders sensibel reagieren würden, z.B. stauwasserbeeinflusste lehmige bzw. tonige Böden, sollten Alternativen wie z.B. Freileitungen, HDD-Bohrungen oder Microtunnel geprüft werden. Für die Durchführung der Bau- und Rekultivierungsmaßnahmen wird eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639, Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, empfohlen.

Übermassen aus den Fundamenten der Strommasten seien funktionsgerecht zu verwenden. Beim Auf- und Einbringen der Übermassen auf oder in den Boden seien besonders die Vorgaben des § 12 BBodSchV zu beachten. Bei Rückbau von Freileitungen werde auf die Handlungsanweisung der LABO-AG „Strommasten“ (LABO 2009) verwiesen. Bodenuntersuchungen sollten eine erste Einschätzung über mögliche schädliche Bodenveränderungen erlauben. Für den Rückbau der 110-kV-Freileitung wird vorgeschlagen, dass zunächst im Umfeld aller Maststandorte Bodenproben entnommen, die Bodenproben schrittweise analytisch untersucht, die Untersuchungsergebnisse bewertet sowie die Handlungsempfehlungen der LABO 2009 beachtet werden. Das Befahren müsse auf die vorhandenen Zuwegungen beschränkt werden. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen sei zu vermeiden. Die entsprechenden Vorgaben wurden unter den **Ziffern III.4.6 bis III.4.9** der Nebenbestimmungen übernommen.

Seitens des Bereichs Ingenieurgeologie wird darauf hingewiesen, dass im Gebiet der geplanten Stromtrasse verschiedene Georisiken vorliegen würden. Beispiele hierfür seien Gefährdungen durch gering tragfähigen und/oder stark oder ungleichmäßig verformbaren Baugrund sowie Massenbewegungen. Es wird daher empfohlen, dass für die geplanten Mast-/Anlagenstandorte vorgeschaltete Baugrunduntersuchungen erfolgen. In Hanglagen sei die Prüfung der Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen. Bei Eingriffen in den Baugrund seien die einschlägigen Regelwerke (z.B. DIN 4020, DIN EN 1991 -1 und -2, DIN 1054) zu beachten. Auf die Vorgaben des Geologiedatengesetzes wird hingewiesen, wonach sämtliche Untersuchungsergebnisse (insbesondere Schichtenverzeichnisse der Bohrungen) und geotechnische Berichte dem Bereichs Ingenieurgeologie zur Verfügung zu stellen seien. Diese Vorgaben wurden unter den **Ziffern III.4.10 bis III.4.12** als Nebenbestimmungen übernommen.

Der Bereich Rohstoffgeologie weist darauf hin, dass es bei der vorgesehenen Trassenführung im Raum Niederwörresbach zu einer Überschneidung mit Vorranggebieten für den Rohstoffabbau nach dem gültigen Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (RROP 2014) kommt. Die Planung werde daher in den Überschneidungsgebieten aus Sicht der Rohstoffgeologie abgelehnt. Stattdessen verweist das Landesamt für Geologie und Bergbau darauf, dass die Maststandorte außerhalb der Rohstoffvorranggebiete geplant werden sollten.

Die Forderung des Bereichs Rohstoffgeologie berücksichtigt allerdings nicht, dass die Vorhabenträgerin der Forderung des Landesamtes für Geologie und Bergbau zur Nichtinanspruchnahme der Vorranggebiete mit der kleinräumigen Trassenverschiebung im Bereich der Ortsgemeinde Niederwörresbach weitgehend nachgekommen ist. Die über ca. 1165 m lange kleinräumige Trassenverschiebung im Bereich Niederwörresbach führt zu einer Mehrlänge der geplanten Freileitung von ca. 55 m im Vergleich zur Bestandsleitung. Die Mastanzahl kann im betrachteten Abschnitt um einen Standort reduziert werden.

Im Übrigen ist zu beachten, dass das geplante Vorhaben als Ersatzneubau im Trassenraum der bestehenden Hochspannungsfreileitung Bl. 0102 errichtet werden soll. Der geplante Ersatzneubau stellt keinen grundsätzlich neuen Zustand dar. Aufgrund der Vorbelastung des Trassenraums mit bestehenden Hochspannungsfreileitungen erscheint die Forderung des Landesamtes für Geologie und Bergbau, dass die Maststandorte vollständig außerhalb der Vorbehaltsflächen geplant werden sollten, als unverhältnismäßig. Hinzu kommt, dass das betroffene Plangebiet durch den Rückbau der 110-kV-Freileitungsverbindungen Bl. 0102 entlastet wird, da die bestehenden Masten zurückgebaut werden. Durch die Mastverringerung und die kleinräumige Trassenverschiebung im Bereich der Ortsgemeinde Niederwörresbach kommt es zu einer erheblichen Entlastung der Rohstoffvorranggebiete.

Vor diesem Hintergrund werden die Belange der Rohstoffgeologie durch das Vorhaben nicht in solcher Weise beeinträchtigt, dass dies die vollständige Entlastung der Rohstoffvorranggebiete rechtfertigen würde. Die entsprechende Forderung des Landesamtes für Geologie und Bergbau wird daher zurückgewiesen.

4.22 Kommunale Belange

Gegen das geplante Leitungsvorhaben im Abschnitt von der UA Idar-Oberstein bis zur UA Waldböckelheim wurden durch die in diesem Vorhabenabschnitt betroffenen Ortsgemeinden mit Ausnahme von der Ortsgemeinde Waldböckelheim keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Die diesbezüglichen Ausführungen der Ortsgemeinde Waldböckelheim werden unter der Einwendung E4 (**vgl. Ziffer V.4.23.2** der Planfeststellung) behandelt.

4.23 Einwendungen

Gegen das Vorhaben wurden die folgenden Einwendungen erhoben:

4.23.1 Einwendung E1, E2 und E3

Die Einwender E1, E2 und E3 sind Miteigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Waldböckelheim, Flur 23, Flurstück Nr. 116/1. Das Grundstück befindet sich außerhalb der von der Planfeststellung in Gestalt der 1. und 2. Planänderung betroffenen Bauabschnitte 1 bis 5. Das Grundstück der Einwender ist daher von der Planung in Gestalt der 1. und 2. Planänderung nicht mehr betroffen.

Die Einwender E1, E2 und E3 haben mit Schreiben vom 29.04.2024 erklärt, dass sie an ihrer Einwendung trotz der zwischenzeitlich erfolgten Planänderung festhalten und sich ganz allgemein gegen den geplanten Ersatzneubau der Hochspannungsfreileitung wenden. Unter den Stromleitungen würden nachweislich elektrische und magnetische Felder entstehen, welche auch die Gesundheit von Menschen und Tieren beeinträchtigen könnten. Des Weiteren sei durch Untersuchungen der Elite Universität Oxford (im Zeitraum von 1962-1995) ein erhöhtes Krebsrisiko festgestellt worden.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass durch den geplanten Ersatzneubau der Hochspannungsfreileitung gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder nicht zu besorgen sind. Die von der Vorhabenträgerin gemäß den Anforderungen der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) für den Vollastbetrieb ermittelten niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder betragen am ungünstigsten Punkt der maßgeblichen Immissionsorte [Spannfeld zwischen den Masten Nr. 108 und Nr. 109, Gemarkung Sobernheim, Flur 41, Flurstücke 44 und 45 (Freizeitgelände Golfplatz), siehe Ordner 4, Anlage 10.1.5-2 der Planunterlagen] 28,6 μT für das magnetische Feld (Grenzwert von 100 μT) und 2,55 kV/m für das elektrische Feld (Grenzwert von 5 kV/m). Sie liegen damit deutlich unter den gesetzlich zulässigen Grenzwerten der 26. BImSchV.

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der

Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission (SSK) hat die internationale Wirkungsforschung zu elektromagnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vor-sorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektromagnetischen Feldern und Kinderleukämie ein (ARIMMORA). Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der SSK geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Die Vorgaben der 26. BImSchV werden regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektromagnetischen Felder. So beobachtet die SSK laufend die internationalen Forschungen in diesem Bereich und passt im Bedarfsfall ihre Empfehlungen dem neuesten Stand der Erkenntnisse an. Zuletzt hat die SSK 2008 die bestehende Grenzwertregelung bestätigt. In dieser Empfehlung stellt die SSK auch unter Auseinandersetzung mit internationalen Standards fest: „dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse in Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären, eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Aus der Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergeben sich auch keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre“ [SSK 2008].

Ein möglicher Zusammenhang zwischen niederfrequenten Magnetfeldern und dem Auftreten von Krebs wird seit rund 50 Jahren in zahlreichen wissenschaftlichen Studien untersucht. Dabei wird unterschieden zwischen sog. epidemiologischen Studien, tierexperimentellen Untersuchungen und In-vitro-Untersuchungen. Für Erwachsene ergeben sich aus den verschiedenen Studienkategorien keine zusammenhängenden Hinweise, dass bei lang andauernder häuslicher oder beruflicher Exposition gegenüber niederfrequenten Magnetfeldern ein erhöhtes Risiko existiert, an Krebs (z.B. Leukämie, Brustkrebs oder Hirntumor) zu erkranken [SSK2008]. Für Kinder ergibt sich aus den epidemiologischen Studien eine unvollständige Evidenz für einen Zusammenhang zwischen der Exposition gegenüber niederfrequenten Magnetfeldern und der Entstehung

von Leukämie im Kindesalter [SSK2008]. Die Ergebnisse der epidemiologischen Studien konnten durch tierexperimentelle Studien und In-vitro-Untersuchungen nicht bestätigt werden [WHO2007]. Bis heute konnte kein zugrundeliegender Wirkungsmechanismus gefunden werden, der für eine Entstehung von Leukämie im Kindesalter durch Magnetfelder spricht [ICNIRP2020]. Die Ursachen für Kinderleukämie sind generell weitgehend unklar und die lymphatische Leukämie ist eine vergleichsweise seltene Erkrankung. Die ICNIRP beschreibt die epidemiologischen Ergebnisse als abgeschlossen und sieht aktuell keinen weiteren Erkenntnisgewinn durch neuere epidemiologische Studien [ICNIRP2020]. Der Grund: Die epidemiologischen Ergebnisse zeigen statistische Zusammenhänge, bedeuten aber keinen ursächlichen Zusammenhang. Es gibt somit insgesamt keinen Beleg dafür, dass Magnetfelder von Hochspannungsleitungen zu einer Erkrankung von Krebs im Erwachsenen- oder Kindesalter führen.

Vor diesem Hintergrund hat auch die Rechtsprechung keinen Grund zur Beanstandung der in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte gesehen (siehe etwa die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.2021 - 4 A 10/19 – juris Rn 46; Urteil vom 26.06.2019 – 4 A/18 – juris Rn 87 zu Höchstspannungsfreileitungen), des Bundesverfassungsgerichts vom 24.01.2007 - 1 BvR 382/05 - sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 03.07.2007 - 32015/02, zu Hochfrequenzanlagen).

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.23.2 Einwendung E4 (OG Waldböckelheim)

Die Einwenderin E4 ist Eigentümerin der Grundstücke in der Gemarkung Waldböckelheim, Flur 30, Flurstücke 15/1, 10/1, 32/2, 38/2, 50/5, 50/7, 101/7, 101/8, 101/2, 101/3 und 102/1 ;Flur 38, Flurstücke 21 und 25; Flur 40, Flurstücke 73/1, 61/2, 60, und 90/7; Flur 50, Flurstücke 1, 15 und 16 sowie Flur 51, Flurstück 23 und 41. Die Grundstücke befinden sich innerhalb des von der Planfeststellung in Gestalt der 1. und 2. Planänderung betroffenen Bauabschnitte 1 bis 5. Sie werden als Standort für die Maste Nr. 118 (tlw.), Nr. 119, Nr. 120 und Nr. 121 der Bl. 1381, als Schutzstreifen sowie als Zuwegung in Anspruch genommen. Zugleich erfolgt der Rückbau der Maste Nr. 33 (tlw.), Nr. 32, Nr. 31 und Nr. 30 (tlw.) der Bl. 0102.

Die Einwenderin E4 erklärt, dass sie ihre Einwendung nach der erfolgten 1. Planänderung in Form der Abschnittsreduzierung auf die Bauabschnitte zwischen der UA Idar-

Oberstein und der UA Waldböckelheim (BA 1 bis 5) als subjektiv Betroffene sowie als Trägerin öffentlicher Belange aufrechterhält. Damit bleibt der Vortrag der Einwenderin E4 bestehen, dass das raumordnerische Prüfergebnis zum geplanten Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Idar-Oberstein – Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim veraltet sei, ernsthaft in Betracht zu ziehende Vorhabenvarianten wie insbesondere die Erdkabelvariante nicht berücksichtigt worden seien, die Bauleitplanung der Einwenderin E4 schwerwiegend beeinträchtigt werde und die Abwägung im Rahmen der Variantenprüfung fehlerhaft und unzureichend sei.

Im Übrigen trägt die Einwenderin E4 vor, dass die vorgenommene Abschnittsbildung rechtswidrig sei. Denn bei der neu gewählten Abschnittsbildung bleibe offen, ob auch der nachfolgende Abschnitt mit einem vorläufigen positiven Gesamturteil zu versehen sei. Dies aber wäre tatbestandliche Voraussetzung für eine zulässige Abschnittsbildung. Hinzu komme, dass das Abwägungsgebot und das aus ihm folgende Gebot der Problembewältigung im Planfeststellungsbeschluss verlange, dass auch bei einer abschnittswisen Planung keine von der Gesamtplanung ausgelösten Probleme unbewältigt bleiben (BVerwG, Urteil vom 10.04.1997 – 4 C 5.96). Gegenstand der Abwägung müsse auch die Frage nach der Verwendung von Erdkabeln sein. Hiermit einher gingen die Kostenbetrachtung und der Kostenvergleich. Insoweit sei darauf hinzuweisen, dass sich infolge der nunmehr beabsichtigten Abschnittsbildung die entsprechend vorzunehmende Abwägung im Rahmen des Kostenvergleichs nicht zu Lasten der Einwenderin E4 auswirken dürfe.

Werde von einer abschnittswisen Planung Gebrauch gemacht, bedeute dies nicht, dass ein Betroffener, dessen Grundstücke nicht in dem unmittelbaren Abschnitt lägen, sich gegen diesen Abschnitt noch nicht zur Wehr setzen dürfte. Zur Sicherung des effektiven Rechtsschutzes müsse der Rechtsbetroffene auch bereits gegen den oder die anderen Abschnitte rechtlich vorgehen können, um vor der Schaffung vollendeter Tatsachen bewahrt zu werden (BVerwG, Urteil vom 26.06.1981 – 4 C 5.78; BVerwG, Urteil vom 21.03.1996 – 4 C 1.95; BVerwG, Beschluss vom 02.11.1992 – 4 B 205.92; Urteil vom 25.01.2012 – 9 A 6.10; BVerwG, Beschluss vom 01.07.2003 – 4 VR 1.03).

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass die von der Vorhabenträgerin im Rahmen der 1. und 2. Planänderung vorgenommene Begrenzung des beantragten Neubaus und Betriebs der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen

(Bl. 1381) auf die Bauabschnitte zwischen der Umspannanlage (UA) Idar-Oberstein und der UA Waldböckelheim (Bauabschnitte 1 - 5) rechtmäßig ist. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn der 6. und letzte Abschnitt des Gesamtvorhabens von der UA Waldböckelheim bis zum Punkt Niederhausen einem weiteren Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleibt.

Soweit die Einwenderin E4 geltend macht, dass durch die neu gewählte Abschnittsbildung offenbleibe, ob auch der nachfolgende Abschnitt von der UA Waldböckelheim bis zum Punkt Niederhausen mit einem vorläufigen positiven Gesamturteil zu versehen sei, da für diesem Abschnitt insbesondere die Frage nach der Verwendung von Erdkabeln nicht geklärt worden sei, wird diese Klärung außerhalb des später durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens nicht für erforderlich gehalten.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung gerecht zu werden. Auch darf keiner der Trassenabschnitte der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehren (BVerwG, Gerichtsbescheid vom 03.07.1996, Az: 11 A 64.95). Zudem dürfen nach summarischer Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, Az: 9 A 64.07, BVerwGE 134, 308; BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, Az. 7 VR 4.10, juris; BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016, Az: 4 A 4.15, juris). Die Bildung von Planungsabschnitten ist zulässig, wenn sie sich inhaltlich rechtfertigen lässt und ihrerseits das Ergebnis planerischer Abwägung ist (BVerwG, Beschluss vom 26.06.1992, Az. 4 C 26.87, juris; BVerwG, Beschluss vom 21.12.1995, Az. 11 VR 6.95, juris Rdnr. 25).

Die vorgenommene Abschnittsbildung entspricht den dargelegten Maßstäben. Mit der Abschnittsbildung von der UA Idar-Oberstein bis zur UA Waldböckelheim sowie von der UA Waldböckelheim bis zum Pkt. Niederhausen ist gewährleistet, dass jedem der Teilabschnitte eine eigenständige Versorgungsfunktion zukommt und somit kein Planungstorso entstehen kann. Durch die Errichtung des 1. Teilabschnitts zwischen der UA Idar-Oberstein bis zur UA Waldböckelheim kann die Stromversorgung der gesamten Region auch während der Baumaßnahmen sichergestellt werden. Mit der Abschnittsbildung zwischen zwei Umspannanlagen ist typischerweise gewährleistet, dass die regionale Versorgung aufrechterhalten erhalten werden kann. Die Gefahr eines Planungstorsos

ist damit ausgeschlossen. Unabhängig davon hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass auf leitungsgebundene Vorhaben wie die Zulassung einer Hoch- bzw. Höchstspannungsfreileitung das Kriterium der sachlichen Rechtfertigung des einzelnen Teilabschnitts im Sinne einer eigenständigen „Verkehrsfunktion“, wie sie im Straßenrecht entwickelt wurde, nicht anzuwenden ist (BVerwG, Urteil vom 15.12.2016, 4 A 4/15, juris).

Des Weiteren ist bei der hier in Rede stehenden Abschnittsbildung die Voraussetzung erfüllt, dass nach summarischer Prüfung und Prognose der Verwirklichung des Gesamtvorhabens keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. So wurde für das Gesamtvorhaben von der UA Idar-Oberstein bis zum Pkt. Niederhausen bereits im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung festgestellt, dass die Planung des Ersatzneubaus innerhalb der Bestandstrasse grundsätzlich eine geeignete Trassenführung darstellt. Das Ergebnis des raumordnerischen Entscheids vom 15.11.2012 ist mit der Stellungnahme der Oberen Landesplanungsbehörde der SGD Nord vom 27.07.2022 ausdrücklich bestätigt worden. Mit der Realisierung des 2. Teilabschnitts von der UA Waldböckelheim bis zum Pkt. Niederhausen in einem späteren Planfeststellungsverfahren ist ein 110-kV-Betrieb der geplanten Leitung von der UA Idar-Oberstein bis zum Pkt. Niederhausen möglich. Die Leitungsbaumaßnahme käme somit ihrer Funktion nach, die Versorgung der 110-kV-Umspannanlagen Idar-Oberstein, Algenrodt, Niederwörresbach, Kirn, Monzingen und Waldböckelheim aus dem 110-kV-Netz sicherzustellen.

Bei einer summarischen Bewertung des Gesamtvorhabens sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine unüberwindbaren Hindernisse ersichtlich, die einer Realisierung des Gesamtvorhabens entgegenstehen. Insbesondere ist der geplante Ersatzneubau innerhalb des Trassenkorridors der Bestandstrasse, der bereits über die bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen – Idar-Oberstein (Bl. 0102) energiewirtschaftlich vorbelastet ist, möglich. Das Vorhaben kann jedenfalls an die bestehende Leitung angeschlossen werden. Demgegenüber ist seitens der Einwenderin E4 nichts vorgetragen, wonach es räumliche oder technische Hindernisse geben könnte, die der Sicherung des technischen Zwecks des weiteren Vorhabens, nämlich der Stromübertragung auf der Spannungsebene 110 kV, entgegenstehen.

Entgegen der Auffassung der Einwenderin E4 musste im Rahmen der raumordnerischen Prüfung auch nicht vorab die Frage nach der Verwendung von Erdkabeln geklärt werden. Die Frage der Leitungsausführung als Erdkabel ist Gegenstand der Variantenprüfung, die im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Abwägung zu prüfen und zu entscheiden ist. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass sich für den hier in Rede stehenden Ersatzneubau die Frage einer Erdverkabelung nicht aufdrängt, da die Regelung des § 43 h EnWG lediglich auf solche Hochspannungsleitungen Anwendung findet, die auf neuen Trassen geplant sind. Von daher findet diese Regelung auf das hier beantragte Ersatzneubauvorhaben in einem bestehenden Trassenraum keine Anwendung. Mit der Aufteilung des Gesamtvorhabens in zwei Abschnitte wird der Rechtsschutz der Einwenderin E4 und sonstiger Dritter zu der Frage der Erdverkabelung im weiteren Teilabschnitt von der UA Waldböckelheim bis zum Pkt. Niederhausen Abschnitt nicht verkürzt, da es der Einwenderin E4 unbenommen bleibt, sich gegen eine fehlerhafte Abwägungsentscheidung in diesem Abschnitt gerichtlich zur Wehr zu setzen.

Somit bleibt festzustellen, dass eine Trassenführung der geplanten Hochspannungsfreileitung vom Startpunkt Idar-Oberstein zum Zielpunkt Niederhausen möglich erscheint. Die vorgenommene Abschnittsbildung ist daher zulässig.

Auch mit dem weiteren Vortag, dass das raumordnerische Prüfergebnis zum geplanten Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Idar-Oberstein – Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim veraltet sei, ernsthaft in Betracht zu ziehende Vorhabenvarianten wie insbesondere die Erdkabelvariante nicht ausreichend berücksichtigt worden seien, die Bauleitplanung der Einwenderin E4 schwerwiegend beeinträchtigt werde und die Abwägung im Rahmen der Variantenprüfung fehlerhaft und unzureichend sei, kann die Einwenderin gegenüber der beantragten Planfeststellung nicht durchdringen.

Entgegen der Auffassung der Einwenderin E4 verliert der raumordnerische Bescheid der SGD Nord vom 15.11.2012, mit dem die Raumverträglichkeit der geplante Ersatzneubau unter Berücksichtigung der im Einzelnen aufgeführten Vorgaben festgestellt wurde, nach Ablauf der Fünf-Jahresfrist des § 17 Abs. 10 Satz 3 LPlIG weder seine Gültigkeit noch wird er rechtswidrig. § 17 Abs. 10 Satz 3 LPlIG regelt lediglich, dass nach

Ablauf von fünf Jahren eine Prüfung stattzufinden hat. Dies ist hier mit der Stellungnahme der Oberen Landesplanungsbehörde vom 27.07.2022 erfolgt. Die Obere Landesplanungsbehörde kommt in ihrer Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass weder die Fortschreibungen des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) noch der regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 Änderungen oder neue Erfordernisse der Raumordnung enthalten, welche eine Überprüfung des raumordnerischen Entscheids vom 15.12.2012 erforderlich machen würden. Ebenso gibt es keine sonstigen Tatsachen oder Rechtsvorgaben, welche zu einer Überprüfung des raumordnerischen Entscheids führen müssten. Die Obere Landesplanungsbehörde kommt daher zu dem Ergebnis, dass die landesplanerischen Vorgaben des raumordnerischen Entscheids vom 15.12.2012 weiterhin Gültigkeit haben und daher im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigen seien. Im Übrigen ist auf die Wertung des Bundesgesetzgebers hinzuweisen, wonach gemäß § 1 Nr. 14 der Raumordnungsverordnung (RoV) für Hochspannungsfreileitungen in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weit überwiegender Nutzung von Bestandstrassen die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens entfällt. Bei der Beurteilung der Raumverträglichkeit des Vorhabens durch die Obere Landesplanungsbehörde war daher entbehrlich.

Soweit die Einwenderin E4 die Variantenprüfung im räumlichen Bereich der Ortsgemeine Waldböckelheim zwischen den Masten Nr. 130 und Nr. 125 der Bl. 1381 als fehlerhaft rügt, erweist sich dieser Vortrag mit der Reduzierung der Planung auf den Trassenabschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim (Bauabschnitt 1 bis 5) als überholt. Denn der Bereich des Trassenabschnitts UA Waldböckelheim – Pkt. Niederhausen ist nicht mehr Gegenstand der Planfeststellung in der Gestalt der 1. und 2. Planänderung. Damit scheidet jede Möglichkeit für die Einwenderin E4 aus, durch den nicht mehr verfahrensgegenständlichen Trassenabschnitt UA Waldböckelheim – Pkt. Niederhausen in einer eigenen Rechtsposition verletzt zu sein. Gleiches gilt hinsichtlich des weiteren Vortrags der Einwenderin E4, dass die Variantenprüfung im Bereich Waldböckelheim zwischen den Masten Nr. 130 und Nr. 125 der Bl. 1381 abwägungsfehlerhaft sei, da in der Variantenprüfung zum einen die Belange der Ortsgemeinde in Gestalt der Planungshoheit fehlerhaft gewichtet würden und zum anderen weder ortsferne Freileitungsumgehungen betrachtet noch die Prüfung der Erdkabelvarianten ernsthaft in Betracht gezogen worden seien. Denn auch dieser Vortrag bezieht sich explizit auf den Trassenabschnitts UA Waldböckelheim – Pkt. Niederhausen.

sen. Für diesen Trassenabschnitt (Bauabschnitt 6) wird ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren beantragt, in dem die Einwenderin E4 sodann die entsprechenden Einwände geltend machen kann.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.23.3 Einwendung E5 und E6

Die Einwender E5 und E6 sind Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Waldböckelheim, Flur 31, Flurstück 262/13. Das Grundstück befindet sich außerhalb der von der Planfeststellung in Gestalt der 1. und 2. Planänderung betroffenen Bauabschnitte 1 bis 5. Das Grundstück der Einwender ist daher von der Planung in Gestalt der 1. Planänderung nicht mehr betroffen.

Angesichts dieser Sachlage haben die Einwender E5 und E6 mit Schreiben vom 26.04.2024 die Rücknahme ihrer Einwendung erklärt. Damit erübrigt sich eine Entscheidung über diese Einwendung.

4.23.4 Einwendung E7, E8 und E9

Die Einwenderinnen E7, E8 und E9 sind Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Simmertal, Flur 12, Flurstück 541/46. Bei dem Grundstück handelt es sich um eine Wohnbaufläche mit Grünanlage. Das Grundstück wird durch die Errichtung des Mastes Nr. 79 sowie auf einer Fläche von 1.090 m² als Schutzstreifen in Anspruch genommen. Zudem sind eine temporäre Arbeitsfläche und eine temporäre Zuwegung vorgesehen.

Die Einwenderinnen E7, E8 und E9 tragen vor, dass der geplante Mast Nr. 79 (Tragmast) mit einer Gesamthöhe von 36,25 m zu einer verstärkten Lärmbelastung infolge Corona-Entladungen führen würde. Des Weiteren bestehe die Gefahr elektrischer Überschlüge bei Gewitter. Die neue Masthöhe führe zu einer Zunahme von elektromagnetischen Feldern auf ihrem Grundstück. Die vorgenannten negativen Einflüsse hätten eine massive Wertminderung ihres Eigentums zu folgen.

Die Einwenderinnen äußerten im Rahmen des Erörterungstermins vom 29.10.2024 den Wunsch, den bisher geplanten Standort des Mastes Nr. 79 im Garten des Wohngrund-

stückes zu verschieben, da sich der Mast zu nah und in direkter Sichtachse zum Wohnhaus befinden würde. Die bisherige Planung sieht einen standortgleichen Ersatz des Bestandsmastes Nr. 80 der Bl. 0102 vor.

Die Vorhabenträgerin hat daraufhin eine Verschiebung des Mastes Nr. 79 nach Westen (in Richtung Mast Nr. 78) geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass der entsprechende Mast um ca. 20 m verschoben werden kann. Weiterhin soll der betroffene Mast im Vergleich zur bisherigen Planung um zusätzliche 2 m erhöht werden, damit die Bodenabstände im Spannungsfeld von Mast Nr. 79 bis zu Mast Nr. 80 nahezu unverändert bleiben können. Der bisher mit einer Höhe von ca. 36,25 m geplante Mast soll dadurch zukünftig eine Masthöhe von ca. 38,25 m über EOK erreichen. Die Mastverschiebung und -erhöhung bedingen keine weiteren technischen Änderungen am geplanten Schutzstreifen und am geplanten Fundament. Die Vorhabenträgerin hat daher im Wege der 2. Planänderung die Verschiebung des Mastes Nr. 79 um ca. 20 m nach Westen nebst Erhöhung des Mastes um 2 m auf ca. 38,25 m über EOK beantragt. Die Planänderung wurde von den Einwenderinnen E7, E8 und E9 akzeptiert.

Der Einwendung wird daher durch die mit der 2. Planänderung beantragte Verschiebung des Mastes um ca. 20 m nach Westen nebst Erhöhung des Mastes um 2 m auf ca. 38,25 m über EOK **teilweise stattgegeben**.

Soweit die Einwenderinnen E7, E8 und E9 sich gegen die Belastung ihres Grundstücks durch elektrische und magnetische Felder oder Geräuschimmissionen wenden, hat die Einwendung keinen Erfolg. Die diesbezügliche Prüfung ergibt, dass durch den Bau und Betrieb der 110-kV-Freileitungsverbindung UA Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim keine Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder oder Geräuschimmissionen zu besorgen sind. Die insoweit geltenden Grenzwerte der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) und die Vorsorgewerte der TA Lärm werden sicher eingehalten werden.

Für das Grundstück in der Gemarkung Simmertal, Flur 12, Flurstück 541/46 wurde unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen für den sogenannten „Worst-Case-Fall“ (maximale Strombelastung beider Stromkreise) eine magnetische Flussdichte von 3,6 μT sowie eine elektrische Feldstärke von 0,3 kV/m ermittelt. Mit der im Wege der 2. Planänderung vorgesehenen Verschiebung des Mastes Nr. 79 um 20 m

nach Westen verringern sich der Maximalwert für die magnetische Flussdichte auf 2,1 μT und der Maximalwert für die elektrische Feldstärke auf 0,22 kV/m. Damit unterschreiten beide Werte die Grenzwerte des § 3 der 26. BImSchV i.V.m. Anhang 1a (magnetische Flussdichte: 100 μT ; elektrische Feldstärke: 5 kV/m) deutlich.

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wieder. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektromagnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektromagnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Da-nach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Die Vorgaben der 26. BImSchV werden regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektromagnetischen Felder. So beobachtet die Deutsche Strahlenschutzkommission (SSK) laufend die internationalen Forschungen in diesem Bereich und passt im Bedarfsfall ihre Empfehlungen dem neuesten Stand der Erkenntnisse an. Zuletzt hat die SSK 2008 die bestehende Grenzwertregelung bestätigt. In dieser Empfehlung stellt die SSK auch unter Auseinandersetzung mit internationalen Standards fest: „dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse in Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären, eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Aus der Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergeben sich auch keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre“ (SSK 2008).

Auch die Grenzwertempfehlung der Internationalen Strahlenschutzkommission aus dem Jahr 2010 sieht für die hier einschlägigen elektrischen und magnetischen Felder keine anderen Grenzwerte vor. Das Bundesverwaltungsgericht geht daher in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass eine Gefahr bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV nicht besteht (z.B. BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10 – juris Rn. 24 und BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013 - 7 VR 13.12 – juris Rn. 20).

Soweit die Einwenderinnen E7, E8 und E9 beim Betrieb der neuen 110-kV-Hochspannungsfreileitung eine Erhöhung der bereits vorhandenen koronabedingten Geräuschimmissionen (lautes Knistern) befürchten, ist dies nicht der Fall. Die neue Freileitung wird mit einer Spannung von 110 Kilovolt betrieben. Nach allgemein gültiger Ansicht entstehen durch den Betrieb von 110-kV-Freileitungen keine Koronageräusche von wesentlichem Belang. Koronabedingte Geräuschimmissionen sind im Wesentlichen von der sogenannten Randfeldstärke auf bzw. an den stromführenden Leitern abhängig. Auf Grund der sehr niedrigen Randfeldstärken bei der geplanten 110-kV-Freileitung UA Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim ist auszuschließen, dass die Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) überschritten werden. Eine erhebliche Belästigung der Einwenderinnen E7, E8 und E9 durch Lärmimmissionen ist daher durch den Betrieb der Leitung nicht gegeben.

Hinsichtlich der von den Einwenderinnen E7, E8 und E9 vorgetragenen Gefahr elektrischer Überschlüge durch einen Blitzschlag ist festzustellen, dass durch einen Blitzeinschlag das Potential in der Umgebung angehoben werden kann, wodurch über die Erdungsanlage von Gebäuden Überspannungen in das Gebäude gelangen können. Für dieses Phänomen ist es aber unerheblich, ob der Blitz in eine Hochspannungsfreileitung oder in andere Objekte in der Umgebung, wie beispielsweise Bäume, einschlägt. In Hinblick auf den bestehenden Bestandsmast Nr. 80 der Bl. 0102 tritt durch den geplanten Ersatzneubau des Mastes Nr. 79 keine Änderung dieser Situation ein. Darüber hinaus wird bei einem Blitzeinschlag in den Masten bzw. in das über die Mastspitze verlaufende, dem Blitzschutz dienende Erdseil der Blitzstrom auf die benachbarten Maste verteilt, so dass die Auswirkungen bei einem Einschlag in die Freileitung geringer sind als ein direkter Einschlag in Gebäudenähe oder benachbarte Objekte/Bäume.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks in der Gemarkung Simmertal, Flur 12, Flurstück 541/46 durch die Errichtung des Mastes Nr. 79 sowie der Belegung mit einem Leitungsschutzstreifen auf einer Fläche von 1.090 m² stellt eine entschädigungspflichtige Maßnahme dar. Die Höhe der Entschädigung ist privatrechtlich zu vereinbaren. Sollte über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zu erzielen sein, wird die Angemessenheit der Entschädigung im enteignungsrechtlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren festgelegt. Das Entschädigungsverfahren ist ein gesondertes Verfahren, das erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens im Einzelfall durchgeführt wird. Die Höhe der Entschädigung ist somit eine Frage, über die im Planfeststellungsverfahren nicht zu entscheiden ist.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Eigentum der Einwenderinnen E7, E8 und E9 sind im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden, wobei die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das private Eigentum der Einwenderinnen E7, E8 und E9 angesichts des Zweckes, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, grundsätzlich gerechtfertigt und zulässig sind.

Die Einwendung wird daher **als teilweise unbegründet zurückgewiesen**.

4.23.5 Einwendung E10 und E14

Der Einwender E10 und die Einwenderin E14 sind Miteigentümer und Bewirtschafter des Grundstücks in der Gemarkung Hochstetten, Flur 8, Flurstück 28/1. Bei dem Grundstück handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Das Grundstück wird durch die Errichtung des Mastes Nr. 67 sowie auf einer Fläche von 2.280 m² als Schutzstreifen in Anspruch genommen. Zugleich wird der Bestandsmast Nr. 95 (Bl. 0102) zurückgebaut. Auf die Einladung zum Erörterungstermin vom 30.09.2024 teilten der Einwender E10 und die Einwenderin E14 mit, dass sie das von dem Vorhaben betroffene Grundstück an die Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun verkauft hätten. Daraufhin benachrichtigte die Planfeststellungsbehörde die Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun über die zum Grundstück in der Gemarkung Hochstetten, Flur 8, Flurstück 28/1 vorliegende Einwendung und fragte an, ob die Einwendung von ihr weiterverfolgt wird. Zugleich versandte die SGD Nord an die Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun das Einladungsschreiben zum Erörterungstermin am 29.10.2024.

Zur Begründung der Einwendung wird ausgeführt, dass sich der geplante Mast Nr. 67 in der Mitte der Fläche befinden würde und dies zu einer erheblichen Behinderung der Bewirtschaftung führe. Aus diesem Grund beantragen die Einwender die Umplanung des Mastes Nr. 67 in den Bereich der Grundstücke Flur 8, Flurstücke 117/1 und 117/2, direkt am Feldweg. Der Mast sollte im Rahmen des Neubaus der Leitung in Richtung dieser beiden Grundstücke versetzt werden. Von diesem Standort aus komme es aus Sicht der Einwender zu keinerlei Behinderung mehr. Sollte eine Umsetzung aus technischen Gründen nicht möglich sein, so müsse mit ihnen über eine Entschädigung verhandelt werden. Dazu sei ihnen bisher noch nichts mitgeteilt worden. Zusätzlich wurde seitens der Einwenderin E14 vorgetragen, dass die Nutzung des Grundstücks durch die Gefahren einer erhöhten Belastung durch elektromagnetische Felder erheblich eingeschränkt werde.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass sich der bestehende Mast Nr. 95 (Bl. 0102) in Bezug auf die Leitungsachse weitgehend mittig im betroffenen Flurstück 28/1 befindet. Im Zuge der technischen Planung zum Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Niederhausen (Bl 1381) wurde Mast Nr. 67 ca. 28 m entfernt vom Bestandsmast Nr. 95 (Bl. 0102) und so weit wie möglich an den Wegesrand verschoben, um eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung zu minimieren. Eine weitere Verschiebung in Richtung Mast Nr. 66 ist aus technischer Sicht abzulehnen. Wesentlicher Grund hierfür ist die Topographie des Geländes im folgenden Spannungsfeld Mast Nr. 67- Mast Nr. 68, welches schon jetzt ca. 70 m länger ist als das Spannungsfeld Mast Nr. 66- Mast Nr. 67. Eine Verschiebung würde dieses Missverhältnis verschärfen und hätte u.a. eine weitere Erhöhung und ggf. Verstärkung der Maste, sowie ggf. eine zusätzliche Verbreiterung des erforderlichen Schutzstreifens zur Folge. Dies aber würde weitere Betroffenen auslösen, wodurch bei anderen Grundstückseigentümern neue Konflikte geschaffen oder auf diese verlagert werden. Vor diesem Hintergrund ist die von den Einwendern beantragte weitere Verschiebung des Mastes Nr. 67 in Richtung Mast Nr. 66 als nicht vorzugswürdig abzulehnen.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks in der Gemarkung Hochstetten, Flur 8, Flurstück 28/1 durch die Errichtung des Mastes Nr. 67 sowie der Belegung mit einem Leitungsschutzstreifen auf einer Fläche von 13.055 m² stellt eine entschädigungspflichtige Maßnahme dar. Die Höhe der Entschädigung ist privatrechtlich zu vereinbaren. Sollte

über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zu erzielen sein, wird die Angemessenheit der Entschädigung im enteignungsrechtlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren festgelegt. Das Entschädigungsverfahren ist ein gesondertes Verfahren, das erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens im Einzelfall durchgeführt wird. Die Höhe der Entschädigung ist somit eine Frage, über die im Planfeststellungsverfahren nicht zu entscheiden ist.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Eigentum der Einwender sind im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden, wobei die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das private Eigentum der Einwender angesichts des Zweckes, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, grundsätzlich gerechtfertigt und zulässig sind.

Soweit die Einwenderin E14 darüber hinaus vorgetragen hat, dass durch die Inanspruchnahme ihres Grundstücks durch die Hochspannungsfreileitung eine erhöhte Belastung durch elektrische und magnetische Felder bestehe, wird dem nicht gefolgt. Die Vorgaben der der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV), die für Hochspannungsfreileitungen der allgemeinen Energieversorgung im Rahmen des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsvorsorge relevant sind, werden bei dem geplanten Vorhaben sicher eingehalten. Für die hier in Rede stehende 110-kV-Freileitung gilt, dass diese wie alle 110-kV-Freileitungen grundsätzlich allein auf Grund der einzuhaltenden technischen Mindestabstände zwischen Leiterseilen und Boden die Grenzwerte der 26.BImSchV an jeder Stelle unterhalb der Freileitung, also auch auf landwirtschaftlichen Flächen, sicher einhält. Unabhängig davon ist im konkreten Fall zu berücksichtigen, dass eine rein landwirtschaftlich genutzte Fläche nach den Regelungen der 26. BImSchV nicht als maßgeblicher Immissionsort einzustufen ist, da diese Fläche nur dem vorübergehenden Aufenthalt dient. Entscheidend für die Einstufung des Grundstücks als landwirtschaftliche Fläche ist insoweit die konkrete Nutzung. Bei der Bewertung der Nutzungsart des Grundstücks kann nur eine hinreichend konkrete Baulandentwicklung berücksichtigt werden, die hier nicht vorliegt.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.23.6 Einwendung E11

Der Einwenderin E11 ist Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Weinsheim, Flur 21, Flurstück 72. Bei dem Grundstück handelt es sich um eine Acker- und Waldfläche. Das Grundstück befindet sich außerhalb der von der Planfeststellung in Gestalt der 1. und 2. Planänderung betroffenen Bauabschnitte 1 bis 5. Das Grundstück der Einwenderin E11 ist daher von der Planung in Gestalt der 1. und 2. Planänderung nicht mehr betroffen.

Auf die Mitteilung der Planfeststellungsbehörde vom 24.04.2024, dass die Vorhabenträgerin den beantragten Neubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381) auf die Bauabschnitte zwischen der Umspannanlage (UA) Idar-Oberstein und der UA Waldböckelheim (Bauabschnitte 1 - 5) begrenzt hat und damit das Grundstück der Einwenderin E11 in der Gemarkung Weinsheim, Flur 21, Flurstück 72 von dem beantragten Teilabschnitt nicht mehr betroffen ist, hat diese nicht reagiert, so dass über die Einwendung zu entscheiden ist.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass das Grundstück der Einwenderin E11 mit der Beschränkung des Antrags auf Planfeststellung auf die Bauabschnitte zwischen der Umspannanlage (UA) Idar-Oberstein und der UA Waldböckelheim (Bauabschnitte 1 - 5) nicht mehr betroffen ist. Das Grundstück in der Gemarkung Weinsheim, Flur 21, Flurstück 72 befindet sich innerhalb des letzten Abschnitts von der UA Waldböckelheim bis zum Punkt Niederhausen (Bauabschnitt 6). Die Realisierung dieses Abschnitts bleibt einem weiteren Planfeststellungsverfahren vorbehalten. Die Einwenderin E11 kann daher gegen das geplante Vorhaben in Gestalt der 1. und 2. Planänderung keine Betroffenheit einer eigenen Rechtsposition geltend machen.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.23.7 Einwendung E12

Der Einwenderin E12 ist Eigentümerin der Grundstücke in der Gemarkung Niederwörresbach, Flur 14, Flurstücke 8 und 9. Bei den Grundstücken handelt es sich um Grünland. Die Grundstücke werden auf einer Fläche von 250 m² bzw. 180 m² als Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Zur Begründung ihrer Einwendung trägt die Einwender E12 vor, dass sie mit der Inanspruchnahme ihres Grundstücks nicht einverstanden sei. Vor einigen Jahren sollte sie von RWE für die Errichtung eines Mastes, der in der Nähe ihres Grundstücks aufgestellt werden sollte, eine geldliche Entschädigung erhalten. Auf diese Entschädigung warte sie bis heute. Zuerst möchte sie die Entschädigung, die ihr damals zugesichert worden sei.

Des Weiteren lehne sie die Errichtung der neuen Stromleitung mit einem neuen Strommast auf ihrem Grundstück ab. Die Westnetz GmbH könne ihr Grundstück kaufen, dann könne sie dort bauen, was sie wolle.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass die Grundstücke der Einwenderin E12 in der Gemarkung Niederwörresbach, Flur 14, Flurstücke 8 und 9 durch die geplante Leitung überspannt werden. Die Flurstücke liegen im Spannfeld Mast Nr. 28 – Mast Nr. 29 in direkter Nähe zu Mast Nr. 29. Die Flurstücke werden durch den Maststandort direkt nicht betroffen, jedoch temporär geringfügig für die benötigte Arbeitsfläche zum Bau des Mastes. Die Flurstücke 8 und 9 sind bereits durch die Bestandsleitung Bl. 0102 auf einer Fläche von 250 m² bzw. 180 m² in gleicher Weise als Schutzstreifen betroffen. Der geplante Ersatzneubau der Bl. 1381 führt gegenüber der Bestandssituation zu keiner zusätzlichen Betroffenheit, da die Inanspruchnahme der Flurstücke 8 und 9 als Schutzstreifen auf einer Fläche von 250 m² bzw. 180 m² unverändert bleibt.

Die Inanspruchnahme dieser Grundstücke stellt eine entschädigungspflichtige Maßnahme dar. Die Höhe der Entschädigung ist privatrechtlich zu vereinbaren. Sollte über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zu erzielen sein, wird die Angemessenheit der Entschädigung im enteignungsrechtlichen Entschädigungs-festsetzungsverfahren festgelegt. Das Entschädigungsverfahren ist ein gesondertes Verfahren, das erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens im Einzelfall durchgeführt wird. Die Höhe der Entschädigung ist somit eine Frage, über die im Planfeststellungsverfahren nicht zu entscheiden ist.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Eigentum der Einwenderin E12 sind im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden, wobei die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das private Eigentum der Einwenderin E12 angesichts des Zweckes, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, grundsätzlich gerechtfertigt und zulässig sind.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.23.8 Einwendung E13

Die Einwenderin E13 ist Miteigentümerin der Grundstücke in der Gemarkung Waldböckelheim Flur 31 Flurstück 52/1, Flur 28 Flurstück 251, Flur 28 Flurstück 252, Flur 20 Flurstück 65, Flur 20 Flurstück 59, Flur 20 Flurstück 58, Flur 20 Flurstück 57/1, Flur 28 Flurstück 253, Flur 23 Flurstück 135/1, Flur 30 Flurstück 133, Flur 24 Flurstück 48/1, Flur 32 Flurstück 15/1 und Flur 32 Flurstück 28. Bei den Grundstücken handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Die Grundstücke befinden sich außerhalb der von der Planfeststellung in Gestalt der 1. und 2. Planänderung betroffenen Bauabschnitte 1 bis 5. Die Grundstücke der Einwenderin E13 sind daher von der Planung in Gestalt der 1. Plänänderung nicht mehr betroffen.

Auf die Mitteilung der Planfeststellungsbehörde vom 24.04.2024, dass die Vorhabenträgerin den beantragten Neubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381) auf die Bauabschnitte zwischen der Umspannanlage (UA) Idar-Oberstein und der UA Waldböckelheim (Bauabschnitte 1 - 5) begrenzt hat und damit die Grundstücke der Einwenderin E13 von dem beantragten Teilabschnitt nicht mehr betroffen sind, hat diese nicht reagiert, so dass über die Einwendung zu entscheiden ist.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass die Grundstücke der Einwenderin E13 mit der Beschränkung des Antrags auf Planfeststellung auf die Bauabschnitte zwischen der Umspannanlage (UA) Idar-Oberstein und der UA Waldböckelheim (Bauabschnitte 1 - 5) nicht mehr betroffen sind. Die Grundstücke in der Gemarkung in der Gemarkung Waldböckelheim Flur 31 Flurstück 52/1, Flur 28 Flurstück 251, Flur 28 Flurstück 252, Flur 20 Flurstück 65, Flur 20 Flurstück 59, Flur 20 Flurstück 58, Flur 20 Flurstück 57/1, Flur 28 Flurstück 253, Flur 23 Flurstück 135/1, Flur 30 Flurstück 133, Flur 24 Flurstück 48/1, Flur 32 Flurstück 15/1 und Flur 32 Flurstück 28 befinden sich innerhalb des letzten Abschnitts von der UA Waldböckelheim bis zum Punkt Niederhausen (6. Bauabschnitt). Die Realisierung dieses Abschnitts bleibt einem weiteren Planfeststellungsverfahren vorbehalten. Die Einwenderin E13 kann daher gegen das geplante Vorhaben in Gestalt der 1. und 2. Planänderung keine Betroffenheit einer eigenen Rechtsposition geltend machen.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.23.9 Einwendung E15

Der Einwender E15 ist Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Waldböckelheim Flur 50, Flurstück 9. Bei dem Grundstück handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Das Grundstück liegt zwischen den Bestandsmasten Nr. 33 und Nr. 34 (Bl. 0102) bzw. zwischen den geplanten Masten Nr. 117 und Nr. 118 der Bl. 1381 und wird im südöstlichen Bereich auf einer Fläche von 4.910 m² als Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Zur Begründung seiner Einwendung trägt der Einwender E15 vor, dass er die vorgesehene Planung im Bereich der Maste Nr. 117 und Nr. 118 der Bl. 1381 ablehne. In der heutigen Zeit modernerer Werkstoffe müssten Maste mit weniger Durchhängung und weniger Pendeln auf der Schutzfläche möglich sein. Den ausgelegten Planunterlagen habe er entnommen, dass sich die Schutzstreifenfläche auf 38 Meter ausdehne. Dem widerspreche er nachdrücklich. Grund für diese Planung scheine die Rücksichtnahme gegenüber dem Flugplatz vom Domberg zu sein, was er so nicht nachvollziehen könne, da die Masten Nr. 117 und Nr. 118 schon sehr weit vom eigentlichen Flugplatz entfernt ständen und bei Beobachtung von startenden und landenden Flugzeugen diese immer schon weit über der jetzigen Leitungshöhe in der Luft seien.

Er fordere, dass die Leitung über sein Grundstück so gestaltet werde, dass sie mit der eingetragenen 34 Meter Schutzfläche zurechtkomme und ihm eine Bewirtschaftung mit modernster Landmaschinenteknik möglich sei. Hier nochmal seine Bedenken zur Durchhängung der Leiterkabel in Bezug auf wesentlich größere/höhere Mähdrescher, die auch bei Nacht im Einsatz seien. Seine Bedenken wolle er nochmal diesbezüglich vorbringen, da er in den ausgelegten Unterlagen zu dem Masttyp A70 keinerlei Datenblatt zum Magnetfeld (BlmSch-Nachweis) finden könne. Des Weiteren müsse er feststellen, dass auf unserer Ackerfläche, die mit Abstand die beste des Betriebes sei, nun von einer temporären Stellfläche gesprochen werde bei weitestgehender Schonung der Bodenverhältnisse. Hier möchte er anmerken, dass ihm in allen Vorgesprächen keiner habe zusagen können, in welcher Jahreszeit die baulichen Maßnahmen auf der Fläche stattfinden würden. Somit müsse er auch von den allerwidrigsten Umständen ausgehen. Was aber bei aller Rücksichtnahme aus der Erfahrung an anderen Stellen doch zu massiven Beeinträchtigungen von Grund und Boden kommen könne. Dem stimme er

so nicht zu. Diese Stellfläche (Windstellplatz) könnte man ohne Schwierigkeiten in dem Schutzstreifen, der sich an den Mast Nr. 118 anschließt, problemlos einrichten. Hier handele es sich um einen Waldrand, der im Auftrag vom RWE Westnetz öfter abgemulcht werde und somit überhaupt kein negativer Eingriff auf landwirtschaftliche Nutzfläche nötig wäre. In Gesprächen bei dem Bürgerinfomarkt in Kirn sei dies schon thematisiert worden, wobei zum Ausdruck gebracht worden sei, man könnte in so einem Fall auch mit Umlenkrollen arbeiten. Er bitte ihm dahingehend detailliertere Auskünfte zukommen zu lassen.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass in diesem Leitungsabschnitt der Masttyp A70 zum Einsatz kommt. Ziel der technischen Planung im beschriebenen Mastbereich ist, die Mast- und Erdseilhöhen im Vergleich zum Bestand nicht zu vergrößern, um den Belangen des Flugverkehrs gerecht zu werden. Die Einhaltung der Höhen der Bestandsmaste mit dem in den anderen Leitungsabschnitten verwendeten Masttyp mit drei Traversenebenen (A 63) ist technisch nicht möglich. Von daher wurde der Einsatz des Masttyps A70, welcher nur eine Traversenebene besitzt, gewählt. Dieser hat allerdings technisch bedingt einen etwas breiteren Schutzstreifen als die Bestandsleitung zur Folge.

Entgegen der Auffassung des Einwenders E15 sind die Auswirkungen der Schutzstreifenverbreiterung durch Verwendung des Masttyps A70 für das Grundstück des Einwenders E15 als gering einzustufen. Der Einsatz des Masttyps A70 führt nur zu einer unwesentlichen Verbreiterung des technischen Schutzstreifens von einseitig ca. 2 m. Dies führt zwar auf dem Grundstück Flur 50, Flurstück 9 der Gemarkung Waldböckelheim zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von ca. 570 m². Die Schutzstreifenverbreiterung schränkt jedoch die derzeit vorliegende landwirtschaftliche Nutzung in diesem Bereich nicht erheblich ein. Die zusätzliche Schutzstreifenfläche kann zukünftig genauso bewirtschaftet werden, wie es im Bestand der Fall ist. Zusätzliche Nachteile gegenüber dem Istzustand entstehen durch die Schutzstreifenausweitung nicht.

Nicht gefolgt wird der Auffassung des Einwenders E15, dass mit der Verwendung des Masttyps A70 die Belange der Sportflieger vom Domberg einseitig gegenüber den Belangen der Landwirtschaft bevorzugt worden seien. Der Einwender E15 verkennt insoweit, dass bei der Verwendung des Masttyps A70 im Einwirkungsbereich des Segelflughafens sowohl der Belange der Sicherheit des Segelflugsports als auch die Belange

der Landwirtschaft angemessen Berücksichtigung gefunden haben. Die vorgesehene Planung unter Verwendung des Masttyps A70 hat zudem für das landwirtschaftlich genutzte Grundstück Flur 50, Flurstück 9 der Gemarkung Waldböckelheim den Vorteil, das trotz der Beibehaltung bzw. Reduzierung der Masthöhen im Vergleich zur Bestandsleitung Bl. 0102 zukünftig sogar etwas größere Abstände zwischen Leiterseilen und Boden entstehen werden. Unter Abwägung der Belange des Segelflugplatzes gegenüber der mit der Schutzstreifenverbreiterung verbundenen zusätzlichen Beeinträchtigung des Grundstücks des Einwenders E15 erweist sich die von der Vorhabenträgerin gewählte Verwendung des Masttyps A70 gegenüber einer Planung mit dem Masttyp A63 (Mast mit mehreren Traversen) als vorzugswürdig.

Soweit der Einwender E15 das Fehlen von Daten zu dem Magnetfeld des Masttyps A70 rügt, ist dieser Vortrag nicht relevant. Denn die Nachweise zu den elektrischen und magnetischen Feldern nach Anlage Nr. 10.1 der Planunterlagen beziehen sich auf maßgebliche Immissionsorte und nicht auf bestimmte Masttypen. Hinsichtlich des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsvorsorge beim Betrieb von Hochspannungsfreileitungen der allgemeinen Energieversorgung finden die Vorgaben der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) Anwendung, wonach ein Grenzwert von 5 Kilovolt/Meter (kV/m) für das elektrische Feld und ein Grenzwert von 100 Mikrottesla (μT) für das magnetische Feld gilt.

Für die hier in Rede stehende 110-kV-Freileitung gilt, dass diese wie alle 110-kV-Freileitungen grundsätzlich allein auf Grund der einzuhaltenden technischen Mindestabstände zwischen Leiterseilen und Boden die Grenzwerte der 26.BImSchV an jeder Stelle unterhalb der Freileitung, also auch auf landwirtschaftlichen Flächen, sicher einhält. Unabhängig davon ist im konkreten Fall zu berücksichtigen, dass eine rein landwirtschaftlich genutzte Fläche nach den Regelungen der 26. BImSchV nicht als maßgeblicher Immissionsort einzustufen ist, da diese Fläche nur dem vorübergehenden Aufenthalt dient.

Soweit der Einwender E15 den Bauablauf und die Bauzeiten anspricht, können diese erst nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses festgelegt werden Sie sind daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Vorhabenträgerin hat versichert, so weit wie möglich die Witterung zur Minimierung der Bodenbeeinträchtigung zu berücksichtigen. Ein Bau ausschließlich bei trockener Witterung kann aber nicht zugesagt werden, da

der technische Bauablauf und eventuell notwendige Freischaltungszeiträume sowie naturschutzfachliche Auflagen dem entgegenstehen können. Durch die Nutzung von Fahrbohlen/-platten wird die Bodenbeeinträchtigung soweit wie möglich minimiert. Die in Anspruch genommenen Flächen werden nach Baudurchführung in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern gemäß dem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt.

Die auf dem Grundstück des Einwenders E15 vorgesehenen Seilzugflächen benötigen technisch bedingt einen entsprechenden Abstand zu den Masten und sind bei den Abspannmasten im Regelfall beidseitig für den Zug der Leiterseile erforderlich. Es sind keine über den gesamten Bauablauf einzurichtenden Arbeitsflächen, sondern werden lediglich für den Seilzug im entsprechenden Abspannabschnitt benötigt und hergestellt.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders E15 eine entschädigungspflichtige Maßnahme darstellt. Die Höhe der Entschädigung ist privatrechtlich zu vereinbaren. Sollte über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zu erzielen sein, wird die Angemessenheit der Entschädigung im enteignungsrechtlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren festgelegt. Das Entschädigungsverfahren ist ein gesondertes Verfahren, das erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens im Einzelfall durchgeführt wird. Die Höhe der Entschädigung ist somit eine Frage, über die im Planfeststellungsverfahren nicht zu entscheiden ist.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Eigentum des Einwenders E15 sind im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden, wobei die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das private Eigentum des Einwenders E15 angesichts des Zweckes, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, grundsätzlich gerechtfertigt und zulässig sind.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.23.10 Einwendung E16

Der Einwender E16 ist Eigentümer der Grundstücke in der Gemarkung Waldböckelheim Flur 21, Flurstücke 21 und 22 sowie Flur 24, Flurstück 160/3. Bei den Grundstücken handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Grundstücke werden als temporäre Arbeitsfläche sowie als Schutzstreifen in Anspruch genommen. Die Grundstücke befinden sich außerhalb der von der Planfeststellung in Gestalt der 1. und

2. Planänderung betroffenen Bauabschnitte 1 bis 5. Die Grundstücke des Einwenders E16 sind daher von der Planung in Gestalt der 1. Plänänderung nicht mehr betroffen.

Auf die Mitteilung der Planfeststellungsbehörde vom 24.04.2024, dass die Vorhabenträgerin den beantragten Neubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381) auf die Bauabschnitte zwischen der Umspannanlage (UA) Idar-Oberstein und der UA Waldböckelheim (Bauabschnitte 1 - 5) begrenzt hat und damit die Grundstücke des Einwenders E16 von dem beantragten Teilabschnitt nicht mehr betroffen sind, hat dieser nicht reagiert, so dass über die Einwendung zu entscheiden ist.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass die Grundstücke des Einwenders E16 mit der Beschränkung des Antrags auf Planfeststellung auf die Bauabschnitte zwischen der UA Idar-Oberstein und der UA Waldböckelheim (Bauabschnitte 1 - 5) nicht mehr betroffen sind. Die Grundstücke in der Gemarkung in der Gemarkung Waldböckelheim Flur 21, Flurstücke 21 und 22 sowie Flur 24, Flurstück 160/3 befinden sich innerhalb des letzten Abschnitts von der UA Waldböckelheim bis zum Pkt. Niederhausen (6. Bauabschnitt). Die Realisierung dieses Abschnitts bleibt einem weiteren Planfeststellungsverfahren vorbehalten. Der Einwender E16 kann daher gegen das geplante Vorhaben in Gestalt der 1. und 2. Planänderung keine Betroffenheit einer eigenen Rechtsposition geltend machen.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.23.11 Einwendung E17

Der Einwender E17 ist Eigentümer der Grundstücke in der Gemarkung Dhaun, Flur 8, Flurstücke 136, 135, 134, 133, 132, 158/131, 157/131, 156/131 und 130 sowie in der Gemarkung Hochstetten, Flur 6, Flurstücke 209/6, 207/6, 208/6, 251/102, 338/102, 339/102, 341/22, 340/22, 316/22, 21/1, 20/2, 407/20, 408/20, 3, 4, 2 und 5, Flur 7, Flurstücke 45/3, 36/1, 35, 36/2 und 31/6, sowie Flur 1, Flurstücke 17 und 18/2. Bei den Grundstücken handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Grundstücke werden durch die Errichtung der Maste Nr. 71, Nr. 72 (tlw.) und Nr. 73 sowie als Schutzstreifen und Zuwegung in Anspruch genommen. Zugleich erfolgt der Rückbau der Maste Nr. 90, Nr. 89 (tlw.) und Nr. 84 (tlw.) der Bl. 0102.

Der Einwender E17 trägt im Rahmen seiner Einwendung vor, dass er der Rechtsnachfolger der im Grundbuch eingetragenen Eigentümer der vorgenannten Grundstücke sei. Er widerspreche der Planung und dem Bau der neuen 110-kV-Leitung. Die Einwendung beziehe sich auf sämtliche vorgenannte Grundstücke. Einige Grundstücke seien widerrechtlich ohne Zustimmung bebaut und kein Nutzungsausfall bezahlt worden. Für diese Grundstücke erteile er ein Betretungs- und Bebauungsverbot. Für alle anderen, mit Grunddienstbarkeit versehenen Grundstücke erteile er eine Veränderungssperre. Er führe zur Zeit Gespräche zur Einigung mit Westnetz GmbH.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass die Grundstücke des Einwenders E17 in der Gemarkung in der Gemarkung Dhaun, Flur 8, Flurstücke 136, 135, 134, 133, 132, 158/131, 157/131, 156/131 und 130 sowie in der Gemarkung Hochstetten, Flur 6, Flurstücke 209/6, 207/6, 208/6, 251/102, 338/102, 339/102, 341/22, 340/22, 316/22, 21/1, 20/2, 407/20, 408/20, 3, 4, 2 und 5, Flur 7, Flurstücke 45/3, 36/1, 35, 36/2 und 31/6, sowie Flur 1, Flurstücke 17 und 18/2 von der geplanten Leitung durch die Errichtung der Maste Nr. 71, Nr. 72 und Nr. 73 sowie als Schutzstreifen in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme dieser Grundstücke stellt eine entschädigungspflichtige Maßnahme dar. Die Höhe der Entschädigung ist privatrechtlich zu vereinbaren. Sollte über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zu erzielen sein, wird die Angemessenheit der Entschädigung im enteignungsrechtlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren festgelegt. Das Entschädigungsverfahren ist ein gesondertes Verfahren, das erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens im Einzelfall durchgeführt wird. Die Höhe der Entschädigung ist somit eine Frage, über die im Planfeststellungsverfahren nicht zu entscheiden ist.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Eigentum des Einwenders E17 sind im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden, wobei die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das private Eigentum der Einwender E17 angesichts des Zweckes, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, grundsätzlich gerechtfertigt und zulässig sind.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.24 Private Belange und Zulässigkeit der Enteignung

Dem Bau und Betrieb der 110-kV-Freileitungsverbindung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, in Gestalt der

1. und 2. Planänderung stehen gewichtige private Belange gegenüber, deren Betroffenheit nach dem Ergebnis des Verfahrens jedoch als vertretbar angesehen wird.

Ein Grundstücksverzeichnis aller von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke (Ordner 3 und 4, Anlage 8 der Planunterlagen) sowie eine kartographische Darstellung sind den Antragsunterlagen (Ordner 1 und 2, Anlage 7 der Planunterlagen) beigelegt. Diese werden als Bestandteil der Planunterlagen ebenfalls mit planfestgestellt. Im Laufe des Verfahrens wurden von den betroffenen Grundstückseigentümern mit Ausnahme folgender Einwender keine Einwendungen wegen der Inanspruchnahme von Grundeigentum gegen das Vorhaben erhoben. Gegen die Inanspruchnahme ihres Eigentums haben sich gewandt:

- die **Einwenderin E4** als Eigentümerin der Grundstücke in der Gemarkung Waldböckelheim, Flur 30, Flurstücke 15/1, 10/1, 32/2, 38/2, 50/5, 50/7, 101/7, 101/8, 101/2, 101/3 und 102/1 ;Flur 38, Flurstücke 21 und 25; Flur 40, Flurstücke 73/1, 61/2, 60, und 90/7; Flur 50, Flurstücke 1, 15 und 16 sowie Flur 51, Flurstück 23 und 41 (Inanspruchnahme durch Errichtung der Maste Nr. 118 (tlw.), Nr. 119, Nr. 120 und Nr. 121, Überspannung und Schutzstreifen sowie als Zuwegung)
- die **Einwenderinnen E7, E8 und E9** als Eigentümerinnen des Grundstücks in der Gemarkung Simmertal, Flur 12, Flurstück 541/46 (Inanspruchnahme durch Errichtung des Mastes Nr. 79, Überspannung und Schutzstreifen sowie als temporäre Arbeitsfläche und Zuwegung),
- die **Einwender E10 und E14** als Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Hochstetten, Flur 8, Flurstück 28/1 (Inanspruchnahme durch Errichtung des Mastes Nr. 67, Überspannung und Schutzstreifen),
- die **Einwenderin E12** als Eigentümerin der Grundstücke in der Gemarkung Niederwörresbach, Flur 14, Flurstücke 8 und 9 (Inanspruchnahme als Schutzstreifen),
- der **Einwender E15** als Eigentümerin des Grundstücks in der Gemarkung Waldböckelheim Flur 50, Flurstück 9 (Inanspruchnahme als Schutzstreifen) sowie
- der **Einwender E17** als Eigentümer der Grundstücke in der Gemarkung Dhaun, Flur 8, Flurstücke 136, 135, 134, 133, 132, 158/131, 157/131, 156/131 und 130 sowie in der Gemarkung Hochstetten, Flur 6, Flurstücke 209/6, 207/6, 208/6,

251/102, 338/102, 339/102, 341/22, 340/22, 316/22, 21/1, 20/2, 407/20, 408/20, 3, 4, 2 und 5; Flur 7, Flurstücke 45/3, 36/1, 35, 36/2 und 31/6 sowie Flur 1, Flurstücke 17 und 18/2 (Inanspruchnahme durch Errichtung der Maste Nr. 71, Nr. 72 (tlw.) und Nr. 73, Überspannung und Schutzstreifen sowie als Zuwegung).

Da bis auf diese Einwendungen – soweit ersichtlich – alle Eingriffe in das durch Artikel 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentum Dritter vertraglich und einvernehmlich zwischen diesen und der Vorhabenträgerin geregelt sind, ist festzustellen, dass dem Vorhaben der Westnetz GmbH wegen der Inanspruchnahme von Grundeigentum keine Hindernisse durch weitere private Dritter entgegenstehen. Hinsichtlich der Einwendungen der vorgenannten Grundstückseigentümer gegen das Vorhaben ist festzustellen, dass deren Einwendungen unter den **Ziffern V.4.23.2, V.4.23.4, V.4.23.5, V.4.23.7, V.4.23.9 und V.4.23.11** der Planfeststellung als unbegründet zurückgewiesen worden sind.

Eingriffe in die Belange von privaten Dritten ergeben sich vor allem durch die vom Vorhaben ausgehenden Emissionen (elektrische und magnetische Felder sowie Geräusche) und die Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen. Die SGD Nord als Planfeststellungsbehörde hat diese Belange in die Abwägung einbezogen. Das Vorhaben ist im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit und des Eigentums mit den privaten Belangen vereinbar.

Da die Eingriffe in die Rechte der Betroffenen – auch unter Berücksichtigung des außerhalb der Planfeststellung durchzuführenden Entschädigungsverfahrens – nicht unverhältnismäßig sind und erforderlichenfalls entschädigt werden können, liegt ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Artikels 14 Grundgesetz nicht vor.

Nach Darlegung in den Antragsunterlagen werden der Schutzstreifen und die Grundstücksinanspruchnahme für den Bau und Betrieb der Leitung auf privaten Grundstücken in den jeweiligen Grundbüchern dinglich gesichert. Außerdem werden Grundstücke Dritter durch Arbeitsflächen, Windenplätze, Zuwegungen, Lagerplätze, Provisorien oder durch sonstige für den Bau benötigte Flächen in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahme privater Grundstücke beschränkt sich hierbei auf die Bewilligung der Eintragung von Dienstbarkeiten für Maststandorte und den Schutzstreifen der Leitung. Eine Übertragung des Eigentums findet nicht statt. Im Übrigen können die Grundstücke mit Ausnahme der unmittelbaren Maststandorte weiterhin genutzt werden. Dies

gilt umso mehr, weil die in Anspruch genommenen Grundstücke überwiegend Grundstücke im Außenbereich gelegen sind und forstlich oder landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Eingriffe durch das Vorhaben sind notwendig und im Rahmen des Planungsprozesses unter Berücksichtigung der vorgebrachten Einwendungen auf ein unvermeidliches Maß soweit wie möglich reduziert worden. Dies gilt nicht nur für die Flächen, die für das Vorhaben selbst, sondern auch für die Flächen, die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Immissionen durch elektrische und magnetische Felder erfüllen die gesetzlichen Anforderungen an den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV werden hierbei deutlich unterschritten und es werden auch die Anforderungen der Immissionsschutzvorsorge nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV eingehalten. Die Belastungen sind für die Betroffenen zumutbar.

Die Vorhabenträgerin hat die Worst-Case-Belastung für die höchstbelasteten Immissionsorte – die höchstbelasteten Grundstücke – ermittelt. Die maximalen Immissionswerte der 110-kV-Freileitungsverbindung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, ergeben sich für ein überspanntes Grundstück in der Gemarkung Sobernheim, Flur 41, Flurstücke 44 und 45 (Freizeitgelände Golfplatz) mit 28,6 μT für das magnetische Feld und mit 2,55 kV/m für das elektrische Feld (siehe Ordner 4, Anlage Nr. 10.1.5-2). Die Immissionswerte liegen damit in Bereichen, in denen weder die Grenze der Unzumutbarkeit überschritten wird noch gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeaspekte werden erfüllt.

Erhebliche Lärmbelastungen entstehen nicht. Während der Bauphase entstehen nur in geringem Umfang und nur für jeweils kurze Zeiträume Lärmemissionen und auch während des Betriebs der Leitungen ergeben sich als eigenständige Geräuschquelle wahrnehmbare Lärmemissionen aufgrund der Koronaeffekte nur temporär und in geringem Umfang. Die Lärmimmissionen können zwar als atypische Geräusche störend wahrgenommen werden, halten die Grenzwerte der TA Lärm aber sicher ein. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärmbelastungen werden sich daher daraus nicht ergeben (**vgl. Ziffer V.4.13.3** der Planfeststellung).

Schutzaufgaben gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sind deshalb weder bezogen auf die Lärmimmissionen noch auf die Belastungen durch elektromagnetische Felder erforderlich.

Für den Bau und Betrieb der 110-kV-Freileitungsverbindung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, muss insbesondere zur Errichtung der 122 Masten sowie zur Inanspruchnahme eines Schutzstreifens beiderseits der Leitungssachse zwangsläufig privates Eigentum in Anspruch genommen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss muss insbesondere vor dem Hintergrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des festgestellten Plans gemäß § 45 EnWG hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Artikels 14 Grundgesetz genügen. Denn mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus dem vorgenannten Grundrecht überwunden und in ein Entschädigungsrecht umgewandelt.

Die SGD Nord als Planfeststellungsbehörde hat hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum bzw. die Beeinträchtigungen, die sich für die Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke ergeben, hätten gemindert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf hätten führen können, ohne dass gleichzeitig die verfolgten Planungsziele ernsthaft beeinträchtigt oder gar in Frage gestellt werden.

Bei der im Rahmen eines Energieleitungsprojekts zu treffenden hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Artikels 14 Grundgesetz fallende Grundeigentum in herausgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Die SGD Nord als Planfeststellungsbehörde verkennt auch nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer darstellt.

Bei den im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben, wie dem hier in Rede stehenden Energieleitungsprojekt, genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Eigentumschutz stößt dort an Grenzen, wo Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, zu der die Errichtung und der Betrieb von Energieleitungen gehören, erfüllt werden müssen.

Für das Eigentum gilt daher nichts anderes als für andere abwägungsrelevante Belange, d.h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall durchaus zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke sowohl für die Maststandorte und die Anlegung des Schutzstreifens, die zwar nicht zum Grundstücksverlust, wohl aber zu Nutzungseinschränkungen und insoweit zu Wertminderungen führen, im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne dass das mit dem Vorhaben verbundene öffentliche Interesse am Planungsziel, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausneutrale leitungsgebundene Stromversorgung zu gewährleisten, als solches gefährdet wird.

Möglichkeiten, die Leitung in ihrer planfestgestellten Trasse auch unter Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke oder Grundstücksteilflächen bzw. mit geringerem Flächenbedarf oder geringeren Einschränkungen bzgl. der Grundstücksnutzung für Maststandorte und Schutzstreifen zu realisieren, sind nicht ersichtlich. Insbesondere die Errichtung der Hochspannungsfreileitung weitgehend im Trassenraum der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen – Idar-Oberstein (Bl. 0102), die hierfür vollständig zurückgebaut wird, führt zu einer deutlichen Reduzierung der Inanspruchnahme neuer, bisher unbelasteter Grundstücksflächen.

Eine Reduzierung der Trassenlänge war aufgrund der vorgesehenen Zwangspunkte und der vorhandenen Trasse nicht möglich. Eine weitere Verringerung der Maststandorte würde standfestere und höhere Masten mit größeren Fundamentgründungen sowie insbesondere längere Spannfelder mit breiteren Schutzstreifen bedingen und so letztlich zu insgesamt größeren Grundstücksbeeinträchtigungen bzw. Nutzungsbeschränkungen führen. Insoweit sind die Maststandorte z.B. durch eine weitestmögliche Positionierung an bestehenden Nutzungsgrenzen bereits so geplant worden, dass Beeinträchtigungen so gering wie eben möglich gehalten und im Vergleich zum bisherigen Leitungsbestand Verbesserungen erzielt werden. Die Zahl der Masten, die Masttypen und Mastabstände wurden so gewählt, dass ein möglichst schmaler Schutzstreifen entsteht, die Nutzungsbeschränkungen für die betroffenen Grundstücke also auch in der Kombination der Wirkungen der Maststandorte und der Schutzstreifenbreite gering gehalten werden.

Allerdings ist zu beachten, dass die Schutzstreifenbreite nicht völlig frei wählbar ist. Mit dem Schutzstreifen sind die nach der DIN VDE 0210 geforderten Mindestabstände zu den Leiterseilen sicher und dauerhaft zu gewährleisten. Die Schutzstreifenbreite ergibt sich neben der Mastgeometrie und der Topographie aus den durch Windeinfluss hervorgerufenen möglichen seitlichen Ausschwingungen der Leiterseile und einem notwendigen, von der Spannungsebene abhängigen Sicherheitsabstand und ist unmittelbar abhängig von den Maststandorten bzw. Spannfeldlängen und der Leiterseilaufhängung. Zwischen der Zahl der Masten, ihren Standorten und der Schutzstreifenbreite bestehen daher entsprechende wechselseitige Abhängigkeiten.

Die Planungsziele überwiegen vorliegend die Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Die Vorhabenträgerin erhält gemäß **Ziffer I.2** des Planfeststellungsbeschlusses das Enteignungsrecht. Dies gilt in gleicher Weise für die mit dem Vorhaben verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen und die landschaftspflegerische Ausgleichsplanung. Die Auswirkungen des Vorhabens auf fremde Grundstücke beschränken sich allerdings nicht auf die unmittelbar benötigten bzw. beeinträchtigten Flächen wie die Maststandorte und den Schutzstreifen. Sie erstrecken sich auch auf andere Grundstücksflächen wie Zuwegungen, Baueinrichtungsflächen und Provisorien, die vorübergehend während der Baumaßnahme und auch später für etwaige Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten benötigt werden. Entsprechende Flächen sind in den Planunterlagen beschrieben und ausgewiesen worden. Die notwendigen temporären Baustellenflächen liegen weitgehend innerhalb des Schutzstreifens in unmittelbarer Anbindung an die Maststandorte und werden über die vorgesehenen dinglichen Sicherungen des Schutzstreifens erfasst.

Außerhalb des Schutzstreifens werden möglichst vorhandene Wege und hier zunächst öffentliche Wege genutzt. Deshalb werden nur in sehr geringem Umfang hierfür Flächen in Anspruch genommen und die entsprechenden Eigentümer und mit Folgewirkung auch die Pächter weitestgehend verschont. Ein völliger Verzicht auf separate Zuwegungen ist nicht möglich. Bei der Bauausführung sind auch die sich aus dem Naturschutzrecht ergebenden Anforderungen, die eine entsprechend optimierte und kurze Gestaltung der Zuwegungen verlangen, zu beachten.

Die für die Bautätigkeiten genutzten Flächen müssen unabhängig von einer zu zahlenden angemessenen Entschädigung in Geld in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Das bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen entsprechend den Vorgaben und Vereinbarungen wiederherzustellen sind.

In die planerische Abwägung sind auch solche Belange einzustellen, auf die sich das Vorhaben als raumbedeutsame Maßnahme nur mittelbar auswirkt. Das Interesse von betroffenen Eigentümern, von nachteiligen Einwirkungen des Vorhabens verschont zu bleiben, gehört zu den abwägungsrelevanten Belangen. Die Wertminderung eines Grundstücks oder die Minderung der aus Verpachtung oder Vermietung erzielbaren Einnahmen als solche oder nachteiliger Veränderungen in der Nachbarschaft werden bei der planerischen Abwägung berücksichtigt. Durch die Baumaßnahme notwendige vorübergehende Belastungen wie z.B. vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen und Baulärm sind zumutbar und die hierdurch entstehenden Nachteile sind unvermeidbar. Sie stellen keinen unzumutbaren Eingriff in das Eigentumsrecht dar, weil die bisherige Nutzung der Grundstücke nicht unzumutbar oder dauerhaft beeinträchtigt wird. Sind solche mittelbaren Nachteile im Planungskonzept nicht vermeidbar, ist es für die Eigentümer zumutbar, sie hinzunehmen.

Nicht vermeidbar und daher hinzunehmen sind ebenso visuelle Beeinträchtigungen durch die Höhe der Masten, die allerdings aufgrund der im Trassenraum bestehenden Vorbelastung durch die vorhandene 110-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen – Idar-Oberstein (Bl. 0102) kaum ins Gewicht fallen. So wird die geplante Hochspannungsfreileitung im Abschnitt UA Idar-Oberstein bis zur UA Waldböckelheim weitgehend im Trassenraum der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen – Idar-Oberstein (Bl. 0102) errichtet, die hierfür vollständig zurückgebaut wird. Die Masten der neuen 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 1381, Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, sind hierbei durchschnittlich um 8 m höher als die der rückzubauenden Bestandsleitung Bl. 0102, wobei die Anzahl der Maste von insgesamt 147 Maste der Bestandsleitung Bl. 0102 zukünftig auf nur noch 123 Maste reduziert werden kann.

Im Übrigen kann ein Grundstücks- oder Wohnungseigentümer auch nicht auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung vertrauen, da dem Fachplanungsrecht ein Gebot des Milieuschutzes nicht zu entnehmen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.04.2003 – 9 A 37.02). Deswegen stellen vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes ebenso wie hieraus entstehende Grundstückswertminderungen für sich allein betrachtet keinen eigenständigen Abwägungsbelang dar, der von vornherein in der Abwägung Berücksichtigung finden müsste.

Fragen hinsichtlich der Entschädigung für die Inanspruchnahme der Grundstücke sind ausschließlich in dem von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren zu klären, das gemäß § 45a EnWG eigenständig durchzuführen ist. Die Planfeststellung hat insoweit zwar enteignungsrechtliche Vorwirkung, regelt den Rechtsübergang bzw. die Beschränkung des Grundeigentums als solchen aber nicht. Zunächst ist mit der Vorhabenträgerin zwecks Erzielung einer einvernehmlichen Regelung zu verhandeln. Bleiben diese Verhandlungen erfolglos, kann die zuständige Enteignungsbehörde – die SGD Nord – eingeschaltet werden.

Nur mittelbare Beeinträchtigungen, wie z.B. solche durch Mietwert- oder Wertminderungen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt allein durch die auf die Nachbarschaft zu einer neuen Hochspannungsfreileitung bezogene veränderte Lage des Grundstücks entstehen, werden von fachplanungsrechtlichen Ausgleichsansprüchen des § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG nicht erfasst (allgemein zum Verkehrswert: BVerwG, Beschluss vom 09.02.1995 – 4 NB 17/94). Soweit solche Beeinträchtigungen in den Einwendungen geltend gemacht wurden, werden sie zurückgewiesen. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird (vgl. BVerwG, Urteile vom 21.03.1996 – 4 C 9.95 – und vom 24.05.1996 – 4 A 39.95). Dies gilt auch für etwaige Mietwerteinbußen, die wie auch der Verkehrswert eines Grundstücks nicht zum Abwägungsmaterial gehören (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2005 – 9 A 80/03). Bei einem im Außenbereich oder nahe zum Außenbereich gelegenen Grundstück muss der Eigentümer ohnehin damit rechnen, dass in seinem Umfeld Infrastrukturmaßnahmen wie eine Hochspannungsfreileitung projektiert werden oder – wie hier – im Falle ihres Vorhandenseins erneuert oder erweitert werden. Wertminderungen dürfen zwar bei der Abwägung insgesamt nicht unberücksichtigt bleiben, der Grundstückseigentümer genießt jedoch keinen Vertrauensschutz und muss eine Minderung der Rentabilität ggfs. hinnehmen.

Nach vorliegender Prüfung entspricht der geplante Bau und Betrieb der 110-kV-Freileitungsverbindung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, den rechtlichen Vorgaben und den Anforderungen des Abwägungsgebots. Sollten sich trotzdem durch den Neubau darüber hinausgehende Wertminderungen des Grundstücks ergeben, müssen die Betroffenen dies als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums hinnehmen. Solange nicht reale auf das Vorhaben zurückzuführende Einwirkungen eine Wertminderung bewirken, sind Wertminderungen allein als solche daher nicht abwägungsrelevant. Soweit nicht die §§ 41 ff BImSchG und § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG Schutz- oder Ausgleichsansprüche normieren, sind sie aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls hinzunehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.05.2009 – 9 A 71/07).

Die SGD Nord vermag daher keine Beeinträchtigungen zu erkennen, die nach den zuvor dargestellten Grundsätzen eine Verletzung der sich aus Artikel 14 Grundgesetz ergebenden Rechte bewirken.

5. Gesamtabwägung

Die beantragte 110-kV-Freileitungsverbindung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, in der Fassung der 1. und 2. Planänderung ist nach Maßgabe dieses Beschlusses unter Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange zulässig.

Zwingende Versagungsgründe liegen nicht vor.

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, bestehend aus dem Neubau von insgesamt 122 Masten auf ca. 38 km Länge, wobei im Gegenzug die 147 Masten der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen – Idar-Oberstein (Bl. 0102) demontiert werden, dient dem Wohl der Allgemeinheit. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in öffentliche Belange und private Rechtspositionen bzw. Interessen sind angesichts des Zweckes, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, grundsätzlich gerechtfertigt und zulässig.

Die geplante 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein – UA Waldböckelheim, liegt im Interesse der

Allgemeinheit an einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG). Ausreichende Leitungskapazitäten sind nicht nur für die Entstehung eines wirkamen Wettbewerbs auf dem Strommarkt erforderlich, sondern sie dienen vor allem auch der langfristigen Sicherung der Versorgung mit elektrischer Energie.

Bei der Realisierung des Vorhabens werden zugleich die ökologischen Ziele im Sinne des § 1 EnWG beachtet, indem das Vorhaben weitgehend im bestehenden Trassenraum der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen – Idar-Oberstein (Bl. 0102) realisiert werden soll, die hierfür vollständig zurückgebaut wird. Durch die Planung des Ersatzneubaus Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein bis zur UA Waldböckelheim, weitgehend im vorhandenen Trassenraum sowie mit dem Rückbau der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung (Bl. 0102) wird erreicht, dass insgesamt 147 Bestandsmasten demontiert werden können, während lediglich insgesamt 122 Neubaumasten erforderlich sind. Die mit der Maßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind hierbei nicht als so schwerwiegend einzustufen, dass daraus ein überwiegendes öffentliches Interesse zur Versagung des Vorhabens abgeleitet werden kann.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt. Bedenken, Auflagen und Hinweise sind, soweit sie nicht zurückgewiesen wurden, entsprechend berücksichtigt worden.

Ohne die Inanspruchnahme fremden Grundeigentums ist die Versorgung mit elektrischer Energie nicht durchführbar. Im vorliegenden Fall sind die privaten Belange der Grundstückseigentümer in die Abwägung einbezogen worden. Danach ist im Interesse einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und im Interesse des Wettbewerbs auf dem Strommarkt die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum im Wege der Enteignung im Sinne des § 45 Abs. 1 und 2 EnWG zulässig.

Die Gesamtabwägung führt daher zu dem Ergebnis, dass der Plan zur Errichtung und zum Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Pkt. Niederhausen (Bl. 1381), Abschnitt UA Idar-Oberstein bis zur UA Waldböckelheim, in der Fassung der

1. und 2. Planänderung nach Maßgabe der unter dem Abschnitt III enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt werden kann, da die Vorteile, die mit dem Leitungsbau für die Ziele der Energieversorgung erreicht werden, die Nachteile – insbesondere für Natur und Landschaft – überwiegen.

VI. Kosten des Verfahrens

Die Planfeststellung für das gemäß § 43 EnWG planfeststellungsbedürftige Vorhaben ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 11, 12, 13 und 14 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG). Die Festsetzung der Höhe der Kosten erfolgt in einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den Regelungen der §§ 9 ff. LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts vom 28.08.2019 (GVBl. Nr. 14 vom 27.09.2019 S. 235) in der jeweils geltenden Fassung – Besonderes Gebührenverzeichnis – Ziffer 14.1.1.

Die Westnetz GmbH ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, da sie die Amtshandlung veranlasst haben und diese zu ihren Gunsten vorgenommen wird.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz**

schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden

Die Klage muss durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Prozessbevollmächtigter erhoben werden. Abweichend davon können sich Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Planfeststellung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten können.

Die Klagefrist (siehe Absatz 1 des **Abschnitts VII**) ist nur gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor Ablauf dieser Frist beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz eingegangen ist. Gemäß § 43e Abs. 3 EnWG hat die Klägerin oder der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Aufgrund des § 43e Abs. 1 EnWG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, wiederhergestellt werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Planfeststellung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Planfeststellung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

Im Original gezeichnet

Thomas Gottschling

Ausgefertigt:

Koblenz, 20.02.2025



Lara Stania

Regierungsinspektorin



Rechtsquellenverzeichnis

- 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. August 2013 (Verordnung über elektromagnetische Felder, 26. BImSchV; BGBl. I S. 3266)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BBodSchV; BGBl. I S. 2598, 2716)
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 23. März 1978 (DSchG; GVBl. 1978 S. 159 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S.473)
- Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (32. BImSchV; BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 7. Juli 2005 (Energiewirtschaftsgesetz, EnWG; BGBl. I 2005 S. 1970 [3621]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 448)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG; BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG; BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz, BImSchG;

BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225, Nr. 340)

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (Wasserhaushaltsgesetz, WHG; BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt, Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 439)
- Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 25. Juli 2005 (LBodSchG; GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Landesgebührengesetz vom 3. Dezember 1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473)
- Landesstraßengesetz vom 1. August 1977 (LStrG; GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts – Besonderes Gebührenverzeichnis – vom 28. August 2019 (GVBl. S. 235), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2023 (GVBl. S. 243)
- Landesnaturschutzgesetz vom 6. Oktober 2015 (LNatSchG; GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts – Besonderes Gebührenverzeichnis – vom 28. August 2019 (GVBl. S. 235), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2023 (GVBl. S. 243)
- Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 (LKompVO; GVBl. S. 160)
- Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 28. August 2007 (GVBl. S. 123)

- Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (LVwVfG; GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 487)
- Landeswaldgesetz vom 30. November 2000 (LWaldG; GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (GVBl. S. 98)
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (ROG; BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88)
- Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (VwGO; BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 328)
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz vom 14. Juli 2015 (Landeswassergesetz, LWG; GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2022 (GVBl. S. 118)

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1** Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland (Stand: Dezember 2016)
- Anlage 2** „Kabelschutzanweisung – Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer“, Herausgeber Telekom Deutschland GmbH (Stand: 1. Mai 2020)
- Anlage 3** Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen, Herausgeber: Creos Deutschland GmbH (Stand: 1. Juni 2022)
- Anlage 4** Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen, Herausgeber: Open Grid Europe GmbH (Stand: Dezember 2021)

Hinweis: Die Anlagen sind nur dem Original des Planfeststellungsbeschlusses beige-fügt, das der Vorhabenträgerin übersandt wird.